

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81301 — 3868/58

Bonn, den 16. Dezember 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
— UVNG)

nebst Begründung und Anlage zur Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Anlage 1

GLIEDERUNG

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung

	§§
ERSTER TEIL	Allgemeine Vorschriften 537 bis 634
Erster Abschnitt	Aufgaben und Gliederung der Versicherung, Kreis der versicherten Personen 537 bis 545
	A. Aufgaben und Gliederung der Versicherung 537 und 538
	B. Kreis der versicherten Personen 539 bis 545
	I. Versicherung kraft Gesetzes und kraft Satzung 539 bis 544
	1. Versicherung kraft Gesetzes 539 bis 542
	2. Versicherung kraft Satzung 543 und 544
	II. Freiwillige Versicherung 545
Zweiter Abschnitt	Leistungen der Versicherung 546 bis 626
	A. Unfallverhütung und Erste Hilfe 546
	B. Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls 547 bis 626
	I. Allgemeines 547 bis 554
	II. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zur Erleichterung der Verletzungsfolgen 555 bis 566
	1. Allgemeines 555
	2. Heilbehandlung und Leistungen in Geld während der Heilbehandlung 556 bis 564
	3. Arbeits- und Berufsförderung (Berufsfürsorge) 565 und 566
	III. Entschädigung durch Renten und sonstige Leistungen in Geld 567 bis 593
	1. Allgemeines 567 bis 575
	2. Renten an Verletzte 576 bis 581
	3. Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene, Beihilfen 582 bis 593
	IV. Abfindung 594 bis 608
	1. Abfindung für Verletztenrenten 594 bis 603
	a) Abfindung für vorläufige Renten (Gesamtvergütung) 594
	b) Abfindung für kleine Dauerrenten 595 bis 597
	c) Abfindung für Dauerrenten an Schwerverletzte 598 bis 603
	2. Abfindung für Witwen- und Witwerrenten 604 und 605
	a) Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz 604
	b) Abfindung bei Wiederverheiratung 605
	3. Abfindung des Berechtigten bei Verzug ins Ausland 606
	4. Gemeinsame Vorschriften über die Abfindung 607 und 608
	V. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen 609 bis 622
	VI. Besonderheiten für die Unternehmensversicherung 623 bis 626

		§§
Dritter Abschnitt	Haftung von Unternehmern und anderen Personen . . .	627 bis 634
	A. Ausschluß der Haftung gegenüber Versicherten und Hinterbliebenen	627 bis 631
	B. Haftung gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge	632 bis 634
ZWEITER TEIL	Allgemeine Unfallversicherung	635 bis 772
Erster Abschnitt	Umfang der Versicherung	635 bis 637
Zweiter Abschnitt	Träger der Versicherung	638 bis 669
	A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung	638 bis 651
	B. Verfassung der Berufsgenossenschaften	652 bis 669
	I. Mitgliedschaft	652 bis 654
	II. Anmeldung der Unternehmen	655 und 656
	III. Unternehmensverzeichnis	657 und 658
	IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft	659 bis 663
	V. Satzung	664 bis 667
	VI. Organe der Berufsgenossenschaft	668 und 669
Dritter Abschnitt	Aufsicht	705 bis 707
Vierter Abschnitt	Unfallverhütung und Erste Hilfe	708 bis 720
	A. Unfallverhütungsvorschriften	708 bis 712
	B. Überwachung	713 bis 719
	C. Erste Hilfe	720
Fünfter Abschnitt	Aufbringung und Verwendung der Mittel	721 bis 759
	A. Allgemeines	721 und 722
	B. Beitragsberechnung	723 bis 733
	I. Allgemeines	723
	II. Lohnsumme	724 bis 727
	III. Gefahrtarif	728 bis 733
	C. Beitragsvorschüsse	734
	D. Teilung und Zusammenlegung der Last	735 bis 738
	E. Umlage- und Erhebungsverfahren	739 bis 749
	F. Betriebsmittel und Rücklage	750 bis 755
	G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost	756 bis 759
Sechster Abschnitt	Weitere Einrichtungen und Maßnahmen	760 bis 762
Siebenter Abschnitt	Eigenunfallversicherungsträger	763 bis 768
Achter Abschnitt	Strafvorschriften	769 bis 772
DRITTER TEIL	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	773 bis 830
Erster Abschnitt	Umfang der Versicherung	773 bis 776
Zweiter Abschnitt	Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls	777 bis 787
Dritter Abschnitt	Träger der Versicherung	788 bis 797
	A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung	788 und 789

	§§
	790 bis 797
B. Verfassung der Berufsgenossenschaften	790 bis 792
I. Mitgliedschaft	793
II. Anmeldung der Unternehmen	794 und 795
III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft	796
IV. Satzung	797
V. Organe der Berufsgenossenschaft	798
Vierter Abschnitt Aufsicht	799
Fünfter Abschnitt Unfallverhütung und Erste Hilfe	800 bis 825
Sechster Abschnitt Aufbringung und Verwendung der Mittel	800
A. Allgemeines	801 bis 812
B. Beitragsberechnung	801 bis 806
I. Allgemeines	807
II. Maßstab des Arbeitsbedarfs	808 bis 811
III. Maßstab des Einheitswerts	812
IV. Anderer Maßstab	813
C. Beitragsvorschüsse	814
D. Teilung und Zusammenlegung der Last	815 bis 823
E. Umlage- und Erhebungsverfahren	824
F. Betriebsmittel und Rücklage	825
G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost	826
Siebenter Abschnitt Weitere Einrichtungen und Maßnahmen	827 bis 829
Achter Abschnitt Eigenunfallversicherungsträger	830
Neunter Abschnitt Strafvorschriften	831 bis 896
VIERTER TEIL See-Unfallversicherung	831 bis 834
Erster Abschnitt Umfang der Versicherung	835 bis 847
Zweiter Abschnitt Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls	848
Dritter Abschnitt Ausschluß der Haftung von Unternehmern und anderen Personen	849 bis 862
Vierter Abschnitt Träger der Versicherung	849 und 850
A. Die See-Berufsgenossenschaft und andere Träger der Versicherung	851 bis 862
B. Verfassung der See-Berufsgenossenschaft	851 bis 854
I. Mitgliedschaft	855 und 856
II. Anmeldung der Unternehmen	857
III. Unternehmerverzeichnis	858 bis 860
IV. Wechsel des Unternehmers	861
V. Satzung	862
VI. Organe der Berufsgenossenschaft	863
Fünfter Abschnitt Aufsicht	864 bis 869
Sechster Abschnitt Unfallverhütung und Erste Hilfe	870 bis 891
Siebenter Abschnitt Aufbringung und Verwendung der Mittel	870
A. Allgemeines	

	§§
B. Beitragsberechnung	871 bis 878
I. Allgemeines	871
II. Lohnsumme	872 bis 874
III. Gefahrtarif	875 bis 877
IV. Beitragszuschüsse der Länder und Gemeinden	878
C. Beitragsvorschüsse	879
D. Zusammenlegung der Last	880
E. Umlage- und Erhebungsverfahren	881 bis 889
F. Betriebsmittel und Rücklage	890
G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost	891
Achter Abschnitt Weitere Einrichtungen und Maßnahmen	892
Neunter Abschnitt Eigenunfallversicherungsträger	893 bis 895
Zehnter Abschnitt Strafvorschriften	896

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungs-
ordnung

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften 1 bis 11

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aenderung
des Dritten Buches
der Reichsversicherungsordnung

Das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung erhält mit Ausnahme der §§ 690 bis 704, 978 und 1147 folgende Fassung:

DRITTES BUCH
Unfallversicherung

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Gliederung der Versicherung.
Kreis der versicherten Personen

A. Aufgaben und Gliederung der Versicherung

§ 537

Aufgaben der Unfallversicherung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Arbeitsunfälle zu verhüten,
2. nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen zu entschädigen
 - a) durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten einschließlich Arbeits- und Berufsförderung (Berufsfürsorge) sowie durch Erleichterung der Verletzungsfolgen,
 - b) durch Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen.

§ 538

Die Unfallversicherung gliedert sich in die allgemeine Unfallversicherung (§§ 635 bis 772), die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§§ 773 bis 830), die See-Unfallversicherung (§§ 831 bis 896).

B. Kreis der versicherten Personen

I. Versicherung kraft Gesetzes und kraft Satzung

1. Versicherung kraft Gesetzes

§ 539

(1) In der Unfallversicherung sind, unbeschadet der §§ 540 bis 542, gegen Arbeitsunfall versichert

1. die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, Hausgewerbetreibende (§ 162) und Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten im Sinne des Heimarbeitsgesetzes nach diesem Gesetz ganz oder hinsichtlich einzelner Vorschriften gleichgestellt sind, wenn sie regelmäßig höchstens zwei fremde Hilfskräfte beschäftigen, ferner ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten und die sonstigen mitarbeitenden Personen,
3. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind,
4. Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Meldepflicht unterliegen, wenn sie
 - a) zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder
 - b) auf Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder einer seemännischen Heuerstelle diese oder andere Stellen aufsuchen,
5. Unternehmer, solange sie als solche Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten und Personen in Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände,
6. Küstenschiffer und Küstenfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei), die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder die als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und bei dem Betrieb regelmäßig keine oder höchstens zwei kraft Gesetzes versicherte Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen, sowie deren im Unternehmen tätige Ehegatten,
7. die im Gesundheitswesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen,
8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen,
9. Personen, die
 - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen,

- b) einem Bediensteten des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten,
 - c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
10. Blutspender,
11. a) Personen, die Luftschutzdienst leisten, wenn sie hierzu durch eine zuständige Stelle herangezogen sind oder wenn sie handeln, weil Gefahr im Verzuge ist,
- b) freiwillige Helfer des Bundesluftschutzverbandes,
 - c) Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Bundesluftschutzverbandes und der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz,
12. die für eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen und die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Stelle zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen,
13. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn es sich um die Aus- und Fortbildung für eine Tätigkeit der nach Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 versicherten Personen handelt,
14. Personen, die bei dem Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Dies gilt auch für die Selbsthilfe bei der Aufschließung und Kultivierung des Geländes, der Herrichtung der Wirtschaftsanlagen und der Herstellung von Gemeinschaftsanlagen. Für die Begriffsbestimmungen sind die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) maßgebend.

(2) Gegen Arbeitsunfall sind ferner versichert, soweit sie dies nicht schon nach Absatz 1 sind, Personen, die wie ein nach Absatz 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit.

§ 540

(1) Versicherungsfrei sind

1. Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle, für die ihnen Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist,
2. Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle, die sie während ihres Wehr- oder Ersatzdienstes erlitten haben und für die ihnen Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst gewährleistet ist,
3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist,
4. Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte, Dentisten und Apotheker, soweit sie eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben,
5. unbeschadet des § 774 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 773 Abs. 1 Nr. 1
 - a) Verwandte auf- oder absteigender Linie des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten,
 - b) sonstige Kinder (§ 578 Abs. 5) des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten,
 - c) Geschwister des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten
 bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt.

(2) Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 aus der Gemeinschaft aus oder endet die Versorgung, so kann sie für die Zeit danach von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhaus die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden.

§ 541

Versicherungsfrei sind ferner:

1. Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien oder Imkereien und ihre Ehegatten, wenn die Fischerei oder die Imkerei nicht Bestandteil oder Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist,
2. a) Verwandte auf- oder absteigender Linie dieser Unternehmer oder ihrer Ehegatten,
- b) sonstige Kinder (§ 578 Abs. 5) dieser Unternehmer oder ihrer Ehegatten,

c) Geschwister dieser Unternehmer oder ihrer Ehegatten

bei unentgeltlicher Beschäftigung in nicht gewerbsmäßig betriebenen Fischereien oder Imkereien,

3. Personen, die auf Grund einer vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich oder entgeltlich erteilten Fischerei- oder Jagderlaubnis die Fischerei oder Jagd ausüben (Fischerei- oder Jagdgäste),
4. Mitglieder von Sportfischervereinigungen, soweit sie die Gewässer der Vereinigung zum eigenen Nutzen befischen.

§ 542

(1) Ausländische und staatenlose Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge, die keinen Wohnsitz im Inland haben, können auf Antrag des Reeders von der Versicherung befreit werden, soweit nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Übereinkommen entgegenstehen.

(2) Über den Antrag entscheidet die See-Berufsgenossenschaft.

2. Versicherung kraft Satzung

§ 543

(1) Die Satzung des Trägers der Unfallversicherung kann die Versicherung auf Unternehmer erstrecken, die nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind; ausgenommen sind Haushaltsvorstände sowie Reeder, die nicht zur Besatzung des Fahrzeugs gehören.

(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten der auf Grund des Absatzes 1 versicherten Unternehmer.

§ 544

Die Satzung des Trägers der Unfallversicherung kann bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen gegen Arbeitsunfälle versichert sind, soweit sie dies nicht schon nach anderen Vorschriften sind,

1. Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens besuchen oder auf ihr verkehren,
2. die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versicherungsträger bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Verbände der Versicherungsträger.

II. Freiwillige Versicherung

§ 545

(1) Der Unfallversicherung können freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder kraft Satzung versichert sind, Unternehmer mit Ausnahme der Haushaltsvorstände und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten. Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuß binnen zweier Monate nach Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschreibung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Besteht die Besatzung eines Seefahrzeugs, das unter ausländischer Flagge fährt, ganz oder teilweise aus Seeleuten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, so können diese von der See-Berufsgenossenschaft auf Antrag des Reeders nach den Vorschriften der deutschen Gesetze versichert werden, wenn nicht der Staat, dessen Flagge das Seefahrzeug führt, der Versicherung widerspricht.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen der Versicherung

A. Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 546

(1) Die Träger der Unfallversicherung haben für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

(2) Näheres bestimmen die §§ 708 bis 720, 764 bis 766, 799, 864 bis 869 sowie 551 Abs. 4.

B. Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

I. Allgemeines

§ 547

Nach Eintritt des Arbeitsunfalls gewährt der Träger der Unfallversicherung, unbeschadet des § 556, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an Leistungen insbesondere

Heilbehandlung,
Verletztengeld,
Tagegeld,
Familiengeld,
besondere Unterstützung,
Wiederherstellung oder Erneuerung von Körpersersatzstücken,
Berufsfürsorge,
Verletztenrente,
Sterbegeld,
Rente an Hinterbliebene.

§ 548

(1) Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus.

§ 549

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall bei einer mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 550

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammen-

hängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus.

§ 551

(1) Als Arbeitsunfall gilt ferner eine Berufskrankheit. Berufskrankheiten sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch die Arbeit in bestimmten Unternehmen verursacht worden sind.

(2) Die Träger der Unfallversicherung können eine Krankheit wie eine Berufskrankheit entschädigen, wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, aber nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Für die Berufskrankheiten gelten die für Arbeitsunfälle maßgebenden Vorschriften entsprechend. Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(4) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeige von Berufskrankheiten durch Unternehmer und Ärzte, die Mitwirkung des Staatlichen Gewerbearztes oder anderer beamteter Stellen an seiner Statt bei dem Verfahren, die Vergütung, welche die Träger der Unfallversicherung hierfür zu gewähren haben, sowie Art und Höhe besonderer Leistungen zur Verhütung einer Berufskrankheit oder ihres Wiederauflebens oder ihrer Verschlimmerung.

§ 552

Der Verletzte und seine Hinterbliebenen haben keinen Anspruch, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat. Gleiches gilt für den Angehörigen und den Hinterbliebenen, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.

§ 553

(1) Hat der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, erlitten, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden. Sie können auch versagt werden, wenn aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen kein strafgerichtliches Urteil erght.

(2) Die Verletzung bergbehördlicher Vorschriften gilt nicht als Vergehen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(3) Die Rente kann den im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnenden Angehörigen des Verletzten ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn sie bei seinem Tode Anspruch auf Rente hätten.

§ 554

Als Folge eines Arbeitsunfalls gilt auch ein Unfall, den der Verletzte auf einem zu der Heilbehandlung oder der Wiederherstellung oder Erneuerung eines beschädigten Körperersatzstücks oder zu einer wegen des Arbeitsunfalls zur Aufklärung des Sachverhalts angeordneten Untersuchung notwendigen Wege oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet.

II. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zur Erleichterung der Verletzungsfolgen

1. Allgemeines

§ 555

Die Heilbehandlung und die Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln

1. die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung der Unfallfolgen verhüten,
2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines anderen Berufs oder einer anderen Erwerbstätigkeit befähigen und ihm zur Erhaltung oder Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

2. Heilbehandlung und Leistungen in Geld während der Heilbehandlung

§ 556

(1) Ist der Verletzte bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so leistet dieser nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Insoweit bestehen keine Ansprüche nach den §§ 557 bis 563.

(2) Der Träger der Unfallversicherung kann die Heilbehandlung übernehmen. Solange er Heilbehandlung gewährt, fallen die Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung weg. An ihre Stelle treten die Ansprüche nach den §§ 557 bis 563.

§ 557

- (1) Die Heilbehandlung umfaßt
 1. ärztliche Behandlung,
 2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfs-

mitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern,

3. Gewährung von Pflege.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst bald nach dem Arbeitsunfall einsetzende, schnelle und sachgemäße Heilbehandlung, insbesondere auch, soweit nötig, eine fachärztliche oder besondere unfallmedizinische Versorgung gewährleistet wird.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat ein durch den Arbeitsunfall beschädigtes Körperersatzstück wiederherzustellen oder zu erneuern.

§ 558

(1) Pflege ist zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege sein kann. Der Träger der Unfallversicherung kann mit Zustimmung des Verletzten auch in anderen Fällen Pflege gewähren.

(2) Die Pflege besteht

1. in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder
2. in der Gewährung von Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege), wenn der Verletzte nicht widerspricht.

(3) Statt der Pflege kann ein Pflegegeld von 75 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(4) Auf Antrag des Verletzten soll möglichst Hauspflege gewährt werden, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde nicht zugemutet werden kann.

§ 559

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann als Heilbehandlung Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer besonderen Heilanstalt gewähren (Heilanstaltspflege).

(2) Heilanstaltspflege ist zu gewähren, wenn die Art der Verletzung eine Behandlung oder Beobachtung in einer Heilanstalt verlangt.

§ 560

(1) Verletztengeld erhält der Verletzte bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Arbeitsunfall, solange er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, Verletztenrente nicht beanspruchen kann und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält.

(2) Das Verletztengeld beträgt jährlich fünfzig vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 568 bis 573). Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Verletztengeld um 15 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes und für einen Verletzten mit einem Angehörigen, den er

bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, um weitere vier vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, für jeden weiteren solchen Angehörigen um je weitere drei vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes. Der Gesamtbetrag von Verletztengeld und Zuschlägen darf 75 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

§ 561

(1) Für die Dauer der Heilanstalts- oder Anstaltspflege fällt das Verletztengeld weg.

(2) Der Verletzte erhält für diese Zeit ein Tagegeld von 1,50 Deutsche Mark für jeden Tag.

(3) Die Angehörigen des Verletzten erhalten für dieselbe Zeit ein Familiengeld in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode durch Arbeitsunfall zustehen würde. Dieser Anspruch steht auch der Ehefrau zu, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen wird.

(4) Der Anspruch auf Tagegeld und Familiengeld entfällt, soweit der Verletzte Arbeitsentgelt erhält.

§ 562

Für die Dauer der Heilbehandlung kann der Träger der Unfallversicherung dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.

§ 563

(1) Entzieht sich der Verletzte ohne triftigen Grund der Durchführung einer von dem Träger der Unfallversicherung vorgesehenen zumutbaren Maßnahme der Heilbehandlung oder verhindert er ohne triftigen Grund die Wiederherstellung oder Erneuerung eines Körperersatzstückes und wird hierdurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so können ihm die Leistungen auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Nicht zumutbar ist eine Maßnahme der Heilbehandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 564

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderliche Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu regeln sowie bei bestimmten Körperschäden die Gewährung einer Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß vorzuschreiben.

3. Arbeits- und Berufsförderung (Berufsfürsorge)

§ 565

(1) Die Berufsfürsorge (§ 537 Nr. 2 Buchstabe a) umfaßt

1. Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Fähigkeit, den bisherigen oder einen verwandten Beruf oder eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben,
2. Ausbildung für einen anderen zumutbaren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit,
3. Hilfe zur Erhaltung oder Erlangung einer zumutbaren Arbeitsstelle im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
4. nachgehende Maßnahmen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der Berufsfürsorge ist, daß der Verletzte sich für die Maßnahmen eignet. § 563 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Soweit der Verletzte für einen anderen Beruf ausgebildet werden soll, hat die Einleitung der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erfolgen.

§ 566

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Art, Ausmaß und Dauer der Berufsfürsorge sowie
2. das Verfahren des Zusammenwirkens mit anderen Stellen, die mit Maßnahmen der Berufsfürsorge befaßt sind.

(2) Die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geltenden Vorschriften bleiben unberührt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung mit den zur Durchführung der genannten Vorschriften berufenen Stellen ordnen und dabei regeln, in welchem Umfang die besonderen Aufwendungen, die diesen Stellen durch Berufsberatung, berufliche Ausbildung und Arbeitsvermittlung entstehen, von den Trägern der Unfallversicherung zu erstatten sind.

III. Entschädigung durch Renten und sonstige Leistungen in Geld

1. Allgemeines

§ 567

Soweit die Leistungen in Geld nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, gelten für diesen die §§ 568 bis 574.

§ 568

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Arbeitsunfall. Für Zeiten, in denen der Verletzte im Jahre vor dem Arbeitsunfall kein Arbeitseinkommen bezog, wird das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten

Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht. Ist er früher nicht tätig gewesen, so ist die Tätigkeit maßgebend, die er zur Zeit des Arbeitsunfalls ausgeübt hat.

(2) Für Zeiten, in denen der Verletzte im Jahre vor dem Arbeitsunfall Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezog, gilt der Einheitslohn, der diesen Leistungen zugrunde liegt, als Arbeitseinkommen.

(3) Die gemäß den §§ 665 Nr. 9 und 845 über den Jahresarbeitsverdienst erlassenen Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 569

Bei Berufskrankheiten gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem Unternehmen Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen.

§ 570

(1) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, einen Arbeitsunfall, für den ihm Unfallfürsorge nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der Jahresbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung eines Unfallruhegehalts zugrunde zu legen wären. Die Rente ist nur insoweit zu zahlen, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigt; dem Verletzten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre. Endet das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls, so ist Vollrente insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Dienstverhältnis die Versorgungsbezüge, auf die der Verletzte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte, nicht übersteigt. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde fest. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes.

(2) Absatz 1 gilt für die Berufssoldaten entsprechend.

(3) Erleidet ein Soldat auf Zeit einen Arbeitsunfall, für den ihm Beschädigtenversorgung nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das Zwölfwache der Dienstbezüge im Unfallmonat oder, falls dies für den Berechtigten günstiger ist, das Arbeitseinkommen, das der Verletzte im Kalenderjahr vor seinem Dienst Eintritt in die Bundeswehr gehabt hat. § 571 gilt entsprechend.

(4) Erleidet jemand, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, einen Arbeitsunfall, für den ihm Beschädigtenversorgung nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitseinkommen, das der Verletzte im Kalenderjahr vor seinem Dienst Eintritt in die Bundeswehr oder den zivilen Ersatzdienst gehabt hat. Befand sich der Verletzte in der Zeit vor dem Dienst Eintritt noch in Berufs- oder Schulausbildung, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 571 Abs. 1

entsprechend anzuwenden. War der Verletzte bei Dienst Eintritt noch nicht 21 Jahre alt, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 571 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die zu einem besonderen Einsatz herangezogen sind.

§ 571

(1) Befand sich der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalls noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt berechnet, der dann für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich ist.

(2) Entsprechendes gilt bei einem Verletzten, der zur Zeit des Arbeitsunfalls noch nicht 21 Jahre alt war, für die mit Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewährende Rente, wenn diese Berechnung für den Berechtigten günstiger ist.

§ 572

(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens 36 000 Deutsche Mark, mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene, der zur Zeit des Arbeitsunfalls für den Beschäftigungsort oder, wenn ein solcher fehlt, für den Wohnort des Verletzten festgesetzt ist.

(2) Für Versicherte, die an Bord eines Seefahrzeuges beschäftigt sind, gilt als Beschäftigungsort der Heimathafen des Seefahrzeuges. Liegt der Heimathafen im Ausland, gilt als Beschäftigungsort Hamburg.

(3) War die Erwerbsfähigkeit des Verletzten schon vor dem Arbeitsunfall dauernd gemindert, so wird nur der Teil des Ortslohns zugrunde gelegt, der dem Grade der Erwerbsfähigkeit vor dem Arbeitsunfall entspricht.

§ 573

Ist der nach den §§ 568 bis 572 berechnete Jahresarbeitsverdienst in erheblichem Maße unbillig, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Arbeitsunfalls oder, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

§ 574

Ist der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente infolge eines früheren Arbeitsunfalls geringer als das vor ihm bezogene Arbeitseinkommen, so ist dem Jahresarbeitsverdienst die frühere Verletztenrente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, der der früheren Verletztenrente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt.

§ 575

(1) Für die Anpassung der Leistungen in Geld, deren Berechnung auf dem Jahresarbeitsverdienst beruht, gelten die §§ 1272 bis 1275 entsprechend.

(2) Der Sozialbeirat nach § 1274 wird um je einen Vertreter der gegen Arbeitsunfall Versicherten und der Unternehmer erweitert. Das Vorschlagsrecht für diese Mitglieder steht den Vorständen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger gemeinsam zu. Das Vorschlagsrecht entfällt, falls die genannten Vereinigungen nicht binnen einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vorschlag eingereicht haben.

2. Renten an Verletzte

§ 576

Der Verletzte erhält die Rente mit dem Tage nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung, wenn die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert, spätestens jedoch mit dem Beginn der 27. Woche nach dem Arbeitsunfall.

§ 577

(1) Als Verletztenrente werden gewährt, solange infolge des Arbeitsunfalls

1. der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit verloren hat, zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens ein Viertel gemindert ist, der Teil der Vollrente, der dem Grade der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

(2) Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl Fünfundzwanzig, so ist für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall Verletztenrente zu gewähren. Die Folgen eines Arbeitsunfalls sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens zehn vom Hundert mindern. Den Arbeitsunfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach den Beamtengesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.

§ 578

(1) Solange der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung be-

zieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), erhöht sich die Verletztenrente für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um zehn vom Hundert (Kinderzulage).

(2) Die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind ist mindestens in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen. Werden für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen aus der Unfallversicherung gewährt, so gilt der Mindestbetrag für die Summe der Kinderzulagen; sie sind anteilmäßig nach der Höhe der einzelnen Verletztenrenten aufzuteilen.

(3) Für ein unverheiratetes Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, wird die Kinderzulage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Für ein unverheiratetes Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird die Kinderzulage gewährt, solange der Verletzte das Kind unterhält.

(4) Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.

(5) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Verletzten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Verletzten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist.

(6) Die Kinderzulage für Stief- oder Pflegekinder wird nicht gewährt, wenn diese von einer anderen Person als dem Verletzten überwiegend unterhalten werden. Einer verletzten Ehefrau wird Kinderzulage für Kinder, die eheliche Kinder ihres Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihren Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder nur gewährt, wenn sie vor dem Arbeitsunfall den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

(7) Die Kinderzulage kann mit Zustimmung des Berechtigten einem Dritten auf dessen Antrag ausgezahlt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über die Kinderzulage für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde

nicht zu erlangen, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.

(8) Mehreren Berechtigten wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar dem, der das Kind überwiegend unterhält.

§ 579

Für die Dauer der Heilanstalts- oder Anstaltspflege fällt die Verletztenrente weg.

§ 580

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann einem Verletzten auf seinen Antrag statt der Verletztenrente oder eines Teils dieser Rente Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung gewähren.

(2) Der Anspruch auf die Rente oder einen Teil der Rente entfällt vom Tage der Aufnahme an auf ein Vierteljahr und, wenn der Verletzte nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr, wenn nicht ein wichtiger Grund dem Verbleiben entgegensteht.

§ 581

Solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitseinkommen ist, kann der Träger der Unfallversicherung auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen.

3. Sterbegeld, Renten an Hinterbliebenen, Beihilfen

§ 582

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist zu gewähren

1. als Sterbegeld der zwölfte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens der Betrag von 300 Deutsche Mark; § 203 gilt entsprechend,
2. vom Todestage an den Hinterbliebenen eine Rente nach den §§ 583 bis 591.

§ 583

(1) Die Witwe erhält eine Witwenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung.

(2) Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat oder solange sie mindestens ein nach § 587 waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist. Die Berufsunfähigkeit muß mindestens drei Monate bestehen.

(3) Der Träger der Unfallversicherung kann der Witwe Heilbehandlung gewähren, wenn zu erwarten ist, daß sie die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beseitigt oder deren Eintritt verhindert.

§ 584

(1) Einer früheren Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen, deren Ehe mit ihm geschieden,

für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach seinem Tode auf Antrag Rente entsprechend § 583 gewährt, wenn er ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenigstens während des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Die Rente beginnt mit dem Tage des Antrags.

(2) Sind mehrere Berechtigte nach Absatz 1 oder nach Absatz 1 und § 583 vorhanden, so erhält jede von ihnen nur den Teil der für sie nach § 583 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer ihrer Ehe mit dem Verletzten entspricht.

(3) Eine Rente nach Absatz 1 ist gemäß Absatz 2 zu kürzen, wenn nach Feststellung der Rente einer weiteren früheren Ehefrau Rente zu gewähren ist. Die Kürzung wird wirksam mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Kürzungsbescheid zugestellt wird.

§ 585

(1) Für den Witwer gilt § 583 entsprechend, wenn die durch Arbeitsunfall verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat.

(2) § 584 gilt entsprechend.

§ 586

(1) Die Witwe oder der Witwer hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

(2) Der Träger der Unfallversicherung kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

§ 587

(1) Jedes Kind (§ 578 Abs. 5) des durch Arbeitsunfall Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von drei Zehnteln des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist, und von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Halbwaise ist.

(2) Die Vorschriften des § 578 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 6 über die Kinderzulage gelten für die Waisenrenten entsprechend. Ein unverheiratetes Kind erhält die Waisenrente, solange es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Liegen bei demselben Kind die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus der Unfallversicherung vor, so wird nur die höchste Rente gewährt und bei Renten gleicher Höhe diejenige, die wegen des frühesten Arbeitsunfalls zu gewähren ist.

§ 588

(1) Hinterläßt der durch Arbeitsunfall Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern, die er aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente

von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit bleiben alle sonstigen von der Bedürftigkeit abhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt.

(2) Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so gehen die näheren den entfernteren vor. Den Eltern stehen die Stief- oder Pflegeeltern gleich.

§ 589

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung im Unternehmen verschollen ist. Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden. Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Zur Abnahme der eidesstattlichen Erklärung ist das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Hinterbliebene seinen Wohnort hat.

(3) Der Träger der Unfallversicherung setzt den Tag fest, der als Todestag gilt. Dabei ist in der See-Unfallversicherung spätestens der dem Ablauf des Heuerverhältnisses folgende Tag als Todestag festzusetzen.

(4) Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem diese Feststellung getroffen wird.

§ 590

(1) Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Witwen und Witwern, früheren Ehegatten (§§ 584 und 585 Abs. 2) und Waisen nach dem Verhältnis ihrer Höhe. Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern haben nur Anspruch, soweit Witwen und Witwer, frühere Ehegatten oder Waisen den Höchstbetrag nicht ausschöpfen. § 578 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 591

§ 580 gilt für Hinterbliebene entsprechend.

§ 592

(1) Hat die Witwe eines Schwerverletzten (§ 578 Abs. 1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil sein Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

(2) Die Witwenbeihilfe zahlt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezogen hat, der Träger der Unfallversicherung, der die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienst gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienst berechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Witwer, wenn die verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat.

§ 593

§ 592 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für Waisen, wenn zur Zeit des Todes eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Sind mehrere Waisen vorhanden, ist die Waisenbeihilfe gleichmäßig zu verteilen.

IV. Abfindung

1. Abfindung für Verletztenrenten

a) Abfindung für vorläufige Renten (Gesamtvergütung)

§ 594

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu erwarten, daß nur eine vorläufige Rente (§ 1585 Abs. 1) zu gewähren ist, so kann der Träger der Unfallversicherung den Verletzten nach Abschluß der Heilbehandlung durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abfinden. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, ist auf Antrag Verletztenrente zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 577 vorliegen.

b) Abfindung für kleine Dauerrenten

§ 595

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann Verletzte, die Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um weniger als 50 vom Hundert haben, mit dem Fünffachen der Jahresrente abfinden.

(2) Eine Abfindung ist nicht zu gewähren, wenn

1. besondere Interessen des Verletzten entgegenstehen. Sie stehen nicht entgegen, wenn sein Arbeitseinkommen mindestens acht Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, der der Verletztenrente im Zeitpunkt der Abfindung zugrunde liegt,
2. eine Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls zu erwarten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Verletzte Anspruch auf mehrere Dauerrenten aus

der Unfallversicherung hat, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 nicht erreichen.

§ 596

Der Anspruch auf Verletztenrente ist trotz der Abfindung insoweit begründet, als die Folgen des Arbeitsunfalls sich nachträglich wesentlich verschlimmern. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mindestens zehn vom Hundert weiter gemindert wird.

§ 597

Wird der Verletzte durch eine Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls, für die er nach § 595 abgefunden worden ist, oder durch Folgen eines anderen Arbeitsunfalls Schwerverletzter, so lebt auf Antrag der Anspruch auf Verletztenrente in vollem Umfang wieder auf. Wird die Verletztenrente vor Ablauf von fünf Jahren nach der Abfindung bewilligt, so ist für jedes an den fünf Jahren fehlende volle Jahr ein Fünftel der Abfindungssumme auf die Rente anzurechnen. Die Anrechnung hat so zu erfolgen, daß dem Verletzten monatlich mindestens die halbe Verletztenrente verbleibt; dies gilt für aufgelaufene Rentenbeträge entsprechend.

c) Abfindung für Dauerrenten an Schwerverletzte

§ 598

(1) Verletzte, die Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) von 50 vom Hundert der Vollrente oder mehr haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder grundstücksgleicher Rechte durch einen Geldbetrag abgefunden werden. Das gleiche gilt auch für Verletzte, die Anspruch auf mehrere Dauerrenten wegen einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr haben.

(2) Eine Abfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Zuteilung eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird,
2. zur Finanzierung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk

für die Zwecke des Absatzes 1.

(3) Die Abfindung nach Absatz 1 und 2 regelt sich nach den Vorschriften der §§ 599 bis 603.

§ 599

Eine Abfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Verletzte das 21., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,

2. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente unter 50 vom Hundert der Vollrente herabgesetzt wird oder wegfällt, und
3. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 600

(1) Die Abfindung kann die Verletztenrente ohne Kinderzulagen bis zur Hälfte umfassen.

(2) Die Abfindung ist auf die Verletztenrente für einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf den Teil der Verletztenrente, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre.

(3) Kommen während des Abfindungszeitraumes Kinder (§ 578 Abs. 5) hinzu, so richtet sich die Kinderzulage nach der Rente, die der Verletzte vor der Abfindung bezogen hat.

§ 601

(1) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindungssumme ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zu sichern, die eine alsbaldige Weiterveräußerung des Grundstücks oder des grundstücksgleichen Rechts verhindern.

(2) Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Abfindungssumme erworbenen Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Trägers der Unfallversicherung zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Trägers der Unfallversicherung.

(3) Ferner kann die Abfindung davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung auf Rückzahlung der Abfindungssumme nach den §§ 602 und 603 bewilligt.

§ 602

(1) Soweit die Abfindungssumme nicht innerhalb einer von dem Träger der Unfallversicherung gesetzten Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist, hat sie der Verletzte auf Anforderung des Trägers der Unfallversicherung zurückzuzahlen.

(2) Dem Verletzten kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Abfindung erloschene Verletztenrente gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden.

§ 603

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich nach Ablauf des

ersten Jahres auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme,

zweiten Jahres auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme,

dritten Jahres auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme,

vierten Jahres auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,

fünftens Jahres auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme,

sechsten Jahres auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,

siebenten Jahres auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme,

achten Jahres auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme,

neunten Jahres auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt die der Abfindung zugrunde liegende Verletztenrente mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

2. Abfindung für Witwen- und Witwerrenten

a) Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz

§ 604

(1) Eine Abfindung kann auch für Witwenrenten bis zur vollen Höhe gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 598, 599, 600 Abs. 2, §§ 601 bis 603 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefunden Witwe erneut eine Ehe, so hat sie die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als diese die Gesamtsumme der Witwenrente übersteigt, die bis zu ihrer Wiederverheiratung zu zahlen gewesen wäre. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 605 anzurechnen.

(3) Stellt sich heraus, daß ein verschollener Ehegatte noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der Rente übersteigt, die bis zu dem in § 589 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre.

(4) Das gleiche gilt für Witwerrenten.

b) Abfindung bei Wiederverheiratung

§ 605

(1) Heiratet eine Witwe oder ein Witwer vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder, so wird das Fünffache des Jahresbetrages der Rente als Abfindung gewährt.

(2) Hat die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder wird sie für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für die Zeit nach Stellung des Antrages wieder auf. Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe erworbener neuer Unterhalts-, Renten- oder Versorgungsanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen, es sei denn, daß er nicht zu wirklichen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindungssumme in angemessenen monatlichen Teilbeträgen zurückzahlen. Die Abfindungssumme mindert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer bis zum Wiederaufleben der Rente hätte beanspruchen können, wenn die neue Ehe nicht geschlossen worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bezieher einer Rente nach § 584 Abs. 1 und 2 und § 585 Abs. 2.

3. Abfindung des Berechtigten bei Verzug ins Ausland

§ 606

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann einen Berechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Wert der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Für die Abfindung dieser Leistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Kapitalwerts.

(2) Die Bundesregierung kann die Anwendung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

4. Gemeinsame Vorschriften über die Abfindung

§ 607

(1) Die Forderung auf Zahlung der Abfindungssumme ist unpfändbar. Sie kann jedoch mit Zustimmung des Versicherungsamts abgetreten oder verpfändet werden. Das Versicherungsamt darf nur zu-

stimmen, wenn die Abtretung oder Verpfändung den Abfindungszweck fördert.

(2) Innerhalb der in § 602 Abs. 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 608

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung der Abfindung der Renten für Schwerverletzte erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

V. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

§ 609

(1) Kosten der Heilbehandlung, Sterbegelder und Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfen sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im voraus in Monatsbeträgen zu zahlen. Das Verletzengeld, Tagegeld und Familiengeld werden mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt.

(2) Der Träger der Unfallversicherung kann mit Zustimmung des Berechtigten die Rente, das Verletzengeld, das Tagegeld und das Familiengeld für längere Zeitabschnitte zahlen.

(3) Jede Leistung in Geld wird bei der Auszahlung auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 610

(1) Der Träger der Unfallversicherung zahlt die Leistungen in der Regel durch die Deutsche Bundespost, und zwar durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt.

(2) Der Träger der Unfallversicherung teilt dem Empfänger die Zahlstelle mit.

(3) Die Deutsche Bundespost erhält von den Trägern der Unfallversicherung für die Auszahlung der Renten eine Vergütung, deren Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

§ 611

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhalten.

§ 612

Wer berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, darf die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen erteilen und beglaubigen.

§ 613

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Leistung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so ist eine neue Feststellung zu treffen.

(2) Ist jedoch eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) festgestellt worden, so dürfen neue Feststellungen nur in Abständen von mindestens einem Jahr vorgenommen werden, seitdem die letzte Feststellung bindend oder das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Frist wird durch Einleitung einer neuen Heilbehandlung nicht berührt; sie kann durch Vereinbarung gekürzt werden.

§ 614

(1) Die gemäß § 613 neu festgestellte Leistung wird von dem Zeitpunkt ab gewährt, in dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(2) Eine Herabsetzung oder Entziehung der Rente wird erst mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

(3) Stellt sich die Änderung der Verhältnisse auf Grund eines Antrags des Berechtigten heraus, so kann Erhöhung und Wiedergewährung der Rente nur für die Zeit nach Stellung des Antrags verlangt werden. Die Erhöhung der Witwenrente (§ 583 Abs. 2) kann auch für eine Zeit bis zu drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruchs verlangt werden.

§ 615

Für die Zeit, in der der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Berechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.

§ 616

(1) Die Leistung ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält oder
2. gegen ihn wegen Verurteilung in einem Strafverfahren ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich des Grundgesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhalten.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in das Ausland geflüchtet sind, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren konnten.

§ 617

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 618

Überzeugt sich der Träger der Unfallversicherung bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden ist, so hat er diese neu festzustellen.

§ 619

Der Träger der Unfallversicherung braucht eine Leistung nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte, oder die er zu Unrecht gezahlt hat.

§ 620

Gegen Ansprüche der Berechtigten darf nur aufgerechnet werden mit Ansprüchen des Trägers der Unfallversicherung auf

1. Zahlung geschuldeter Beiträge,
2. Rückzahlung von Vorschüssen, die aus den Mitteln des Trägers der Unfallversicherung geleistet sind,
3. Erstattung von zu Unrecht gezahlten Leistungen,
4. Erstattung von Verfahrenskosten,
5. Zahlung von Ordnungsstrafen oder Zwangsgeld,
6. Schadensersatz aus den §§ 632, 633,
7. Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die dem Träger der Unfallversicherung gegenüber wirksam ist.

§ 621

(1) Ist beim Tode des Berechtigten eine Leistung noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu

- der Witwe oder dem Witwer,
- den Kindern,
- den Eltern,
- den Geschwistern,
- der Haushaltsführerin im Sinne des Absatzes 2,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(2) Haushaltsführerin ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerter, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehefrau den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

§ 622

Die Rente wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihren Wegfall oder ihr Ruhen eintreten. § 579 bleibt unberührt.

VI. Besonderheiten für die Unternehmerversicherung

§ 623

Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die versicherten Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten auf Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden (Zusatzversicherung).

§ 624

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und wie weit die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf Heilbehandlung und Berufsfürsorge nicht sofort, aber spätestens mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Arbeitsunfall haben.

(2) Die Heilbehandlung soll schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall gewährt werden, wenn die vom Verletzten selbst gewählte Behandlung nicht ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit möglichst schnell und vollständig wiederherzustellen. Zur Förderung der Heilbehandlung kann während ihrer Dauer dem Verletzten und seinen Angehörigen eine geldliche Unterstützung gewährt werden. Bei Heilanstaltspflege ist dem Verletzten Tagegeld und seinen Angehörigen Familiengeld zu zahlen; daneben ist die Gewährung einer geldlichen Unterstützung nach Satz 2 zulässig.

(3) Dem Verletzten können die Kosten der selbst gewählten Behandlung für die ersten 13 Wochen ganz oder zum Teil erstattet werden. Sie sollen, soweit das angemessen ist, ganz erstattet werden, wenn der Verletzte sich selbst rechtzeitig eine Behandlung verschafft, die eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen geeignet ist.

§ 625

Die Satzung kann bestimmen, daß und in welchem Umfang den als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder im Falle der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld haben, für die ersten 13 Wochen nach dem Arbeitsunfall Leistungen in Geld zu gewähren sind. Sie kann auch bestimmen, daß Rente schon vom Tage nach dem Arbeitsunfall gewährt wird.

§ 626

Die §§ 624 und 625 gelten auch für

1. den Ehegatten des Unternehmers,

2. die Verwandten auf- oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
3. die anderen nach § 578 Abs. 5 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
4. die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten,
5. die in § 544 genannten Personen.

DRITTER ABSCHNITT**Haftung von Unternehmern und anderen Personen****A. Ausschluß der Haftung gegenüber Versicherten und Hinterbliebenen**

§ 627

(1) Der Unternehmer ist den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Falle beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Leistungen aus der Unfallversicherung übersteigt.

(2) Das gleiche gilt für Ersatzansprüche Versicherter, die Beschäftigte eines weiteren Unternehmers sind, und ihrer Hinterbliebenen gegen diesen Unternehmer.

§ 628

(1) § 627 gilt bei Arbeitsunfällen entsprechend für die Ersatzansprüche eines Versicherten und dessen Hinterbliebenen gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht.

(2) § 627 gilt bei Arbeitsunfällen in Unternehmen der Feuerwehren ferner entsprechend für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Feuerwehrgesellschaften und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Löschpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienst helfenden Personen sowie gegen alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.

(3) Bei Arbeitsunfällen in sonstigen Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und des öffentlichen zivilen Luftschutzes gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 629

(1) Die §§ 627 und 628 finden keine Anwendung, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

(2) Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen müssen sich die Leistungen nach den Vorschriften

über die gesetzliche Unfallversicherung auf ihren Schadensersatz anrechnen lassen.

§ 630

(1) Hat ein Gericht über Ersatzansprüche der in den §§ 627 bis 629 genannten Art zu erkennen, so ist es an die endgültige Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem oder dem Sozialgerichtsgesetz darüber ergeht,

1. ob ein Arbeitsunfall vorliegt,
2. in welchem Umfang und von welchem Träger der Unfallversicherung die Leistungen zu gewähren sind.

(2) Das Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem oder dem Sozialgerichtsgesetz ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

§ 631

Unternehmer oder die in § 628 ihnen Gleichgestellten, von denen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Schadensersatz fordern, können statt des Berechtigten die Feststellungen nach § 630 Abs. 1 beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz betreiben. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Unternehmer oder ein in § 628 ihm Gleichgestellter das Verfahren selbst betreibt.

B. Haftung gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge

§ 632

(1) Haben Personen, deren Ersatzpflicht durch § 627 oder § 628 beschränkt ist, den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so haften sie für alles, was die Träger der Sozialversicherung und die Träger der öffentlichen Fürsorge nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalls aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

(3) Ist der Arbeitsunfall grobfahrlässig verursacht, so können die Träger der Sozialversicherung und die Träger der öffentlichen Fürsorge auf den Ersatzanspruch verzichten.

§ 633

Hat ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, ein Abwickler oder Liquidator einer juristischen Person, ein vertretungsberechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmers in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung einen Arbeitsunfall

verursacht, so haftet als Unternehmer der Vertretene. Das gleiche gilt für ein Mitglied des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins oder für einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß sich die Haftung auf das Vereins- oder das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

§ 634

(1) Die Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem Tag, an dem die Leistungspflicht für den Träger der Unfallversicherung bindend festgestellt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Arbeitsunfall.

(2) Die Vorschrift des § 630 über die Bindung des Gerichts gilt auch für diese Ansprüche.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherung

§ 635

Die allgemeine Unfallversicherung umfaßt alle Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen oder der See-Unfallversicherung unterliegen.

§ 636

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß landwirtschaftliche Nebenunternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten der allgemeinen Unfallversicherung unterstellt werden, wenn in dem Nebenunternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind und die beteiligte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zustimmt.

(2) Einigen sich die beteiligten Träger der Unfallversicherung nicht, so kann die Zustimmung durch die für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständige Aufsichtsbehörde ersetzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar sowie Unternehmen des Gartenbaues, Weinbaues, Tabakbaues und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

§ 637

Die allgemeine Unfallversicherung umfaßt auch die in § 831 genannten Unternehmen und Versicherten, wenn das Unternehmen wesentlicher Bestandteil eines der allgemeinen Unfallversicherung zugehörigen Unternehmens ist und nicht über den örtlichen Verkehr hinausreicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Träger der Versicherung

A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 638

Träger der allgemeinen Unfallversicherung sind vorbehaltlich der §§ 647 bis 651 folgende Berufsgenossenschaften:

1. Bergbau-Berufsgenossenschaft
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
3. Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie
4. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
5. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
6. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft
7. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
8. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
9. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft
10. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik
11. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
12. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
13. Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
14. Papiermacher-Berufsgenossenschaft
15. Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
16. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
17. Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft
18. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
19. Fleischerei-Berufsgenossenschaft
20. Zucker-Berufsgenossenschaft
21. Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
22. Bau-Berufsgenossenschaft Hannover
23. Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal
24. Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main
25. Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft
26. Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft
27. Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft
28. Tiefbau-Berufsgenossenschaft
29. Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
30. Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

31. Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen — Verwaltungsgenossenschaft —

32. Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen

33. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

34. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft

35. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

§ 639

Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften für die Mitgliedschaft und die Entschädigung von Arbeitsunfällen richtet sich nach der Art und dem Sitz des Unternehmens.

§ 640

Die Berufsgenossenschaften sind für ihre eigenen Unternehmen zuständig.

§ 641

(1) Umfaßt ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile, so ist die Berufsgenossenschaft zuständig, der das Hauptunternehmen angehört. Das gleiche gilt unbeschadet der §§ 636 und 637 von Nebenunternehmen.

(2) Für Binnenschiffahrts-, Fähr- und Flößereunternehmen gilt Absatz 1 nicht.

(3) Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ist die Berufsgenossenschaft zuständig, welcher der Unternehmer mit anderen Bauarbeiten angehört, wenn diese die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten überwiegen.

§ 642

Eine Berufsgenossenschaft hat Arbeitsunfälle bei Tätigkeiten in einem Unternehmen, das für Rechnung eines ihr nicht angehörigen Unternehmers geht, dann zu entschädigen, wenn ein ihr angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben und das Entgelt zu zahlen hat.

§ 643

(1) Scheiden Teile einer Berufsgenossenschaft aus, um eine andere zu bilden oder in eine andere überzugehen, so hat die andere Berufsgenossenschaft von diesem Zeitpunkt an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die alte Berufsgenossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Unternehmen erwachsen sind. Dies gilt auch, wenn landwirtschaftliche Nebenunternehmen nach der Satzung in eine gewerbliche Berufsgenossenschaft übergehen.

(2) Berufsgenossenschaften, denen hiernach die Entschädigungspflicht zufällt, haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage und der Betriebsmittel der abgebenden Berufsgenossenschaft.

§ 644

Die Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften können durch übereinstimmende Beschlüsse von den Vorschriften des § 643 abweichen.

§ 645

Werden mehrere Berufsgenossenschaften zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt, so gehen alle ihre Rechte und Pflichten auf diese über.

§ 646

(1) Wird eine Berufsgenossenschaft aufgelöst, so werden die Unternehmensarten und Bezirke der aufgelösten Berufsgenossenschaft anderen Berufsgenossenschaften zugewiesen.

(2) Mit der Auflösung einer bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaft gehen deren Rechte und Pflichten auf den Bund über. Mit der Auflösung einer landesunmittelbaren Berufsgenossenschaft gehen deren Rechte und Pflichten auf das Land über.

§ 647

(1) Der Bund ist Träger der Versicherung für Versicherte

1. in seinen Unternehmen,
2. in den von den zuständigen Bundesministern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen bezeichneten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstigen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen der Bund wesentlich beteiligt ist,
3. bei dem Technischen Hilfswerk sowie, vorbehaltlich des § 649 Abs. 2 Nr. 2, und des § 651 Abs. 1 Nr. 4, bei einer Tätigkeit nach § 539 Abs. 1 Nr. 11, wenn die Tätigkeit nicht Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens ist.

(2) Der Bund kann für bestimmte Unternehmen der zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten und zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Den Eintritt und den Austritt erklärt der zuständige Bundesminister.

(3) Übernimmt der Bund ein Unternehmen, überführt er ein Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 in seine Zuständigkeit oder tritt er aus einer Berufsgenossenschaft aus, so hat er die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Berufsgenossenschaft aus Arbeitsunfällen in den ausgeschiedenen Unternehmen entstanden sind. Ein entsprechender Teil der Betriebsmittel und der Rücklage der Berufsgenossenschaft ist dem Bund zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft.

§ 648

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist Träger der Unfallversicherung in den Fällen

1. des § 539 Abs. 1 Nr. 4, wenn der Verletzte nicht auch nach anderen Vorschriften versichert ist,
2. des § 539 Abs. 1 Nr. 13, wenn es sich um Maßnahmen der Berufsausbildung und Bildungsmaßnahmen nach den §§ 39 Abs. 3, 133, 136 und 153 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung handelt, die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden.

§ 649

(1) § 647 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für die Länder.

- (2) Das Land ist auch Träger der Versicherung
1. für solche Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen,
 2. für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst,
 3. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und
 4. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 13, wenn das Unternehmen auf Kosten des Landes oder in seinem Auftrag durchgeführt wird.

(3) Absatz 2 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind.

(4) Übt ein Land die Gemeindeverwaltung aus, so gilt auch § 651 entsprechend.

§ 650

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gemeinde von wenigstens 500 000 Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig halten, zum Versicherungsträger zu bestimmen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch mehrere Gemeinden ihres Landes von zusammen wenigstens 500 000 Einwohnern, die nicht schon Versicherungsträger sind und die sie zur gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig halten, zu einem Verband zu vereinigen und diesen zum Versicherungsträger zu bestimmen (Gemeindeunfallversicherungsverband). Mehrere Länder können gemeinsam einen Gemeindeunfallversicherungsverband errichten.

(3) Die Gemeindeunfallversicherungsverbände sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 3.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gemeinde nach Absatz 1 oder einen Gemeindeunfallversicherungsverband nach Absatz 2 für ihren Bereich zum Versiche-

Träger für Unternehmen der in § 649 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Art zu bestimmen. Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Versicherung der Unternehmen der Feuerwehren einschließlich des Brandschutzes im Luftschutzhilfsdienst andere Träger der Unfallversicherung zuzulassen oder zu bestimmen.

§ 651

(1) Die Gemeinden (§ 650 Abs. 1) und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 650 Abs. 2) sind Träger der Unfallversicherung für Versicherte

1. in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird; als gemeindliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände wesentlich beteiligt sind,
2. bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Gemeinden oder den Gemeindeunfallversicherungsverbänden durch die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde zugeteilt sind oder werden,
3. in Haushaltungen,
4. im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst; § 649 Abs. 3 gilt entsprechend,
5. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 13, wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird,
6. bei Maßnahmen der Arbeitsfürsorge, die von den Trägern der öffentlichen Fürsorge durchgeführt werden,
7. bei Bauarbeiten, die andere als die in Nummer 1 und in den §§ 647 bis 649 genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden,
8. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 und für die von Dritten beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen (§ 96 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) beschäftigten Personen.

(2) Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmen, in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 und 3) beschäftigt werden, sind bei den zuständigen Berufsgenossenschaften versichert.

(3) Außer für die in Absatz 2 genannten Unternehmen gilt § 647 Abs. 2 und 3 für die Gemeinden (§ 650 Abs. 1) entsprechend.

B. Verfassung der Berufsgenossenschaften

I. Mitgliedschaft

§ 652

(1) Mitglieder ihrer Berufsgenossenschaft (§ 639) sind die Unternehmer und die Versicherten.

(2) Unternehmer ist

1. derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht,
2. bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen oder Reittieren, wer das Fahrzeug oder das Reittier hält.

(3) Der Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nur Mitglieder, soweit die §§ 647 bis 651 dies zulassen.

§ 653

Die Mitgliedschaft des Unternehmers beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen; für den Bund und die Länder, für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 647 bis 651.

§ 654

(1) In jedem Unternehmen hat der Unternehmer durch einen Aushang bekanntzumachen,

1. welcher Berufsgenossenschaft und Bezirksverwaltung (Sektion) das Unternehmen angehört,
2. wo die Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft und der Bezirksverwaltung (Sektion) ist.

(2) Ist ein landwirtschaftliches Unternehmen der allgemeinen Unfallversicherung nach § 636 unterstellt, so hat der Aushang darauf hinzuweisen.

II. Anmeldung der Unternehmen

§ 655

Wer als Unternehmer Mitglied einer Berufsgenossenschaft wird, hat binnen einer Woche der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen

1. den Gegenstand und die Art des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen.

§ 656

(1) Kammern und andere Zusammenschlüsse von Unternehmern oder anderen selbständigen Berufstätigen, die als Körperschaften des öffentlichen

Rechts errichtet sind, ferner Verbände und andere Zusammenschlüsse, denen Unternehmer oder andere selbständige Berufstätige kraft Gesetzes angehören oder anzugehören haben, haben die Versicherungsbehörden und die Träger der Unfallversicherung bei der Ermittlung von Unternehmen zu unterstützen.

(2) Behörden, denen die Erteilung einer gewerberechtigten Erlaubnis oder eines gewerberechtigten Berechtigungsscheines obliegt, haben die Berufsgenossenschaften bei der Ermittlung der diesen zugehörigen Unternehmen zu unterstützen.

(3) Die für die Bauerlaubnisse zuständigen Behörden haben der zuständigen Berufsgenossenschaft von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit Nachricht zu geben.

III. Unternehmerverzeichnis

§ 657

Die Berufsgenossenschaften haben Unternehmerverzeichnisse zu führen.

§ 658

(1) Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, werden in das Unternehmerverzeichnis nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft aufgenommen. Sie erhalten einen Mitgliedschein.

(2) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist darüber dem Unternehmer ein Bescheid mit Gründen zu erteilen.

(3) War die Eintragung in das Unternehmerverzeichnis unrichtig, so ist dieses zu berichtigen.

(4) Bei Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten kann die Berufsgenossenschaft von der Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis absehen. In diesem Falle erhält der Unternehmer keinen Mitgliedschein.

IV. Wechsel des Unternehmers Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

§ 659

Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist der Berufsgenossenschaft zur Eintragung in das Unternehmerverzeichnis anzuzeigen. Zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Wechsel angezeigt wird, sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 660

Der Unternehmer hat Änderungen seines Unternehmens, die für die Zugehörigkeit zu einer Berufs-

genossenschaft wichtig sind, der Berufsgenossenschaft in der durch die Satzung bestimmten Frist anzuzeigen.

§ 661

(1) Ändert sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für ein Unternehmen, so überweist die Berufsgenossenschaft dieses dem zuständigen Träger der Unfallversicherung. Dieser teilt die Überweisung dem Unternehmer unter Angabe der Gründe mit.

(2) Erlischt ein Unternehmen, so löscht es die Berufsgenossenschaft im Unternehmerverzeichnis. Entfallen die Voraussetzungen für die Eintragung aus anderen Gründen, so kann die Berufsgenossenschaft die Eintragung löschen.

§ 662

(1) Die Überweisung oder Löschung wird wirksam mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.

(2) Die beteiligten Träger der Unfallversicherung und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.

§ 663

(1) Gehen einzelne Unternehmen oder Nebenunternehmen von einem Träger der Unfallversicherung auf einen anderen über, so gilt für den Übergang der Unfallast § 643.

(2) § 644 gilt entsprechend.

V. Satzung

§ 664

Die Vertreterversammlung gibt der Berufsgenossenschaft eine Satzung.

§ 665

Die Satzung muß bestimmen über

1. Sitz der Berufsgenossenschaft,
2. Form der Willenserklärungen der Berufsgenossenschaft nach außen,
3. Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand,
4. Aufstellung des Haushaltsplans sowie Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. Verfahren beim Einschätzen der Unternehmen in die Klassen des Gefahrtarifs,
6. Verfahren bei Unternehmensänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
7. Folgen von Unternehmenseinstellung oder eines Wechsels der Person des Unternehmers, insbesondere Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er das Unternehmen einstellt,
8. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung, zur Überwachung der Unternehmen und für die Erste Hilfe,

9. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden kraft Satzung oder freiwillig versicherter Personen sowie Höhe und Ermittlung ihres Jahresarbeitsverdienstes,
10. Art der Bekanntmachungen,
11. Änderung der Satzung.

§ 666

(1) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird die Genehmigung versagt, so hat die Vertreterversammlung in einer von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Frist eine neue Satzung aufzustellen. Tut sie dies nicht oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.

§ 667

Ist die Satzung genehmigt, so haben die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften im Bundesanzeiger, die landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften in den entsprechenden Verkündungs- oder Bekanntmachungsblättern der Länder, auf deren Gebiet sich ihr Bezirk erstreckt, Namen und Sitz der Berufsgenossenschaft und die Bezirke der Bezirksverwaltungen (Sektionen) bekanntzumachen. Das gleiche gilt für Änderungen.

VI. Organe der Berufsgenossenschaft

§ 668

Für die Organe der Berufsgenossenschaft mit Ein-schluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger.

§ 669

Solange und soweit die Wahl gesetzlicher Organe einer Berufsgenossenschaft nicht zustande kommt oder gesetzliche Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten der Berufsgenossenschaft die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte.

§§ 670 bis 689 bleiben frei.

Hinweis:

§§ 690 bis 704

vgl. Einleitung des Art. I.

DRITTER ABSCHNITT**Aufsicht**

§ 705

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften.

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die

nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften.

§ 706

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Berufsgenossenschaften.

§ 707

(1) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Landesunmittelbare Berufsgenossenschaften reichen die Übersichten zugleich den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein, in denen sie ihren Sitz haben.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahres einen Nachweis auf.

VIERTER ABSCHNITT**Unfallverhütung und Erste Hilfe****A. Unfallverhütungsvorschriften**

§ 708

(1) Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft erläßt Vorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben.

(2) Die Vorschriften müssen auf die Strafbestimmungen des § 710 verweisen. Sie sind bekanntzumachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

§ 709

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hierüber hat er die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zu hören.

§ 710

Gegen Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, kann der Vorstand Ordnungstrafen von 3 bis 10 000 Deutsche Mark festsetzen.

§ 711

Bestimmungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbebezüge oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sind, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den beteiligten Berufsgenossenschaften zur Begutachtung mitzuteilen.

§ 712

Verfügungen nach § 120 d Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Verhütung von Unfällen sind den beteiligten Berufsgenossenschaften mitzuteilen.

B. Überwachung

§ 713

(1) Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten.

(2) Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der für eine wirksame Unfallverhütung erforderlichen Zahl anzustellen.

(3) Technische Aufsichtsbeamte dürfen nur angestellt werden, nachdem sie die Befähigung für die Tätigkeit als technische Aufsichtsbeamte nachgewiesen haben. Insoweit bedarf die Anstellung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates für die technischen Aufsichtsbeamten über deren Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen.

§ 714

Werden in einem Unternehmen Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten durch ein Unternehmen, das einer anderen Berufsgenossenschaft angehört, ausgeführt, so sind die technischen Aufsichtsbeamten der für dieses Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft berechtigt, diese Arbeiten oder sonstigen Tätigkeiten zu überwachen.

§ 715

(1) Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und bei bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft während der Arbeitszeit, Schiffe auch während der Liegezeit, zu besichtigen. Dieselbe Befugnis haben bei landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes beauftragten Beamten. Die Unternehmer haben den technischen Aufsichtsbeamten und den übrigen in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen die Besichtigung zu ermöglichen. Die zuständigen technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, sofort vollziehbare Anordnungen zur Abstellung festgestellter Mängel zu treffen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach Absatz 1 Satz 3 oder einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 4 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 3 bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden. Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten richtet, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit sie sich gegen die von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes beauftragten Beamten richtet, die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, im übrigen der Vorstand der Berufsgenossenschaft.

§ 716

(1) Die von der Berufsgenossenschaft mit der Überwachung beauftragten Personen verpflichtet das Versicherungsamt ihres Wohnortes, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei der Überwachung der Unternehmen bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren.

(2) Das Versicherungsamt verpflichtet die in Absatz 1 genannten Personen ferner, über das, was ihnen sonst bei der Überwachung der Unternehmen bekannt wird, zu schweigen. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber staatlichen Behörden, Versicherungsbehörden oder Gerichten bei festgestellten Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen Verfehlungen der Unternehmer.

§ 717

(1) Die Berufsgenossenschaft hat Namen, Wohnsitz und Aufsichtsbezirk der technischen Aufsichtsbeamten den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden anzuzeigen.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die Erste Hilfe zu berichten. Landesunmittelbare Berufsgenossenschaften reichen die Berichte zugleich den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein, in denen sie ihren Sitz haben.

§ 718

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsbehörden.

§ 719

Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

C. Erste Hilfe**§ 720**

(1) Die Berufsgenossenschaften haben die Unternehmer anzuhalten, in ihren Unternehmen eine wirksame Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen sicherzustellen.

(2) Die §§ 708 bis 719 gelten entsprechend.

FUNFTER ABSCHNITT**Aufbringung und Verwendung der Mittel****A. Allgemeines****§ 721**

Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigten, aufgebracht.

§ 722

Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen sie nur zur Beschaffung der Betriebsmittel erhoben werden.

B. Beitragsberechnung**I. Allgemeines****§ 723**

Die Höhe der Beiträge richtet sich vorbehaltlich des § 726 nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen und nach dem Grade der Unfallgefahr in den Unternehmen.

II. Lohnsumme**§ 724**

Das Entgelt darf im Jahresbetrag nur innerhalb der im § 572 Abs. 1 bestimmten Grenzen zur Beitragsberechnung herangezogen werden.

§ 725

Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge nach dem wirklich verdienten Entgelt berechnet werden. Enthält die Satzung diese Bestimmung, so gilt sie für die Berechnung der Beiträge in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 13 nur, wenn sie es ausdrücklich bestimmt.

§ 726

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird.

(2) Sie kann auch bestimmen, daß die Beiträge nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten entrichtet werden.

(3) Sie kann ferner bestimmen, daß der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ein Mehrfaches, höchstens jedoch das Vierfache des nach dem Gehaltstarif berechneten Beitrags beträgt.

§ 727

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß der Auftraggeber die Beiträge für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Versicherten und deren Beschäftigte zahlt.

(2) Bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten haftet der Bauherr für die Beiträge und die übrigen Leistungen zahlungsunfähiger Unternehmer während eines Jahres, nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist. Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

III. Gehaltstarif**§ 728**

Zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr hat die Vertreterversammlung durch einen Gehaltstarif Gefahrklassen zu bilden.

§ 729

(1) Der Vorstand hat den Gehaltstarif mindestens alle fünf Jahre mit Rücksicht auf die eingetretenen Arbeitsunfälle nachzuprüfen.

(2) Der Vorstand hat das Ergebnis der Nachprüfung mit einem nach Unternehmenszweigen geordneten Verzeichnis der Arbeitsunfälle, die einen Leistungsanspruch begründen, der Vertreterversammlung vorzulegen.

§ 730

Der Gehaltstarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 731

Wird der Gehaltstarif in einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht aufgestellt oder wird er nicht genehmigt, so stellt ihn die Aufsichtsbehörde auf.

§ 732

(1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach der Satzung zu den Gefahrklassen.

(2) Nach der Veranlagung kann die Berufsgenossenschaft ein Unternehmen für die Tarifzeit neu veranlagern, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Unternehmen eingetreten ist.

§ 733

Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die in ihren Unternehmen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.

C. Beitragsvorschüsse

§ 734

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

D. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 735

Die Satzung kann bestimmen, daß Teile einer Berufsgenossenschaft mit eigenen Organen die Belastung aus Arbeitsunfällen in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich bis zu zwei Dritteln, bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft in voller Höhe allein tragen.

§ 736

(1) Berufsgenossenschaften können vereinbaren, ihre Entschädigungslast ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

(2) Dabei ist zu bestimmen, wie die gemeinsame Last auf die beteiligten Berufsgenossenschaften zu verteilen ist.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten Berufsgenossenschaften. Sie darf nur mit dem Beginn eines Geschäftsjahres wirksam werden.

§ 737

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 736 nicht zustande und ist die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft gefährdet, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast ganz oder teilweise gemeinsam tragen oder eine vorübergehend nicht leistungsfähige Berufsgenossenschaft unterstützen, und das Nähere über die Verteilung der Last und die Höhe der Unterstützung regeln.

(2) Sollen nur landesunmittelbare Berufsgenossenschaften beteiligt werden, so gilt die Ermächtigung des Absatzes 1 für die Landesregierungen der Länder, in denen die Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben.

§ 738

(1) Die Vertreterversammlung entscheidet, wie der Anteil der Berufsgenossenschaft an der gemeinsamen Last auf die Unternehmer zu verteilen ist.

(2) Der Anteil wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, ebenso umgelegt wie die Entschädigungsbeträge, welche die Berufsgenossenschaft nach diesem Gesetz zu leisten hat.

E. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 739

Die Berufsgenossenschaften haben ihren Bedarf (§ 722) nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die beitragspflichtigen Unternehmer umzulegen.

§ 740

(1) Die Unternehmer haben, wenn nicht die Satzung Abweichendes bestimmt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres der Berufsgenossenschaft einen Nachweis für die Berechnung der Umlage (Lohnnachweis) einzureichen.

(2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben einen Lohnnachweis für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf einzureichen.

(3) Form und Inhalt der Lohnnachweise bestimmt die Satzung.

§ 741

Die Unternehmer haben die in § 1581 Abs. 1 Satz 2 genannten fortlaufenden Aufzeichnungen innerhalb der durch die Satzung bestimmten Frist, mindestens drei Jahre, aufzubewahren.

§ 742

Für Unternehmer, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Berufsgenossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 743

(1) Die Berufsgenossenschaften können, um die eingereichten Lohnnachweise zu prüfen, durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, aus denen die Zahl der Beschäftigten und das verdiente Entgelt hervorgehen.

(2) Den Rechnungsbeamten sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. § 716 gilt entsprechend.

(3) Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis des Unternehmers bare Auslagen für die Prüfung seiner Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, so kann der Vorstand ihm diese Kosten auferlegen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 744

Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitlichen Beiträge stellt die Berufsgenossenschaft einen Gesamtnachweis der Versicherten zusammen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Unternehmern beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, das sie verdient haben. Danach berechnet sie den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 745

(1) Dem Unternehmer ist ein Beitragsbescheid mit der Aufforderung zuzustellen, den Beitrag, auf den

gezahlte Vorschüsse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

(2) Der Bescheid muß die Angaben enthalten, nach denen der Beitragsschuldner die Beitragsberechnung prüfen kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bescheide über die Einforderung von Beitragsvorschüssen.

§ 746

(1) Aus den Beitragsbescheiden und den Bescheiden über die Einforderung von Beitragsvorschüssen findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Geschäftsführer, sein Stellvertreter oder ein anderer auf Antrag der Berufsgenossenschaft von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Bediensteter der Berufsgenossenschaft.

(3) § 28 bleibt unberührt. Solange die Berufsgenossenschaft nach § 28 vollstreckt, ist die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 747

Nach Zustellung des Bescheides darf die Berufsgenossenschaft den Beitrag zuungunsten des Beitragsschuldners nur dann noch anders feststellen, wenn

1. die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,
2. eine im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekannt wird,
3. der Lohnnachweis sich als unrichtig ergibt oder
4. der Bescheid Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthält.

§ 748

Soweit das Entgelt schon in dem Lohnnachweis für eine andere Berufsgenossenschaft enthalten ist und die Beiträge, die auf dieses Entgelt entfallen, an diese Berufsgenossenschaft gezahlt sind, besteht bis zur Höhe der gezahlten Beiträge kein Anspruch auf Zahlung von Beiträgen. Die Berufsgenossenschaften haben untereinander festzustellen, wem der gezahlte Beitrag gebührt.

§ 749

(1) Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind von der Zahlungsaufforderung oder vom Ablauf der Zahlungsfrist ab zu verzinsen. Der Zinssatz ist zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Satzung kann bestimmen, daß statt der Verzinsung der rückständigen Beiträge und Beitragsvorschüsse ein bestimmter Säumniszuschlag erhoben wird.

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Für die Zustellung des Bescheides und die Beitreibung gelten die §§ 745 und 746 entsprechend.

F. Betriebsmittel und Rücklage

§ 750

Die Berufsgenossenschaft hat Betriebsmittel zu beschaffen und eine Rücklage anzusammeln.

§ 751

(1) Betriebsmittel sind die Mittel zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen und zur Überwindung kurzfristiger beitragsarmer Zeiträume und außergewöhnlicher Ereignisse.

(2) Sie dienen

der Unfallverhütung und Ersten Hilfe,

der Deckung der Entschädigungsleistungen mit Einschluß des Betriebes von Heilanstalten,

der Deckung der Kosten der Verwaltung und des Verfahrens,

der Belohnung für Rettung aus Unfallgefahr,

dem Ausgleich von Schwankungen des Beitragsaufkommens, soweit für einen solchen nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorzusorgen ist.

(3) Die Betriebsmittel dürfen den zweieinhalbfachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen. Die Satzung kann diesen Betrag auf den dreifachen Jahresbetrag erhöhen.

§ 752

(1) Die Rücklage dient dazu, in langfristigen beitragsarmen Zeiträumen die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu sichern. Sie ist getrennt zu verrechnen und gesondert zu verwalten.

(2) Die Rücklage ist nach den Vorschriften der §§ 26 bis 27 f anzulegen. Im übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 753

(1) Die Rücklage ist bis zur Höhe der in einem Jahre gezahlten Renten anzusammeln. Bis sie diese Höhe erreicht hat, ist alljährlich der Rücklage ein Betrag in Höhe von drei vom Hundert der gezahlten Renten zuzuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Berufsgenossenschaft genehmigen, daß die Rücklage bis zu einer geringeren Höhe anzusammeln ist und ihr höhere, geringere oder keine Beträge zugeführt werden.

(3) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die im Absatz 1 oder Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht hat.

§ 754

(1) Für die Feststellung des Bestandes der Rücklage sind Wertpapiere zu dem Börsenpreis am Schluß des Geschäftsjahres anzusetzen.

(2) Maßgebend ist der Börsenpreis des Wertpapiers an der Wertpapierbörse, welche dem Sitz der Berufsgenossenschaft am nächsten liegt.

§ 755

Die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dabei setzt sie die Höhe eines weiteren Betrages fest, der bei den folgenden Umlagen neben den Beträgen gemäß § 753 der Rücklage zu ihrer Ergänzung zuzuführen ist.

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 756

(1) Die Deutsche Bundespost kann von jeder Berufsgenossenschaft einen Vorschuß einziehen, der die voraussichtlichen Aufwendungen der Deutschen Bundespost für den Monat deckt.

(2) Der Postvorschuß ist am sechsten Tage vor Beginn des Monats fällig. Die Deutsche Bundespost bezeichnet die Stelle, an die der Vorschuß gezahlt werden soll.

(3) Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat die Berufsgenossenschaft zu verzinsen. Der Zinssatz ist zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

§ 757

Binnen zweier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres weist die Deutsche Bundespost den Berufsgenossenschaften die für sie geleisteten Zahlungen nach und bezeichnet die Stellen, an die sie zu erstatten sind.

§ 758

Die Berufsgenossenschaft hat die Beträge, die der Deutschen Bundespost zu erstatten sind, binnen dreier Monate nach Empfang des Forderungsnachweises an die ihr bezeichnete Stelle abzuführen.

§ 759

Werden die Ansprüche der Deutschen Bundespost von der Berufsgenossenschaft nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet deren Aufsichtsbehörde auf Antrag der Deutschen Bundespost die Zwangsbeitreibung ein.

SECHSTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 760

Die Berufsgenossenschaften können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Vertreterversammlung eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden einrichten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 761

(1) Träger der Haftpflichtversicherung ist die Berufsgenossenschaft. Die Aufsicht mit Ausnahme der

Fachaufsicht führt die für die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft zuständige Behörde.

(2) Die Teilnahme an der Haftpflichtversicherung ist freiwillig.

§ 762

Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 11 genannten Versicherten können die Träger der Unfallversicherung Mehrleistungen zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen gewähren.

SIEBENTER ABSCHNITT

Eigenunfallversicherungsträger

§ 763

(1) Die Aufgaben des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Träger der Versicherung mit Ausnahme der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe nimmt die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern weitere Ausführungsbehörden bestimmen oder bestehende auflösen.

(2) Die Aufgaben der Länder als Träger der Versicherung nehmen die Ausführungsbehörden wahr, welche die Landesregierungen bestimmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die obersten Landesbehörden. Als Ausführungsbehörde kann auch eine Gemeinde (§ 650 Abs. 1) oder ein Gemeindeunfallversicherungsverband bestimmt werden.

(3) Die Aufgaben der Gemeinden als Träger der Unfallversicherung nehmen die Stellen wahr, welche die Gemeindeverwaltungen als Ausführungsbehörden bestimmen.

§ 764

(1) Ist Träger der Unfallversicherung der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, so finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Es gelten nicht

1. von den Vorschriften über die Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung die §§ 643 bis 646,
2. die Vorschriften über die Verfassung der Berufsgenossenschaften (§§ 652 bis 669),
3. die Vorschriften über Angestellte (§§ 690 bis 704),
4. von den Vorschriften über die Aufsicht die §§ 705 und 706,
5. die Vorschriften über Unfallverhütung und Erste Hilfe (§§ 708 bis 720),
6. von den Vorschriften über Aufbringung und Verwendung der Mittel die §§ 721 bis

755 und 759; für die Gemeinden gilt § 721 entsprechend,

7. von den Strafvorschriften die §§ 770 bis 772.

§ 765

(1) Der für die Dienstaufsicht über die Ausführungsbehörden des Bundes zuständige Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministern allgemeine Verwaltungsvorschriften, um die Unfallversicherung unter Berücksichtigung des § 764 durchzuführen.

(2) Die gleiche Befugnis haben für die Ausführungsbehörden der Länder die nach Landesrecht bestimmten Stellen.

(3) Die Gemeinden (§ 650 Abs. 1) regeln die Durchführung der Unfallversicherung durch Gemeindegliederung.

§ 766

(1) Auf Gemeindeunfallversicherungsverbände und Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Es gelten nicht:

1. von den Vorschriften über die Verfassung der Berufsgenossenschaften die §§ 656 bis 659 und 665 Nr. 5 bis 7,
2. die Vorschriften über Angestellte (§§ 690 bis 704),
3. von den Vorschriften über die Aufbringung der Mittel die §§ 722 bis 732, 735 bis 738, 740 bis 748, 749 Abs. 2, §§ 750 bis 755 und 759,
4. von den Strafvorschriften der § 771.

§ 767

Für die Gemeinden und die Gemeindeunfallversicherungsverbände bestimmt die Satzung das Nähere über die Aufbringung der Mittel und regelt das Verfahren für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge. Sie kann bestimmen, für welche Gruppen die Beiträge nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten, dem Entgelt, dem Einheitswert als einheitliche Mindestbeiträge oder nach einem anderen angemessenen Maßstab umgelegt werden. Sie kann die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abstufen und Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei lassen. Für die in § 651 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Bauarbeiten dürfen Beiträge von den Unternehmern nicht erhoben werden.

§ 768

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß und wie der Versicherungsträger für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sowie für Arbeitsunfälle nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 seine Aufwendungen auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände umlegt. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Unternehmen zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet dem Bund (Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung) die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Arbeitslosen. Das Nähere über die Durchführung der Erstattung und über die Höhe eines Verwaltungskostenpauschales bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

ACHTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 769

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Beiträge oder Prämien ganz oder teilweise auf das Entgelt angerechnet werden, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 770

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann gegen den Unternehmer, der den ihm durch die §§ 654, 655, 659 Satz 1, §§ 660, 740, 741 und 743 Abs. 2 Satz 1 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, eine Ordnungsstrafe von 3 bis 1000 Deutsche Mark festsetzen.

§ 771

Soweit Vorschriften dieses Gesetzes Unternehmer mit Strafe bedrohen, gelten die Strafdrohungen auch gegenüber dem Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person, dem Mitglied des Vorstands eines nicht rechtsfähigen Vereins, dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers. Die Strafdrohungen gelten auch gegenüber dem Abwickler oder Liquidator.

§ 772

(1) Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, auf Angehörige seines Unternehmens durch schriftliche Erklärung übertragen. Soweit es sich um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, darf er seine Pflichten nur auf Personen übertragen, die er zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestellt hatte.

(2) Handelt ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft ihn die Strafe.

(3) Handelt ein Beauftragter einer Vorschrift zuwider, deren Strafdrohung sich gegen Unternehmer richtet, so kann gegen den Unternehmer oder gegen die in § 771 bezeichneten Personen oder, falls der Unternehmer eine juristische Person oder eine Per-

sonengesellschaft ist, gegen diese eine Ordnungsstrafe von 3 bis 1000 Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder die in § 771 bezeichneten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder ihre allgemeinen Aufsichtspflichten verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

DRITTER TEIL

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherung

§ 773

(1) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfaßt vorbehaltlich des § 636 die folgenden Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie Unternehmen der Binnenfischerei — Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flußfischerei — und der Imkerei (landwirtschaftliche Unternehmen),
2. landtechnische Lohnunternehmen,
3. Jagden und Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
4. Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände (§ 539 Abs. 1 Nr. 5),
5. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihre weiteren Einrichtungen, die landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen und den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
6. die berufliche Aus- und Fortbildung für eine Tätigkeit in den unter Nummern 1 bis 5 genannten Unternehmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 1 genannten Unternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen gelten, wenn sie überwiegend der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Binnenfischerei oder der Imkerei dienen.

§ 774

Als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens gelten

1. die Haushaltungen des Unternehmers und der im Unternehmen Beschäftigten, wenn die Haushaltungen dem Unternehmen wesentlich dienen,
2. die Landwirtschaft und die Haushaltung solcher ständig im Unternehmen Beschäftigten, die als Entgelt vom Unternehmer Grundstücke oder sonstige Betriebsmittel zur eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten und aus dieser Erzeugung einen wesentlichen Teil ihres Unterhalts bestreiten,
3. laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Deichen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für sein eigenes landwirtschaftliches Unternehmen auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen,
4. Arbeiten, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer für einen Wasser- und Bodenverband, für eine Teilnehmergeinschaft im Flurbereinungsverfahren oder für eine Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Deichen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich-rechtlicher Pflicht als Landwirt zu leisten hat und die er als Unternehmer ausführt.

§ 775

Nicht als landwirtschaftliche Unternehmen oder als Unternehmen der Gartenpflege gelten Haus-, Zier- und andere Kleingärten, die weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.

§ 776

(1) Die Versicherung umfaßt auch solche Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr unterhält (landwirtschaftliche Nebenunternehmen). Hierher gehören besonders Unternehmen, die ganz oder hauptsächlich dazu bestimmt sind,

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft des Unternehmers zu be- oder verarbeiten,
2. Bedürfnisse seiner Landwirtschaft zu befriedigen,
3. Bodenbestandteile seines Grundstücks zu gewinnen oder zu verarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, für die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wegen ihres erheblichen Umfangs, ihrer besonderen Einrichtung oder der Zahl ihrer Beschäftigten bestimmt, daß sie keine landwirtschaftlichen Nebenunternehmen sind.

(3) Für Binnenschiffahrts-, Fähr- und Flößereiunternehmen gilt Absatz 1 nicht. Für nicht gewerbmäßige Bauarbeiten gilt § 641 Abs. 3 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

§ 777

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten werden als Jahresarbeitsverdienste Durchschnittssätze festgesetzt.

(2) Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 versichert sind, gilt das gleiche.

(3) Als Familienangehörige gelten

1. Verwandte auf- oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
2. sonstige Kinder (§ 578 Abs. 5) des Unternehmers oder seines Ehegatten,
3. sonstige Verwandte des Unternehmers oder seines Ehegatten bis zum dritten Grade,
4. Verschwägerte ersten Grades des Unternehmers oder seines Ehegatten.

§ 778

(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein für den Bezirk jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeter Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern besteht.

(2) Vorsitzender ist ein Beamter des Landes oder ein Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit des Landes, in dem die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat. Ihn bestellt bei einer landesunmittelbaren Berufsgenossenschaft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, bei einer bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaft das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

(3) Die Beisitzer sind zur Hälfte Unternehmer, deren Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, oder ihre Ehegatten und zur Hälfte solche Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte, die bei der Berufsgenossenschaft versichert sind oder ihre Ehegatten. Bei einer landesunmittelbaren Berufsgenossenschaft bestimmt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes die Zahl der Beisitzer und beruft sie. Bei einer bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaft hat diese Aufgabe das Bundesversicherungsamt.

(4) Als Beisitzer kann nur berufen werden, wer zu den Organen der Berufsgenossenschaft wählbar ist. Die Beisitzer sind nach Vorschlagslisten zu berufen. Diese stellen auf

für die Arbeitgebervertreter die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber,

für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte die auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft.

(5) Der Vorsitzende des Ausschusses kann gegen ein Mitglied des Ausschusses, das sich seinen Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe von 3 bis 1000 Deutsche Mark festsetzen, wenn er sie vorher angedroht hat.

(6) Der Ausschuß hat die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Unternehmer des Bezirks der Berufsgenossenschaft sowie die Berufsgenossenschaft zu laden.

(7) Die Festsetzung des Ausschusses bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Aufbau der Festsetzungsbeschlüsse kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(8) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die genehmigten Beschlüsse des Ausschusses in der durch die Satzung bestimmten Art.

(9) Die Kosten der Festsetzung und der Veröffentlichung sowie ihre eigenen Kosten trägt die Berufsgenossenschaft. Ausgenommen sind die Kosten, die den Behörden und den zur Beratung Zugezogenen erwachsen sind.

§ 779

(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt. Dabei kann nach dem Alter, dem Familienstand und der Art der Beschäftigung der Versicherten sowie nach Bezirken und der Art der Unternehmen unterschieden werden. Die Sachbezüge sind mit den gemäß § 160 Abs. 2 festgesetzten Sätzen anzurechnen.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen gilt mindestens das Dreihundertfache des Ortslohnes. Der Jahresarbeitsverdienst kann für Personen im Alter über 65 Jahre niedriger festgesetzt werden.

§ 780

Sind durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste für ledige und verheiratete Versicherte derselben Gruppe unterschiedlich festgesetzt, so wird die Verletztenrente eines Ledigen von seiner Eheschließung an entsprechend dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für Verheiratete erhöht.

§ 781

(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden, unbeschadet des § 779 Abs. 2, gleichzeitig für je vier Jahre festgesetzt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsver-

ordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Festsetzung für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften selbst vornehmen; die Landesregierungen werden ermächtigt, für landesunmittelbare Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung die Festsetzung selbst vorzunehmen.

(3) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können besondere Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste anordnen. Eine solche Zwischenfestsetzung gilt nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung. Die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen innerhalb des Festsetzungszeitraumes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bleibt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorbehalten.

§ 782

War die Erwerbsfähigkeit des Verletzten schon vor dem Arbeitsunfall dauernd gemindert, so wird nur der Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, der dem Grade der Erwerbsfähigkeit vor dem Arbeitsunfall entspricht.

§ 783

§ 574 gilt nicht, wenn die Rente nach einem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet wird.

§ 784

§ 571 gilt entsprechend auch für Verletzte, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind. Dabei ist statt des Tariflohnes oder des sonst ortsüblichen Lohnes der für die höhere Altersstufe festgesetzte Durchschnittssatz maßgebend.

§ 785

Ist ein vorübergehend unentgeltlich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen Beschäftigter auch in seinem Hauptberuf in der Land- und Forstwirtschaft tätig, so gilt als Jahresarbeitsverdienst für diese Beschäftigung der für den Hauptberuf maßgebende Jahresarbeitsverdienst.

§ 786

Ist im Falle einer vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft der Verletzte in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der allgemeinen Unfallversicherung versichert, so erstattet dieser Versicherungsträger der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Leistungen, soweit sie über das hinausgehen, was für einen mit gleichen Arbeiten dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigten zu leisten ist.

§ 787

Die Geldleistungen, denen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, sind jeder Änderung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes anzupassen.

DRITTER ABSCHNITT

Träger der Versicherung

A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 788

(1) Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind folgende landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften:

1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
8. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
9. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt
10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz
11. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken
12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken
14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern
16. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
17. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg
18. Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

(2) Der Bund oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn das Unternehmen für seine Rechnung geht. § 647 Abs. 2 und 3 sowie § 649 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 789

Die §§ 640, 641 Abs. 1, §§ 642 bis 646 gelten entsprechend.

B. Verfassung der Berufsgenossenschaften**I. Mitgliedschaft**

§ 790

Die §§ 652 und 653 gelten.

§ 791

(1) Die Grundstücke eines Unternehmers mit gemeinsamen Wirtschaftsgebäuden, die ein landwirtschaftliches Gesamtunternehmen bilden, gelten als ein einziges Unternehmen.

(2) Erstreckt sich ein landwirtschaftliches Unternehmen in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat es seinen Sitz da, wo die gemeinsamen oder die seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit der Berufsgenossenschaft über einen anderen Sitz des Unternehmens einigen; die Berufsgenossenschaft benachrichtigt davon die beteiligten Gemeinden.

§ 792

(1) Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, die derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstehen, gelten als ein einziges Unternehmen.

(2) Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelunternehmen, auch wenn sie derselben Betriebsleitung unterstehen.

(3) Erstreckt sich ein forstwirtschaftliches Unternehmen in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat es seinen Sitz da, wo der größte Teil der Forstgrundstücke liegt. Der Unternehmer kann sich mit der Berufsgenossenschaft über einen anderen Sitz des Unternehmens einigen; die Berufsgenossenschaft benachrichtigt davon die beteiligten Gemeinden.

II. Anmeldung der Unternehmen

§ 793

(1) Die Gemeindebehörde, nach Bestimmung der Satzung auch der Unternehmer, hat jedes neu eröffnete Unternehmen unter Bezeichnung seiner Art, seines Gegenstandes und des Eröffnungstages der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

(2) § 656 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Verneint die Berufsgenossenschaft ihre Zuständigkeit, so hat sie dies dem Unternehmer und der nach ihrer Auffassung zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

§ 794

(1) Die Satzung kann bestimmen, ob und innerhalb welcher Frist der Unternehmer jeden Wechsel

der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, der Berufsgenossenschaft anzuzeigen hat.

(2) Zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Wechsel eingetreten ist, sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 795

Die §§ 660 bis 663 gelten entsprechend.

IV. Satzung

§ 796

Die §§ 664 bis 667 mit Ausnahme des § 665 Nr. 5, 6 und 9 gelten mit der Maßgabe, daß die Satzung auch bestimmen muß über

1. den Maßstab für die Berechnung der Beiträge, und, wenn diese nicht nach einem steuerlichen Maßstab berechnet werden, das Verfahren beim Abschätzen und Veranlagung,
2. das Verfahren bei Eröffnung neuer Unternehmen, bei Unternehmensänderung und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
3. die Regelung einer Zusatzversicherung für Unternehmer und ihre Ehegatten (§ 623).

V. Organe der Berufsgenossenschaft

§ 797

Die §§ 668 und 669 gelten.

VIERTER ABSCHNITT**Aufsicht**

§ 798

Die §§ 705 bis 707 gelten.

FUNFTER ABSCHNITT**Unfallverhütung und Erste Hilfe**

§ 799

(1) Die §§ 708 bis 720 gelten.

(2) Die in § 715 Abs. 1 aufgeführten Befugnisse stehen auch anderen Bediensteten der Berufsgenossenschaft zu, wenn sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Unternehmen bestellt sind. Auch für diese Bediensteten gilt § 716.

SECHSTER ABSCHNITT**Aufbringung und Verwendung der Mittel****A. Allgemeines**

§ 800

Die §§ 721 und 722 gelten.

B. Beitragsberechnung**I. Allgemeines**

§ 801

(1) Die Beiträge werden berechnet nach dem Arbeitsbedarf oder dem Einheitswert oder einem anderen angemessenen Maßstab.

(2) Die Satzung bestimmt den Maßstab. Sie kann die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abstufen und einen Mindestbeitrag, auch einen einheitlichen Beitrag vorschreiben.

§ 802

Die Beitragsleistung für die Unternehmen ohne Bodenwirtschaft und die Nebenunternehmen regelt die Satzung. Sie kann die Beitragsleistung für die Versicherten, die nicht nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, regeln.

§ 803

Die Satzung kann Unternehmer kleiner Unternehmen mit geringer Unfallgefahr von Beiträgen befreien. Unternehmern, die in erheblichem Umfang versicherungsfreie Personen beschäftigen, kann sie befristete Beitragsermäßigung gewähren.

§ 804

Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft oder den Gemeinden über die Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie deren Änderungen Auskunft zu geben, soweit es für die Beitragsleistung von Bedeutung ist.

§ 805

(1) Bei der Abschätzung und Veranlagung haben die Gemeinden die Berufsgenossenschaften zu unterstützen.

(2) Erteilt der Unternehmer die Auskunft nach § 804 nicht rechtzeitig oder unvollständig, so hat die Gemeinde die fehlenden Unterlagen festzustellen.

§ 806

(1) Die Berufsgenossenschaft hat den Gemeinden Verzeichnisse zu übermitteln, in denen die ihr zugehörigen Unternehmen in der Gemeinde, die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis der Abschätzung und der Veranlagung angegeben sind.

(2) Die Gemeinde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist mit Belehrung über den Rechtsbehelf auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Berufsgenossenschaft die Abschätzung und Veranlagung mit Belehrung über den Rechtsbehelf unmittelbar zustellt.

II. Maßstab des Arbeitsbedarfs

§ 807

(1) Der Arbeitsbedarf wird nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit geschätzt und das einzelne Unternehmen hiernach veranlagt. Das Nähere über die Abschätzung und die Veranlagung bestimmt die Satzung.

(2) Die Abschätzung und die Veranlagung sind mindestens alle fünf Jahre nachzuprüfen.

III. Maßstab des Einheitswerts

§ 808

Als Einheitswert gilt für die Beitragsberechnung der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge zum Ertragswert und der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bleiben dabei außer Ansatz.

§ 809

Die Satzung bestimmt,

1. wie Unternehmer, für deren Grundstücke ein Ertragswert nicht festgestellt ist, zu den Beiträgen heranzuziehen sind,
2. welcher Ertragswert bei Neufestsetzung für den Zeitraum zugrunde zu legen ist, für den die Beiträge berechnet werden.

§ 810

Die Satzung kann bestimmen, daß

1. der Beitragsberechnung ein durchschnittlicher Ertragswert oder
2. der über dem Durchschnitt liegende Ertragswert nicht oder nur zu einem Teil

zugrunde gelegt wird.

§ 811

(1) Die Berufsgenossenschaft kann den Beitrag für die Unternehmer mit Bodenwirtschaft auch von dem Grundstückseigentümer erheben. In diesem Falle hat der Unternehmer den Beitrag vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelung dem Eigentümer zu erstatten.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft auf Anforderung Auskunft über Zahl und Größe der von ihm nicht selbst bewirtschafteten Grundstücke zu geben, soweit es für die Beitragsleistung von Bedeutung ist. § 805 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Anderer Maßstab

§ 812

Bei Anwendung eines anderen angemessenen Maßstabes bestimmt die Satzung das Verfahren.

C. Beitragsvorschüsse

§ 813

§ 734 gilt.

D. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 814

Die §§ 735 bis 738 gelten.

E. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 815

Die Berufsgenossenschaft berechnet die von den einzelnen Beitragsschuldnern zu entrichtenden Beiträge und stellt die Heberolle auf.

§ 816

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt jeder Gemeinde Auszüge aus der Heberolle über die zum Gemeindebezirk gehörigen Beitragsschuldner mit der Aufforderung mit, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe innerhalb eines Monats einzusenden. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufsgenossenschaft anweisen, diese Frist für einzelne größere Städte zu verlängern.

(2) Die Berufsgenossenschaft zahlt für die Einziehung der Beiträge eine Vergütung, deren Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

§ 817

(1) Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, nach denen der Beitragsschuldner die Beitragsberechnung prüfen kann.

(2) Die Gemeinde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Beitragsschuldner aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise mit Belehrung über den Rechtsbehelf bekannt. Statt den Auszug auszulegen, kann die Gemeinde Beitragsbescheide an die Beitragsschuldner zustellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Berufsgenossenschaft den Beitragsbescheid mit Belehrung über den Rechtsbehelf unmittelbar zustellt.

§ 818

Nach Auslegung des Auszugs aus der Heberolle oder Zustellung des Beitragsbescheides darf die Berufsgenossenschaft den Beitrag zuungunsten des Beitragsschuldners nur dann noch anders feststellen, wenn

1. die Abschätzung oder die Veranlagung nachträglich geändert wird,
2. eine im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekannt wird,

3. die Feststellung des Beitrags auf unrichtigen Angaben des Unternehmers beruht,

4. der Auszug oder der Bescheid Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthält.

§ 819

(1) Kann die Gemeinde den Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen, so haftet sie für die Beiträge.

(2) Beiträge, welche die Gemeinde nach Ablauf der Zahlungsfrist einsendet, hat sie vom achten Tage nach Ablauf der Frist an zu verzinsen. § 749 gilt entsprechend. Die Berufsgenossenschaft hat der Gemeinde die Zinsen aus den von den Beitragsschuldnern gezahlten Zinsen zu erstatten.

§ 820

Uneinziehbare Beiträge sind der Gemeinde, die sie schon abgeführt hat, zu erstatten.

§ 821

(1) Die Satzung kann die Einziehung der Beiträge abweichend von den §§ 816, 817, 819 und 820 regeln. Dem Beitragsschuldner ist ein Beitragsbescheid zuzustellen, der ihm die Prüfung der Beitragsberechnung ermöglicht und eine Belehrung über den Rechtsbehelf enthält.

(2) Zieht eine andere Stelle als die Gemeinde die Beiträge ein und besitzt diese Stelle schon die Eigenschaft einer Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren, so ist sie auch für die Einziehung der Beiträge Vollstreckungsbehörde.

§ 822

§ 746 gilt. Die Berufsgenossenschaft darf nicht vollstrecken, solange die Gemeinde oder die in § 821 Abs. 2 bezeichnete Stelle mit der Einziehung der Beiträge befaßt ist.

§ 823

Für die Einziehung von Beitragsvorschüssen gelten die §§ 815 bis 822 entsprechend.

F. Betriebsmittel und Rücklage

§ 824

Die §§ 750 bis 755 gelten.

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 825

Die §§ 756 bis 759 gelten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 826

Die §§ 760 und 761 gelten.

ACHTER ABSCHNITT**Eigenunfallversicherungsträger**

§ 827

§ 763 Abs. 1 und 2 gilt.

§ 828

Ist der Bund oder ein Land Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, so gilt § 764 entsprechend.

§ 829

§ 765 gilt.

NEUNTER ABSCHNITT**Strafvorschriften**

§ 830

(1) Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann gegen den Unternehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm durch § 804 oder gemäß § 793 Abs. 1 und § 794 Abs. 1 durch die Satzung auferlegt sind, eine Ordnungsstrafe von 3 bis 1000 Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die gleiche Befugnis haben die Gemeinde in den Fällen des § 805 Abs. 2 und des § 811 Abs. 2 und der Vorstand im Falle des § 811 Abs. 2.

(3) Im übrigen gelten die §§ 769, 771 und 772.

VIERTER TEIL**See-Unfallversicherung****ERSTER ABSCHNITT****Umfang der Versicherung**

§ 831

Die See-Unfallversicherung umfaßt, vorbehaltlich des § 637, die der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) dienenden Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten.

§ 832

Als Seefahrt gilt

1. die Fahrt auf See außerhalb der Grenzen, die § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) festsetzt,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See,
3. für die Fischerei darüber hinaus auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschifffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) bestimmten inneren

Grenze sowie das Fischen ohne Fahrzeug in diesen Gebieten und auf Watten der See.

§ 833

Als Unternehmen der Küstenfischerei (§ 539 Abs. 1 Nr. 6) gilt

1. der Betrieb mit Hochseekuttern bis zu 250 Kubikmeter Rauminhalt, Küstenkuttern, Fischerbooten und ähnlichen Fahrzeugen,
2. die Fischerei ohne Fahrzeug auf Watten der See oder in anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschifffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) bestimmten inneren Grenze sowie das Fischen ohne Fahrzeug in diesen Gebieten und auf Watten der See.

§ 834

Für Seefahrt- und andere unter den § 831 fallende Unternehmen, die als wesentliche Bestandteile anderer Unternehmen der allgemeinen Unfallversicherung unterliegen, gilt die See-Unfallversicherung nicht.

ZWEITER ABSCHNITT**Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls**

§ 835

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, der

1. durch Elementarereignisse,
 2. im Hafengebiet,
 3. bei der Beförderung vom Land zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Land,
 4. bei freier Rückbeförderung, die nach dem Seemannsgesetz oder tariflichen Vorschriften gewährt wird, oder bei Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen nach dem Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212) oder
 5. bei Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen
- eintritt.

§ 836

Unfälle, die der Versicherte während pflichtwidriger Entfernung von Bord oder außerhalb des Hafengebiets beim Landgang erleidet, sind keine Arbeitsunfälle.

§ 837

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, inwieweit sich die Versicherung gegen Berufskrankheiten auch auf die Zeit erstreckt, in welcher der Versicherte in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

§ 838

Die Verletzung des § 114 des Seemannsgesetzes gilt nicht als Vergehen im Sinne des § 553 Abs. 1.

§ 839

Bei Flaggenwechsel endigt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte seine Entlassung nach Seemannsrecht verlangen durfte. Der Flaggenwechsel ist dem Versicherten mitzuteilen. Die Mitteilung hat der Kapitän im Schiffstagebuch einzutragen; die Versicherten haben den Eintrag zu bestätigen.

§ 840

(1) Als Jahresarbeitsverdienst von Versicherten, die an Bord eines Seefahrzeuges beschäftigt sind — mit Ausnahme der als Unternehmer Versicherten —, gilt das Zwölfwache des Durchschnitts des zur Zeit des Arbeitsunfalls für den Monat gewährten baren Entgelts; hinzugerechnet wird ein Durchschnittssatz in Höhe des Werts, der für die auf Seefahrzeugen gewährte Beköstigung oder für die Verpflegungsvergütung festgesetzt ist.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst der nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 versicherten Küstenschiffer und Küstenfischer gilt der Durchschnitt des im Kalenderjahr vor dem Arbeitsunfall erzielten Arbeitseinkommens.

§ 841

(1) Den monatlichen Durchschnitt des baren Entgelts und den Durchschnittssatz für Beköstigung setzt für die in § 840 Abs. 1 bezeichneten Versicherten ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Unternehmer von Seefahrtbetrieben und Versicherte der See-Berufsgenossenschaft oder diesen gleichgestellte Personen sein. Den Versicherten stehen befahrene Schiffahrtskundige, die nicht Unternehmer sind, gleich. Den Vorsitzenden und die Beisitzer beruft das Bundesversicherungsamt. Als befahrene Schiffahrtskundige gelten solche Seeleute von Beruf, die mindestens fünf Jahre lang zu den Versicherten eines bei der See-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmens gehört haben und noch in näheren Beziehungen zur Seefahrt stehen.

(2) Den Durchschnitt des Jahreseinkommens der in § 840 Abs. 2 bezeichneten Versicherten setzt für die Küstenschiffer und Küstenfischer je ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern aus dem Kreise der Versicherten besteht. Den Vorsitzenden und die Beisitzer beruft das Bundesversicherungsamt.

(3) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Das Bundesversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach Ablauf der Frist kann es die Durchschnittssätze selbst festsetzen.

§ 842

Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Das Bundesversicherungsamt kann auch in der Zwischenzeit Nachprüfungen anordnen.

§ 843

(1) Die Festsetzung erfolgt im Bereich gleicher Tätigkeiten einheitlich für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Bei der Festsetzung sind die Sätze für die baren Entgelte und die Sachbezüge in den zwischen Reedern und Vereinigungen seemannischer Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen zu berücksichtigen.

(3) Für die in § 840 Abs. 1 genannten Versicherten, die neben dem baren Entgelt, der Beköstigung oder Verpflegungsvergütung regelmäßige Nebeneinkünfte haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts mit eingerechnet.

(4) Bei der Festsetzung der Durchschnittssätze für die in § 840 Abs. 2 genannten Versicherten ist das gesamte Jahreseinkommen der Versicherten zu berücksichtigen.

§ 844

(1) Die Rente eines Verletzten, der unter § 840 fällt, ist vom Ablauf des 16. Lebensjahres nach dem Durchschnittssatz für Leichtmatrosen auf Seefahrzeugen über 500 Bruttoregistertonnen und vom Ablauf des 19. Lebensjahres nach dem für Vollmatrosen auf Seefahrzeugen über 500 Bruttoregistertonnen zu erhöhen, wenn sie nach einem geringeren Durchschnittssatz berechnet war.

(2) Hatte der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalles das 22. Lebensjahr schon vollendet, so ist seine Rente, wenn das Zwölfwache des für ihn maßgebenden Durchschnittssatzes niedriger ist als das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre, der zur Zeit des Arbeitsunfalls in dem Heimathafen seines Schiffes gilt, nach diesem Dreihundertfachen zu berechnen.

(3) Im übrigen gilt § 571 entsprechend.

§ 845

Über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes von Unternehmern mit Ausnahme der in § 840 Abs. 2 genannten sowie von den in § 544 genannten Küstenschiffer und Küstenfischer hat die Satzung zu bestimmen.

§ 846

(1) Die Leistungen aus der See-Unfallversicherung für einen Arbeitsunfall ruhen, solange für dessen Folgen der Reeder zur Krankenfürsorge nach dem Seemannsgesetz verpflichtet ist. Erbringt der Reeder die Krankenfürsorgeleistungen nicht, so gewährt die See-Berufsgenossenschaft diese Leistungen. Der Reeder wird dadurch von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Versicherten befreit, hat aber der See-Berufsgenossenschaft die von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten.

(2) Nach Beendigung seiner Krankenfürsorgepflicht hat der Reeder die Krankenfürsorge, soweit er von der See-Berufsgenossenschaft beauftragt ist,

auf deren Kosten fortzusetzen. Der Reeder hat die See-Berufsgenossenschaft rechtzeitig vor Beendigung seiner Krankenfürsorgepflicht zu benachrichtigen.

§ 847

§ 574 gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt berechnet wird.

DRITTER ABSCHNITT

Ausschluß der Haftung von Unternehmern und anderen Personen

§ 848

(1) Der Ausschluß der Haftung gemäß §§ 627 bis 631 gilt, wenn der Heueranspruch gegen einen anderen als den Reeder gerichtet ist, auch zugunsten des Schuldners des Heueranspruchs. Der Ausschluß der Haftung gilt auch zugunsten des Lotsen.

(2) Bei Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge, die unter die See-Unfallversicherung fallen, gilt der Ausschluß der Haftung gemäß §§ 627 bis 631 zugunsten der Reeder aller dabei beteiligten Fahrzeuge, der auf ihnen befindlichen Betriebsangehörigen und der sonstigen in Absatz 1 genannten Personen.

(3) Unberührt bleiben die Pflichten des Reeders zur Krankenfürsorge nach dem Seemannsgesetz.

VIERTER ABSCHNITT

Träger der Versicherung

A. Die See-Berufsgenossenschaft und andere Träger der Versicherung

§ 849

(1) Träger der See-Unfallversicherung ist die See-Berufsgenossenschaft.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der Versicherung für ihre eigenen Unternehmen.

(3) Der Bund oder ein Land ist Träger der See-Unfallversicherung, wenn das Unternehmen für seine Rechnung geht. § 647 Abs. 2 und 3 sowie § 649 Abs. 1 gelten.

§ 850

Die §§ 641 bis 644 und 646 gelten entsprechend.

B. Verfassung der See-Berufsgenossenschaft

I. Mitgliedschaft

§ 851

- (1) Mitglieder der See-Berufsgenossenschaft sind
1. die Unternehmer, deren Unternehmen ihrer Art nach zu der Berufsgenossenschaft gehören und
 2. die in ihnen Tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht; bei Betrieb eines Seefahrzeuges gilt der Reeder als Unternehmer. Reeder sind die Eigentümer der Seefahrzeuge oder, sofern eine Reederei (§ 489 des Handelsgesetzbuchs) besteht, die Reederei.

(3) § 652 Abs. 3, §§ 653 und 654 Abs. 1 gelten.

§ 852

(1) Hat der Reeder seinen Wohnsitz nicht im Heimathafen des Fahrzeugs, so hat er für dieses im Heimathafen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

(2) Liegt der Heimathafen des Fahrzeugs oder der Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Bevollmächtigte in Hamburg zu bestellen.

(3) Der Name des Bevollmächtigten und der Wechsel in seiner Person sind der See-Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

§ 853

Der Bevollmächtigte vertritt den Reeder in dessen Eigenschaft als Mitglied der See-Berufsgenossenschaft dieser gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist der See-Berufsgenossenschaft gegenüber unwirksam.

§ 854

(1) Mitreeder haben gemeinschaftlich einen Bevollmächtigten zu bestellen, auch wenn sie ihren Wohnsitz sämtlich im Heimathafen haben. Die §§ 852 und 853 gelten.

(2) Ein von den Mitreedern bestellter Korrespondentreederei gilt der See-Berufsgenossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter, solange kein solcher bestellt wird.

II. Anmeldung der Unternehmen

§ 855

Die §§ 655 und 656 gelten.

§ 856

(1) Die Fahrzeuge, die unter deutscher Flagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb oder bei Beginn ihres Baues der See-Berufsgenossenschaft zu melden.

(2) Die Schiffsvermessungsbehörden teilen jede Vermessung, die Schiffsregisterbehörden den Eingang jedes Antrags auf Eintragung eines neuen Fahrzeugs sowie jede Eintragung eines neuen Fahrzeugs der See-Berufsgenossenschaft unverzüglich mit. Bei Fahrzeugen, die nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, haben die Verwaltungsbehörden und die Fischereiamter, die den Fahrzeugen Erkennungszeichen und -nummer erteilen, die gleiche Pflicht.

III. Unternehmergeverzeichnis

§ 857

(1) Die See-Berufsgenossenschaft hat ein Unternehmergeverzeichnis zu führen nach den Verzeichnissen im Handbuch für die deutsche Handelsschifffahrt und nach der Mitteilung über die Eröffnung neuer Unternehmen.

(2) § 658 gilt.

IV. Wechsel des Unternehmers

§ 858

Die §§ 659 bis 663 gelten.

§ 859

Die Schiffsregisterbehörden teilen der See-Berufsgenossenschaft alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister mit.

§ 860

Für die Fahrzeuge der in § 831 genannten Unternehmen haben die Reeder, Korrespondentreedere und Bevollmächtigten nach näherer Bestimmung der Satzung der See-Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung anzuzeigen.

V. Satzung

§ 861

Die §§ 664 bis 667 gelten.

VI. Organe der Berufsgenossenschaft

§ 862

Die §§ 668 und 669 gelten.

FUNFTER ABSCHNITT**Aufsicht**

§ 863

Die §§ 705 bis 707 gelten.

SECHSTER ABSCHNITT**Unfallverhütung und Erste Hilfe**

§ 864

§ 708 Abs. 1 und 2, §§ 709 bis 717, 719 und 720 gelten.

§ 865

Die See-Berufsgenossenschaft hat die genehmigten Vorschriften den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden der Länder und sämtlichen Seemannsämtern mitzuteilen und für den öffentlichen Aushang in den Diensträumen der Seemannsämler zu sorgen.

§ 866

(1) Die Seemannsämler können die Fahrzeuge untersuchen lassen, ob die Unfallverhütungsvorschriften befolgt sind.

(2) Solange der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft mit der Ahndung im Sinne des § 710 noch nicht befaßt ist, ist auch das Seemannsamt für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe zuständig.

(3) Örtlich zuständig ist das Seemannsamt des Heimathafens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Hat das Schiff keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist das Seemannsamt des Registerhafens örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Seemannsamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, der nach der Zuwiderhandlung zuerst erreicht wird.

§ 867

(1) Der Reeder hat eine ihm gleichzuachtende Person, insbesondere den Ausrüster, sowie den Korrespondentreedere oder den Führer des Seefahrzeugs schriftlich dafür verantwortlich zu erklären, daß die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden. § 772 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 für verantwortlich erklärten Personen können die ihnen übertragenen Pflichten weiter übertragen. § 772 gilt entsprechend.

§ 868

Gegen den Versicherten kann eine Ordnungsstrafe nicht festgesetzt werden, wenn er in Ausführung eines Befehls seines Vorgesetzten den Unfallverhütungsvorschriften zuwidergehandelt hat.

§ 869

Die See-Berufsgenossenschaft kann die Kosten, die durch die Feststellung des Zustandes des Schiffskörpers und der Maschinenanlagen bei der Überholung unklassifizierter Fahrzeuge erwachsen, von dem Reeder einziehen, soweit sie die Kosten der Besichtigung klassifizierter Fahrzeuge übersteigen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

SIEBENTER ABSCHNITT**Aufbringung und Verwendung der Mittel****A. Allgemeines**

§ 870

Die §§ 721 und 722 gelten.

B. Beitragsberechnung**I. Allgemeines**

§ 871

§ 723 gilt.

II. Lohnsumme

§ 872

(1) Die Beiträge der Unternehmer werden jährlich berechnet

1. für Seefahrzeuge nach den Beträgen der durchschnittlichen Entgelte oder der durchschnittlichen Einkommen,
2. für andere Unternehmen nach den Beitragsnachweisen.

(2) Als Summe der durchschnittlichen Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 sind die für das abgelaufene Geschäftsjahr maßgebenden Durchschnittssätze zu berücksichtigen.

(3) Jeder Unternehmer hat nach näherer Bestimmung der Satzung der See-Berufsgenossenschaft Nachweise zur Beitragsberechnung einzureichen.

(4) Die Satzung kann zulassen, daß die Unternehmer für Personen, die in einem der in § 831 genannten Unternehmen nicht als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätig sind, nur mit einem Teil ihres Jahresarbeitsverdienstes zum Beitrag herangezogen werden.

§ 873

(1) Bei Fahrzeugen, die im Laufe des Geschäftsjahres verlorengegangen oder verschollen sind (§§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs), hat die See-Berufsgenossenschaft den Beitrag von Amts wegen zu kürzen, sobald ihr die maßgebenden Tatsachen bekannt werden.

(2) Die Kürzung beginnt mit dem Tage des Verlustes oder einen halben Monat nach dem Tage, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

(3) Werden bei Verlust eines Schiffes deutsche Seeleute frei zurückbefördert oder auf deutschen Seefahrzeugen mitgenommen, so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

(4) War der Beitrag schon gezahlt, so ist er verhältnismäßig zu erstatten.

§ 874

Als verloren gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn es untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert und deswegen unverzüglich öffentlich verkauft wird und wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.

III. Gefahrtarif

§ 875

Die Satzung kann bestimmen, daß Gefahrklassen nach Maßgabe der §§ 728 bis 733 gebildet werden.

§ 876

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß für Reisen mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge gezahlt werden.

(2) Über die Grundsätze und über die Anmeldung und die Feststellung der maßgebenden Tatsachen hat die Vertreterversammlung zu bestimmen. Sie kann dieses Recht auf einen Ausschuß oder den Vorstand übertragen.

(3) Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Für die Nachprüfung gelten entsprechend die §§ 729 und 730.

§ 877

Für die einzelne Reise (§ 876) erhöht die See-Berufsgenossenschaft die Beiträge nach dem Verhältnis der Reisen, die in jedem Geschäftsjahr zurgelegt sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.

IV. Beitragszuschüsse der Länder und Gemeinden

§ 878

(1) Für die in § 833 genannten Unternehmen der Küstenfischer haben die Länder mit Küstenbezirken im voraus bemessene Zuschüsse zu den Mitgliederbeiträgen zu leisten; die Höhe der Zuschüsse stellt das Bundesversicherungsamt nach Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der Länder mit Küstenbezirken jährlich fest. Die Zuschüsse sind für jedes Land entsprechend der Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in diesen Unternehmen tätigen Versicherten unter Heranziehung des Haushaltsvoranschlags der See-Berufsgenossenschaft festzustellen. Das Bundesversicherungsamt teilt der See-Berufsgenossenschaft die Höhe der Zuschüsse und die Berechnungsgrundlagen mit.

(2) Die Länder können die Beitragszuschüsse auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände entsprechend der Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der Versicherten in Unternehmen der Küstenfischer, die in ihrem Bezirk tätig sind, verteilen.

C. Beitragsvorschüsse

§ 879

§ 734 gilt.

D. Zusammenlegung der Last

§ 880

Die §§ 735 bis 738 gelten.

E. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 881

Die §§ 739 bis 746 gelten.

§ 882

(1) § 746 gilt entsprechend auch für Duldungsbescheide gegen dritte Personen, gegen die die See-Berufsgenossenschaft ein Schiffsgläubigerrecht wegen ihrer Beitragsforderungen verfolgen kann (§ 754 Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs und § 8 im Ersten Teil Kapitel II Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 273).

(2) Für die in § 833 genannten Unternehmen der Küstenfischer sind die Festsetzung der Jahresbeiträge und der hierauf zu leistenden Vorschüsse sowie die Zahlungsaufforderung an die Unternehmer der Gemeinde zuzustellen, in deren Bezirk die Unternehmen ihren Sitz haben. Die Festsetzung der Beitragszuschüsse der Länder und die hierauf zu leistenden Vorschüsse sowie die Zahlungsaufforderungen hat das Bundesversicherungsamt den Ländern zuzustellen.

§ 883

§ 747 gilt.

§ 884

Der Beitrag kann nach Zustellung des Beitragsbescheides auch dann neu festgestellt werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, derentwegen einzelne Reisen besonders belastet sind.

§ 885

Die §§ 748 und 749 gelten.

§ 886

(1) Für die Beiträge, die Beitragsvorschüsse und die Beträge zur Sicherstellung haftet der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitreeder haften nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Schiff.

(2) Wenn der Heueranspruch gegen einen anderen als den Reeder gerichtet ist, haften der andere und der Reeder als Gesamtschuldner. Jedoch haftet im Verhältnis zueinander im Zweifel der andere nur in Höhe des von ihm geschuldeten Anteils an der Gesamtheuer.

§ 887

(1) Unterbleibt die Anzeige nach § 860 an die See-Berufsgenossenschaft, so haftet der Reeder oder Mitreeder, der in das Unternehmerverzeichnis eingetragen ist, für die Beiträge, die von den Unternehmern aufzubringen sind. Seine Haftung umfaßt noch das Geschäftsjahr, in welchem die Anzeige erstattet wird.

(2) Der neue Reeder ist neben dem bisherigen Reeder als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 888

Im Falle des § 545 Abs. 2 haften der Reeder und sein inländischer Bevollmächtigter (§ 852 Abs. 2) für die Verbindlichkeiten des Unternehmers aus der Unfallversicherung als Gesamtschuldner wie deut-

sche Reeder. Sie haben auf Verlangen der See-Berufsgenossenschaft entsprechende Sicherheit zu leisten. Der Reeder muß das Seefahrzeug der deutschen Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung unterstellen.

§ 889

Für die in § 833 genannten Unternehmen der Küstenfischer gelten die §§ 816, 819 bis 823 entsprechend.

F. Betriebsmittel und Rücklage

§ 890

Die §§ 750 bis 755 gelten.

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 891

Die §§ 756 bis 759 gelten.

ACHTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 892

Die §§ 760 bis 762 gelten.

NEUNTER ABSCHNITT

Eigenunfallversicherungsträger

§ 893

§ 763 Abs. 1 und 2 gilt.

§ 894

Ist der Bund oder ein Land Träger der See-Unfallversicherung, so gilt der § 764 entsprechend.

§ 895

§ 765 gilt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 896

(1) Der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft kann gegen Unternehmer, Mitreeder, Korrespondentreeder und Bevollmächtigte, die den ihnen durch die §§ 852, 854 Abs. 1, § 856 Abs. 1, § 860 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, eine Ordnungsstrafe von 3 bis 1000 Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die §§ 769 bis 772 gelten.

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1503 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „Betriebsunfall“ durch das Wort „Arbeitsunfall“ ersetzt und in Satz 3 die Worte „auf Grund des § 559 g“ gestrichen.
2. § 1504 erhält folgende Fassung:

„§ 1504

(1) Ist eine Krankheit die Folge eines Arbeitsunfalls, den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so hat dieser dem Träger der Krankenversicherung die Kosten zu erstatten, die nach Ablauf des 18. Tages nach dem Arbeitsunfall entstehen. Ausgenommen sind die Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Die Krankenkasse hat keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, wenn sie die im § 1503 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.“
3. Die §§ 1505, 1507 und 1509 werden gestrichen.
4. § 1508 erhält folgende Fassung:

„§ 1508

Ein Überschuß nach § 203 Satz 3 wird unter den beteiligten Versicherungsträgern verhältnismäßig geteilt.“
5. § 1509 a erhält folgende Fassung:

„§ 1509 a

Hat der Träger der Unfallversicherung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß die Krankheit nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist, so hat die Krankenkasse die Aufwendungen zu ersetzen, die sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätte leisten müssen.“
6. § 1510 erhält folgende Fassung:

„§ 1510

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann eine Krankenkasse beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen an den Verletzten und seine Angehörigen in dem Umfang zu gewähren, den er für geboten hält.

(2) Der Träger der Unfallversicherung hat dem Beauftragten die aus dem Auftrag erwachsenen Aufwendungen zu ersetzen.“
7. In § 1546 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls im Sinne dieser Vorschrift gilt bei einer Berufskrankheit das Ende der sie verursachenden Beschäftigung, wenn die Krankheit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem Unternehmen eingetreten ist, in dem er zuletzt Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 554, 561 Abs. 2, §§ 575, 578, 582, 583, 587, 592 Abs. 2, §§ 593, 595 bis 605, 616, 621 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(2) § 605 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 3

(1) Ist auf Grund der §§ 2, 3 oder 5 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) oder des § 4 im Ersten Teil Kapitel II Artikel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) eine Rente weggefallen, nicht oder nicht mehr gewährt oder entzogen worden, so ist auf Antrag Verletztenrente wieder zu gewähren, wenn noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert besteht und im übrigen der Anspruch nach diesem Gesetz begründet ist.

(2) Ist die Leistung auf Grund des § 1 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) oder des § 556 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) ganz oder teilweise versagt worden, so ist auf Antrag die Leistung voll zu gewähren, wenn noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert besteht und im übrigen der Anspruch nach diesem Gesetz begründet ist.

(3) Die Leistungen beginnen in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, wenn die verspätete Anmeldung nicht durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

§ 4

Dem Berechtigten ist auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob und in welcher Höhe ihm Leistungen auf Grund dieses Artikels zu gewähren

sind (§§ 1569 a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

§ 5

§ 708 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn die Unfallverhütungsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

§ 6

Die erste Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 778 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1961.

§ 7

Die landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über das Beitragsveranlagungs-, Beitrags-erhebungs- und Beitragseinzugsverfahren zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bleiben bis zum 30. Juni 1960 aufrechterhalten.

§ 8

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 9

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ansprüche auf Verletzten-, Tage-, Familien- und Sterbegeld nach diesem Gesetz entstehen erst mit dem Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über Träger der Unfallversicherung, Teil B I b Nr. 3 vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 104),
2. die Zweite Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) und vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1533),

3. die §§ 39 bis 41 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274),
4. der Artikel 3 § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267),
5. das Gesetz Nr. 712 des Landes Württemberg-Baden über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung vom 12. Januar 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 18),
6. der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 — II a 1889/42 — betreffend Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Gemeindliche Unfallversicherung (Reichsarbeitsblatt S. II 201),
7. das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674), soweit dieses Personen betrifft, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfälle versichert sind,
8. die Verordnung Nr. 63 des Bayerischen Arbeitsministers vom 28. Mai 1946 betreffend Änderung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191),
9. die Anordnung des Badischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit — Direktion Arbeit — vom 21. Mai 1949 betreffend Durchführung der gemeindlichen Unfallversicherung (Mitteilungen der Direktion Arbeit im Badischen Ministerium der Wirtschaft und Arbeit S. 139),
10. die Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369), soweit es sich um die Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste in der Unfallversicherung handelt,
11. der § 6 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch das Änderungsgesetz hierzu vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 259), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zusammen mit dem Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071), das ein wegen seiner Dringlichkeit vorweggenommener Teil der Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung ist, verfolgt der Gesetzentwurf vornehmlich die Ziele, auch diesen Sozialversicherungszweig den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den gesellschaftlichen Erfordernissen der Gegenwart anzupassen, sein Leistungssystem noch besser und gerechter als bisher zu gestalten, der Wiederherstellung der Rechts- und Gesetzeseinheit in der gesetzlichen Unfallversicherung zu dienen und mit alledem einen weiteren großen Schritt zu tun auf dem Wege zu einem den Anforderungen unserer Zeit genügenden, umfassenden und in seinem Geiste wie in seiner Form einheitlichen deutschen Sozialversicherungsgesetz. Zum ersten Male ist die gesetzliche Unfallversicherung in dem am 1. Oktober 1885 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 geregelt worden. In den Jahrzehnten ihres Bestehens hat sie ihre Bewährungsprobe bestanden. Im System der sozialen Sicherheit hat sie den Unfallverletzten Leistungen gewährt, die im allgemeinen volle Anerkennung gefunden haben. Insonderheit alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten werden von den Trägern der Unfallversicherung für die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entschädigt. Der Entschädigungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Berechtigte fahrlässig gehandelt hat, und richtet sich stets gegen einen zahlungsfähigen Schuldner. Durch diese gesetzliche Ordnung wird der soziale Friede gefördert. Seit alters beschränkt sich die Unfallversicherung aber nicht allein auf die Entschädigung der Verletzten und ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, sie wird vielmehr auch von dem Gedanken getragen, daß Schadensverhütung besser ist als Entschädigung und daß die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben einer dauernden Rentenleistung vorzuziehen ist. Deshalb haben die Unfallversicherungsträger die Unfallverhütung, eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen, die Heilbehandlung und die Arbeits- und Berufsförderung (Berufsfürsorge) — vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit — seit Jahrzehnten auf Grund der gesetzlichen Vorschriften mit großem Erfolg entwickelt. Dieses zum festen Bestand gewordene Gedankengut der Unfallversicherung hat auf andere Sozialversicherungszweige in starkem Maße befruchtend gewirkt. Der Kreis der versicherten Personen und die Träger der Versicherung sind vielgestaltig. Gleichwohl ist ein einheitliche Ordnung nicht zu verkennen. Alle Leistungen setzen einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit voraus. Sie sind allen Verletzten gegenüber bei gleichen Voraussetzungen immer die glei-

chen. Die Mittel werden nur von den Unternehmern aufgebracht. Diese einseitige Belastung der Unternehmer mit Beiträgen hat ihren Grund in der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht. Der Arbeitnehmer verliert seinen Entschädigungsanspruch aus bürgerlich-rechtlichen Haftungstatbeständen, dessen erfolgreiche Durchsetzung im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bei der ihm obliegenden Beweislast in vielen Fällen in Frage gestellt ist. Er erhält dafür einen auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung aufgebauten Entschädigungsanspruch gegen die in aller Regel genossenschaftlich zusammengefaßte Unternehmerschaft. Wollte man deshalb den Haftungsausschluß der §§ 898, 899 RVO aufheben oder auch nur einschränken, wie es zuweilen angeregt worden ist, würde mehr oder minder wieder der Zustand vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 eintreten. Die Beitragsfreiheit der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung hätte dann ihren Sinn verloren. Im Gegenteil will der Entwurf den Haftungsausschluß auf weitere Betriebsangehörige ausdehnen. Die betriebliche Verbundenheit aller Betriebsangehörigen läßt dies geboten erscheinen.

Nach alledem sollten die bewährten Grundlagen der Unfallversicherung beibehalten werden. Das schließt aber nicht aus, daß die Fortentwicklung auf allen Gebieten des menschlichen Daseins, die auch gesetzliche Ordnungen erfaßt, sich auf diesen Versicherungszweig ebenfalls auswirkt. Deshalb sind in verschiedenen Beziehungen mehr oder minder große Eingriffe in das bestehende Recht nicht zu vermeiden.

Der Entwurf konnte, obwohl er weitgehend dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Rentenversicherungs-Neuordnungsgesetze angepaßt ist, in seinen Grundzügen dem bisherigen Aufbau des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung folgen und gliedert dieses Buch wie bisher in vier Teile. Doch ist das Gewicht der einzelnen Teile untereinander verschoben worden. Die Allgemeinen Vorschriften des Ersten Teiles sind dadurch erheblich vermehrt worden, daß bisher verstreute Vorschriften unter neuen systematischen Gesichtspunkten zusammengefaßt worden sind. Hierdurch sind die übrigen Teile entlastet und ist die Gesamtzahl der Paragraphen um rund 300 vermindert worden.

Nach dem Kriege hatte sich im jetzigen Bundesgebiet, wenn auch nicht in allzustarkem Maße, unterschiedliches Recht auch in der Unfallversicherung gebildet. Dieses sogenannte partielle Bundesrecht bringt der Entwurf, soweit als möglich, wieder auf eine bundeseinheitliche Linie und beseitigt das Notverordnungsrecht. Umfassender ist in der Unfallversicherung die Aufgabe, die Gesetzeseinheit wiederherzustellen. Zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden durch den Entwurf in das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung übernommen.

Die der Neuregelung entgegenstehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt. Der neue Text des Dritten Buches wird den Erfordernissen des Grundgesetzes angepaßt. Darüber hinaus bringt der Entwurf zahlreiche gesetzestechnische Verbesserungen im einzelnen.

Die Neugestaltung des Leistungsrechts, die im Vordergrund steht, muß im Zusammenhang mit dem eingangs schon erwähnten Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 gesehen werden. Dieses Gesetz hat mit seinen Leistungsverbesserungen den größten Teil der den Unfallverletzten und Hinterbliebenen im Zuge der Reform der Sozialversicherung zugeordneten wirtschaftlichen Vergünstigungen vorweggenommen. Durch jenes Gesetz sind alle vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen dem Entwicklungsstand der Löhne am 1. Januar 1957 gleichmäßig angepaßt worden. Der weiteren Entwicklung trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung alljährlich unter Mitwirkung des Sozialbeirats diejenigen Geldleistungen der Unfallversicherung, deren Berechnung auf dem Jahresarbeitsverdienst beruht, überprüft und nötigenfalls den wirtschaftlichen Veränderungen angepaßt werden. Abweichend von dieser für die allgemeine Unfallversicherung und die See-Unfallversicherung geltenden Regelung sollen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, die hier von einem bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeten Ausschuß festgesetzt werden, in Abständen von vier Jahren überprüft werden. Diesen jeweils festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten sollen auch die laufenden, aus früheren Unfällen herrührenden Geldleistungen angepaßt werden. Jedoch ist zu beachten, daß die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der landwirtschaftlichen Unfallversicherung künftig nur noch für Unternehmer und deren Familienangehörige gelten sollen. Dagegen sollen — und dies ist ein weiterer bedeutsamer Teil der Neuregelung — die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die bisher teilweise der gleichen Regelung unterlagen, den gewerblichen Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Für sie soll also von jetzt an immer das tatsächliche Arbeits-einkommen im Jahre vor dem Unfall für die Berechnung der Geldleistungen maßgeblich sein. Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste lagen durchweg unter dem wahren Jahresarbeitsverdienst. Das entsprach nicht dem berechtigten Interesse der Arbeitnehmer. Dagegen kann es den landwirtschaftlichen Unternehmern, welche die Beiträge allein aufzubringen haben, nach wie vor überlassen bleiben, die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, die in Zukunft nur noch für sie und ihre Angehörigen gelten sollen, nach ihrem Ermessen in den Festsetzungsausschüssen, in denen künftig die Arbeitnehmer nicht mehr vertreten sind, zu bestimmen. Für ihre Familienangehörigen hat bereits das Gesetz vom 27. Juli 1957 dadurch eine Sicherung gegen eine unangemessen niedrige Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste geschaffen, daß es das Dreihundertfache des Ortslohnes als

Mindest-Jahresarbeitsverdienst für diesen Personenkreis festgelegt hat, eine Regelung, die der Entwurf übernommen hat. Die Leistungen für Angehörige des Verletzten sollen ausgebaut werden. Kinderzulagen, die bisher nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden, sollen künftig bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, solange längere Schul-, Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit des Kindes dies begründen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen auch die Waisenrenten über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Ferner werden die Renten für Vollwaisen künftig auf drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes erhöht. Haben die Vollwaisen keinen Rentenanspruch, weil der Tod des schwerverletzten Elternteils nicht durch den Arbeitsunfall verursacht ist, erhalten sie eine einmalige Beihilfe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes. Die Witwen sollen künftig auch vor Vollendung des 45. Lebensjahres die erhöhte Witwenrente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes erhalten, wenn sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen. An der Witwen- oder Witwerrente wird auch der frühere Ehegatte beteiligt. Damit werden die Leistungen an Angehörige dem Recht der Rentenversicherungen angeglichen.

Für die Kapitalabfindung beschreitet der Entwurf in der Unfallversicherung neue Wege. Ähnlich wie das Bundesversorgungsgesetz bringt er eine darlehnsweise Vorauszahlung der Rente für einen längeren Zeitabschnitt, wenn mit dem Kapitalbetrag ein bestimmter Zweck, z. B. der Erwerb von Grund- oder Gebäudeeigentum erstrebt wird. Er läßt dann nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums die Rente wieder im alten Umfang aufleben. Mit dieser Lösung soll den häufigen Klagen der endgültig bis an ihr Lebensende wegen ihrer Rente Abgefundenen entsprochen werden. Auch Witwen und Witwer können in Zukunft nach den gleichen Grundsätzen abgefunden werden. Der Abfindungsbetrag für den Fall der Wiederverheiratung wird auf das Fünffache der Jahresrente erhöht. Für die Renten unter 50 vom Hundert der Vollrente, d. h. für die Renten der Nichtschwerbeschädigten, erweitert der Entwurf die Möglichkeiten der Abfindung, wodurch zugleich die Eigentumsbildung beim Rentenempfänger begünstigt und sein Wille zur Selbsthilfe gestärkt werden soll. Renten für eine geringfügige Minderung der Erwerbsfähigkeit (20 vom Hundert) sollen für künftige Arbeitsunfälle nicht mehr gewährt werden, da diese Verletzten in der Regel wieder mit einem Arbeitslohn beschäftigt werden, der ihrem Verdienst vor dem Arbeitsunfall entspricht.

Die Entschädigung für Berufskrankheiten soll nicht mehr auf die in der Berufskrankheiten-Verordnung enumerativ aufgeführten Berufskrankheiten beschränkt bleiben. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen, weil sie nicht selten zur Ablehnung von sozial berechtigten Entschädigungsansprüchen führt. Nach dem Entwurf können die Träger der Unfallversicherung nunmehr auch eine in der Berufskrankheiten-Liste nicht aufgeführte Krankheit wie eine Berufskrankheit entschädigen, wenn sie nach neuen Erkenntnissen wesentlich auf besondere berufliche Einwirkungen zurückzuführen ist, denen

bestimmte Personengruppen in erheblich höherem Grade ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung. Unabhängig davon soll aber die Berufskrankheiten-Liste beibehalten und fortlaufend ergänzt werden.

Der in der gesetzlichen Unfallversicherung sehr weit gezogene Kreis der versicherten Personen ist im wesentlichen nur noch um die in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ehrenamtlich Tätigen und die Zeugen erweitert worden. Es wird zwar mit diesem neu versicherten Personenkreis der Ausgangspunkt der gesetzlichen Unfallversicherung erneut verlassen. Die Gerechtigkeit verlangt aber, daß diese Personen ähnlich wie die jetzt in § 537 Nr. 5 b RVO bereits erfaßten in den Genuß des Unfallversicherungsschutzes gelangen und die Allgemeinheit für die Folgen eines Unfalls eintritt.

Es ist aber in dem Entwurf im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 27. Juli 1957 nicht allein den berechtigten Wünschen der Verletzten Rechnung getragen oder sonst das Leistungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung sinnvoller gestaltet worden. Nicht zuletzt hängt die Tatsache, daß den Verletzten der Schutz der Unfallversicherung schnell und umfassend gewährt wird, von einer reibungslos arbeitenden Verwaltung der Versicherungsträger ab. Den Berufsgenossenschaften soll die Möglichkeit gegeben werden, durch ihre Satzung das Beitragsrecht so beweglich zu gestalten, daß sie möglichst rasch in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangen. Einzelne Vorschriften, mit denen verschiedenen Berufsgenossenschaften in dieser Beziehung eine Sonderregelung zuteil wurde, wie der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, sollen beseitigt werden. Der Bestand an Betriebsmitteln soll nach oben auf das Zweieinhalbfache und nach Maßgabe der Satzung auf das Dreifache des Jahresbetrages des Geschäftsaufwandes begrenzt werden. Soweit die Betriebsmittel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Höchstbetrag überschreiten, sind die Beiträge zu senken. Die Höhe der von den Berufsgenossenschaften zu bildenden Rücklage soll auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden, zumal es sich immer wieder gezeigt hat, daß die Rücklage in Katastrophenfällen für den ihr zugedachten Zweck doch nicht zur Verfügung steht. Denn auch sie ist immer wieder, wie die Erfahrung gelehrt hat, der Entwicklung der Zeit zum Opfer gefallen. Schließlich ist in dem Entwurf in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung das Beitragsrecht umgestaltet und modernen Erfordernissen, insbesondere unter Betonung des Einheitswertmaßstabes, angepaßt worden.

Modernen Erfordernissen genüge auch der besondere Zweig der See-Unfallversicherung nicht mehr. Hier sind Änderungen vorgenommen, die insbesondere an die Entwicklung der Seefahrt seit dem Jahre 1945 anschließen.

Unfallverletzten, die nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, kann der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht vorenthalten werden, zumal die Unfallversicherungsleistungen teilweise über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen. Andererseits können wegen desselben Schadens nicht zwei Ansprüche gewährt werden. Aus praktischen Gründen soll sich der Ver-

letzte zunächst an seine Krankenkasse halten, die wegen ihrer räumlichen Nähe die Hilfe am schnellsten leisten kann. Die finanziellen Lasten, die der Krankenkasse hieraus entstehen, sollen jedoch von der Unfallversicherung mitgetragen werden. Das macht eine besondere Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Kranken- und denen der Unfallversicherung notwendig. Um ein Übermaß an Verwaltungsarbeit zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, daß die Unfallversicherungsträger den Krankenkassen alle Aufwendungen erstatten, die diesen vom 19. Tag nach dem Arbeitsunfall an entstehen. Ausgenommen sind die Kosten der Krankenpflege, weil diese wegen des Verfahrens bei der Abrechnung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Krankenkassen keine besonderen Aufwendungen darstellen.

B. Finanzieller Teil

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Mehraufwendungen durch den Entwurf mußten statistische Verhältniszahlen und finanzielle Unterlagen erstellt oder neu konstruiert werden, da brauchbare Rechnungsgrundlagen fehlten. Insbesondere war zu berücksichtigen, daß in der allgemeinen Unfallversicherung strukturelle Veränderungen beispielsweise dadurch eingetreten sind, daß die Schichtung der Verletztenrenten unter 50 vom Hundert der Vollrente sich gegen früher zu den kleinen Renten (20 vom Hundert) hin verschoben hat. Als statistisches Material dienten u. a. die in den Verwaltungsberichten der Berufsgenossenschaften verfügbaren Statistiken; sie sind nicht immer vollständig und nicht immer eine voll geeignete Grundlage für die vorliegende Untersuchung. Die dadurch bedingten Schwierigkeiten wurden mittels besonderer Untersuchungen und in Fühlungnahme mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Verbänden der gesetzlichen Unfallversicherung nach Möglichkeit behoben.

Mit den auf die angegebene Weise erstellten Unterlagen sind die erforderlichen Rechnungen durchgeführt worden. Sie ergeben die in der nachstehenden Übersicht ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen, die im Jahre 1958 voraussichtlich entstehen würden, wenn das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz am 1. Januar 1958 in Kraft getreten wäre. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen bewirken einen Mehraufwand von insgesamt 261,6 Mio DM. Davon entfallen 47,7 Mio DM auf Geldleistungen an Versicherte. Sie werden insbesondere dadurch verursacht, daß die Witwen, auch wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die erhöhte Witwenrente in Höhe von $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes erhalten sollen, sofern sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, ferner dadurch, daß die Waisenrente für Vollwaisen $\frac{3}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes betragen soll und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Renten an Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen künftig nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und nicht wie bisher für einen großen Teil nach festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten berechnet werden. Hinzu treten

die Beträge, die erforderlich sind zur Gewährung von Waisenrente und von Kinderzulage nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Berufs- und Schulausbildung und bei Gebrechlichkeit des Kindes. Außerdem sind Mehraufwendungen infolge Beseitigung noch bestehenden Rechts der Notverordnungen von 1931 und 1932 in seinen Auswirkungen auf das Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 sind zwar auf Grund des Art. 3 § 3 des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 außer Kraft gesetzt worden, jedoch sind bisher noch diejenigen Verletzten benachteiligt geblieben, deren Rente auf Grund der Verordnung bereits weggefallen oder entzogen war, oder denen eine Rente nicht oder nicht mehr gewährt wurde. Ferner werden diejenigen Unfallverletzten oder Hinterbliebenen, die noch unter der Versagung des Schadenersatzes wegen mitwirkenden Verschuldens des Verletzten bei Wegeunfällen aus der Zeit vom 9. Dezember 1931 bis 31. Mai 1949 (Bayern: 31. Dezember 1948) ganz oder teilweise leiden, den übrigen Leistungsberechtigten gleichgestellt. Mehraufwendungen wird auch die Heraufsetzung der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze des anrechnungsfä-

higen Jahresarbeitsverdienstes von 9000 DM auf 36 000 DM verursachen. Die vorgesehene Änderung wird jedoch im Einzelfall verschieden ins Gewicht fallen, da bei einer Reihe von gewerblichen Berufsgenossenschaften die satzungsmäßige Höchstgrenze den Betrag von 9000 DM zum Teil erheblich übersteigt.

Darüber hinaus entstehen dadurch beträchtliche Mehraufwendungen, daß die Träger der Unfallversicherung nunmehr schon für die Zeit vom 19. Tage nach dem Arbeitsunfall an die Krankengelder und die Kosten der stationären Behandlung zu tragen haben. Die vorgesehenen Maßnahmen werden eine entsprechende Entlastung der Träger der sozialen Krankenversicherung bewirken.

Aus der Übersicht ist ferner ersichtlich, mit welcher voraussichtlichen Entlastung für das Jahr 1958 gerechnet werden kann, wenn bei geringfügiger Minderung der Erwerbsfähigkeit (20 vom Hundert) infolge künftig eintretender Arbeitsunfälle keine Teilrente mehr gewährt wird.

Im übrigen zeigt die Übersicht, in welcher Weise die verschiedenen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung von den Änderungen des Leistungsrechts betroffen werden.

Abweichungen gegenüber Ergebnissen früherer Berechnungen sind darauf zurückzuführen, daß neuere Unterlagen erstellt und verwendet werden konnten.

Die durch die Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1958 voraussichtlich entstehenden Mehraufwendungen an Leistungen

Mio DM

Art der Leistung	Versicherungsträger				
	A	B	C	D	E
Renten an unter 45 Jahre alte Witwen mit mindestens einem waisenrentenberechtig. Kind	4,6	0,5	0,1	0,8	6,0
Renten an Vollwaisen	0,7	0,1	0,0	0,2	1,0
Nach dem tatsächl. Jahresarbeitsverdienst künftig zu berechnende Renten an					
Verletzte	—	0,8	—	—	0,8
Witwen	—	0,2	—	—	0,2
Waisen	—	0,0	—	—	0,0
Bezug von					
Waisenrente	4,1	0,4	0,1	0,7	5,3
Kinderzulage	1,4	0,2	0,0	0,2	1,8
bei Berufs- u. Schulausbildung zwischen 18 u. 25 Jahren					
Renten an					
Verletzte	23,5	1,6	0,5	2,5	28,1
Hinterblieb.	3,0	0,1	0,1	0,4	3,6
infolge Beseitigung noch bestehenden Rechts der Notverordnungen					
Erhöhung von Renten an					
Verletzte	0,6	—	—	—	0,6
Hinterblieb.	0,3	—	—	—	0,3
bei Heraufsetzung der Höchstgrenze des künftig anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes auf 36 000 DM					
Summe I	38,2	3,9	0,8	4,8	47,7
Krankengeld	46,6	8,5	1,2	5,3	61,6
Stationäre Krankenbehandlung	14,2	2,6	0,4	1,6	18,8
Verletztengeld	1,1	0,2	0,0	0,0	1,3
Sterbegeld	0,8	0,3	0,0	0,0	1,1
Abfindungen an Witwen und Witwer bei Wiederverheiratung	4,4	0,2	0,1	0,5	5,2
Summe II	67,1	11,8	1,7	7,4	88,0
insgesamt	105,3	15,7	2,5	12,2	135,7
Voraussichtliche Entlastung im Jahre 1958 bei künftigen Wegfall der Renten unter 25 %	12,8	1,8	0,3	1,1	16,0

Die Versicherungsträger A bis E bedeuten:

A = Gewerbliche Berufsgenossenschaften

B = Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

C = Gemeindeunfallversicherungsverbände

D = Ausführungsbehörden

E = Sämtliche Versicherungsträger

Zu Artikel 1**C. Besonderer Teil****I.**

Soweit im Abschnitt II eine Vorschrift des Entwurfs nicht begründet wird, stimmt sie inhaltlich mit der jeweils aus der Anlage ersichtlichen Vorschrift der Reichsversicherungsordnung überein.

II.**Zu § 537**

Entsprechend § 1226 RVO sind die Aufgaben der Unfallversicherung zusammengefaßt vorangestellt. Die der Unfallversicherung gesteckten Ziele sind nach ihren Schwerpunkten geordnet. In erster Linie sollen Unfälle verhütet werden. Ist aber ein Arbeitsunfall eingetreten, so sollen seine Folgen beseitigt und, falls dies nicht möglich ist, der Schaden durch Geldleistungen ersetzt werden. Die Vorschrift ist programmatischer, nicht normativer Natur.

Zu § 538

Die überlieferte Gliederung der Unfallversicherung beizubehalten, erfordern die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft und der Seefahrt.

Zu § 539

In dieser Vorschrift sind alle Voraussetzungen zusammengefaßt, die kraft Gesetzes den Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle begründen.

Sie sind entsprechend den verschiedenen gesetzgeberischen Zielen, die im Laufe der Zeit die Unfallversicherung gestaltet haben, neu geordnet. An der Spitze steht die Kerngruppe der Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen (Nr. 1 bis 3). Die bisher in § 537 a RVO erfaßten Tätigkeiten werden als Nr. 4 in die neue Vorschrift eingefügt. Hierhin gehört auch die berufliche Aus- und Fortbildung, die sich aber auch auf die in den Nummern 5 bis 8 genannten Tätigkeiten beziehen kann und deshalb erst unter Nr. 13 aufgeführt wird.

Als zweite Gruppe (Nr. 5 und 6) folgen diejenigen Unternehmer, bei denen entgegen der Regel, daß Unternehmer nicht versichert sind, ein berechtigtes Bedürfnis nach einem Unfallversicherungsschutz angenommen werden kann.

In der dritten Gruppe (Nr. 7 bis 12) werden nunmehr alle Tätigkeiten zusammengefaßt, die deshalb versichert sind, weil sie dem öffentlichen Interesse dienen.

An letzter Stelle (Nr. 14) erscheint die Selbsthilfe beim Wohnungsbau.

Der Absatz 2 entspricht dem § 537 Nr. 10 RVO.

Absatz 1 Nr. 2

Der Versicherungsschutz ist auf Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. S. 191) erstreckt worden, sofern sie regelmäßig nicht mehr als zwei fremde Hilfskräfte beschäftigen. Zwischenmeister mit mehr als zwei fremden Hilfskräften sollen wegen ihrer unternehmerähnlichen Stellung nicht versichert sein.

Nr. 4

Die Vorschrift faßt § 537 a Nr. 3 und § 543 a RVO zusammen. § 537 a Nr. 1 und 2 RVO sind überflüssig, da die dort genannten Personen schon auf Grund von § 539 Abs. 1 versichert sind.

Nr. 5

Sachlich soll gegenüber dem § 537 Nr. 8 RVO nichts geändert werden. Die neue Fassung ist wegen des Wegfalls des Reichsnährstandes, seiner Zusammenschlüsse und angegliederten Organisationen notwendig geworden.

Nr. 6

Die Vorschrift ist dem § 1227 Abs. 1 Nr. 4 RVO angeglichen. Damit wird der Versicherungsschutz auf Küstenschiffer und Fischer ohne Fahrzeug erstreckt.

Nr. 7

Die Versicherung kraft Gesetzes für Tierärzte, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, wird beseitigt. Diesem Wunsche der Tierärzte kann um so mehr Rechnung getragen werden, als sie damit anderen Unternehmern, die sich freiberuflich betätigen, gleichgestellt werden.

Nr. 8

Die in § 537 Nr. 3 RVO genannten besonderen Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sind nicht mehr besonders erwähnt, da es dessen nicht bedarf.

Nr. 9

Der Hilfeleistende ist auch dann versichert, wenn er eine besondere rechtliche Verpflichtung zur Hilfe erfüllt. Die bisherige Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer Verpflichtung läßt sich praktisch nicht durchführen; sie erscheint auch nicht gerechtfertigt.

In Buchst. b) sind zur Klarstellung auch Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich aufgeführt. Unter diese Vorschrift könnten

auch Schülerlotsen fallen, wenn sie nicht schon nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 versichert sind.

Nr. 11

Die Änderung gegenüber dem § 537 Nr. 4 RVO bedeutet keine Einschränkung des Versicherungsschutzes. Die gerechtfertigte Annahme einer objektiv nicht gegebenen Gefahrenlage kann den Versicherungsschutz hier wie auch in ähnlich gelagerten Fällen des § 539 begründen.

Nr. 12

Eine große Anzahl ehrenamtlich tätiger Personen erfüllt öffentlich-rechtliche Aufgaben auf den Gebieten der Rechtspflege und Verwaltung. Hervorgehoben zu werden verdienen die ehrenamtlichen Beisitzer in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen und Geschworene sowie beisitzende Richter in den Kammern für Handelssachen der Landgerichte) und die ehrenamtlichen Beisitzer bei den Allgemeinen, Verwaltungs-, den Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten. Darüber hinaus übt eine Reihe weiterer Personen eine ehrenamtliche Tätigkeit besonders in den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften und den Sozialversicherungsträgern aus. Alle diese Personen sind vielfach, insbesondere bei der Anreise an den Sitz ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Heimfahrt Unfallgefahren ausgesetzt. Gegen diese Unfallgefahren waren sie nach den bisherigen Vorschriften nicht geschützt, da sie nicht mit Sicherheit in den versicherten Personenkreis des § 537 RVO einzugliedern waren. Die Beamtengesetze des Bundes und der Länder gewähren keinen ausreichenden Schutz. So können zwar — abgesehen von dem obligatorischen Heilverfahren — nach § 177 BBG Ehrenbeamte wie im Dienst verletzte Beamte behandelt werden. Die viel größere Anzahl ehrenamtlich tätiger Personen ist aber im Falle eines Dienstunfalls nicht geschützt. Es ist billig, in weiterem Umfange als bisher Personen in den Unfallversicherungsschutz einzubeziehen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Im Hinblick hierauf erscheint es geboten, den Versicherungsschutz auch auf die für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätigen Personen zu erstrecken. Ob diese öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Gebietskörperschaft ist oder nicht, ist unerheblich. Auch die Zeugen sollen versichert sein, weil ihre Tätigkeit der der ehrenamtlich tätigen Personen ähnlich ist.

Nr. 13

Die Begriffe „berufliche Ausbildung“ und „berufliche Fortbildung“ gehen mitunter ineinander über und lassen sich infolgedessen schwer gegeneinander abgrenzen. Es erscheint angezeigt, auch die Fortbildung in den in Nr. 13 aufgeführten Einrichtungen unter Versicherungsschutz zu stellen.

Nr. 14

Der Wegfall des Wortes „alle“ in § 537 Nr. 13 RVO bedeutet keine sachliche Änderung.

Absatz 2

Wie in § 537 Nr. 10 RVO werden auch in dieser Vorschrift alle Tatbestände des Absatzes 1 in bezug genommen, obwohl es schwer denkbar ist, daß eini-

gen Nummern des Absatzes 1, z. B. Nr. 4 und Nr. 10, einer Ausdehnung durch Absatz 2 zugänglich sind. Dadurch bleibt der Rechtsprechung die Möglichkeit erhalten, wie bisher allen Einzelfällen, deren Besonderheiten sich nicht übersehen lassen, Rechnung zu tragen.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift für die in der Landwirtschaft tätigen Familienangehörigen, aber auch für andere Gruppen, wie z. B. für Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsfürsorge gemäß § 19 der Fürsorgepflichtverordnung, soweit sie im Einzelfall nicht schon nach Absatz 1 Nr. 1 versichert sind.

Zu § 540

Abs. 1

Die bisher strittige Frage, ob die Versicherungsfreiheit auch die Möglichkeit der Versicherung kraft Satzung und der freiwilligen Versicherung aus schließt, ist dadurch gelöst, daß die Versicherung kraft Satzung und die freiwillige Versicherung in §§ 543 bis 545 nachgestellt werden. Hieraus folgt, daß z. B. frei praktizierende Ärzte sich als Unternehmer nach § 545 freiwillig versichern können.

Nr. 1

Unter dieser Nummer werden die Tatbestände des § 541 Nr. 1 und 7 RVO zusammengefaßt.

Nr. 2

Unter dieser Nummer werden die Tatbestände des § 541 Nr. 2 und Nr. 9 RVO zusammengefaßt.

Nr. 3

Unter dieser Nummer werden die Tatbestände des § 541 Nr. 3 und 4 RVO zusammengefaßt. In Anlehnung an § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO werden die Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes den Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und den Diakonissen gleichgestellt.

Die Versicherungsfreiheit dieses Personenkreises wird aus Billigkeitsgründen durch Absatz 2 eingeschränkt. Das entspricht dem gleichen Grundgedanken, der in der Rentenversicherung der Arbeiter dem § 1232 RVO und in der der Angestellten dem § 9 AnVNG zu Grunde liegt.

Nr. 4

Die bisherige Ausdrucksweise „bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit“ ist ihrem Inhalt nach zu unbestimmt. Der Begriff der freiberuflichen Tätigkeit wird häufig dem Begriff der gewerblichen Tätigkeit gegenübergestellt. Wenn der Begriff so verstanden wird, eignet er sich nicht zur Abgrenzung hinsichtlich der Heilpraktiker, denn die Tätigkeit der Heilpraktiker ist nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes eine berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit. Nach einer anderen Auffassung kann eine solche Gegenüberstellung nicht allgemein vorgenommen werden. Es gibt danach auch Tätigkeiten, die gleichzeitig freiberuflicher und gewerblicher Art sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dies z. B. für die Tätigkeit des Apothekers angenommen. So betrachtet, eignet sich der Begriff „freiberufliche Tätigkeit“ nicht zur Abgrenzung hinsichtlich der Apotheker.

Rechtsanwälte und Notare sind nicht mehr erwähnt, da sie ohnehin ebenso wie z. B. Wirtschaftsprüfer

oder Steuerberater als Unternehmer nicht nach § 539 versichert sind. Dagegen werden die Anwalts- und Notarassessoren deshalb nicht mehr aufgeführt, weil bei ihnen die Versicherungsfreiheit unangebracht ist; sie stehen in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 539 Abs. 1 Nr. 1.

Die Dentisten mußten nach wie vor mit aufgeführt werden; da es auch heute noch eine Gruppe von tätigen Dentisten gibt, mag sich auch die Zahl der Dentisten in Zukunft nicht vermehren.

Nr. 5

Der bisher sehr weit gefaßte Personenkreis der Verwandten wird eingeschränkt. In der Seitenlinie geht die Versicherungsfreiheit nur bis zum zweiten Grade, schließt also die Geschwister noch ein. Die entfernten Verwandten sollen dagegen vom Versicherungsschutz nicht ausgenommen sein. Die bisherige Beweisregel des § 541 Nr. 8 Satz 2 RVO ist als überflüssig gestrichen.

Zu § 541

Die Vorschrift konkretisiert den in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz, daß Tätigkeiten, die in den Bereich des Privatlebens gehören, nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen.

Die gleiche Regelung, wie sie der § 541 vorsieht, hatte das Land Württemberg mit seinem Gesetz vom 12. Januar 1948 (RegBl. S. 18) getroffen. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist dieses württembergische Gesetz nach Artikel 125 des Grundgesetzes partielles Bundesrecht geworden. Der Inhalt des Gesetzes entspricht berechtigten Wünschen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, weil die erwähnten Personenkreise für die Berufsgenossenschaft nur schwer zu erfassen sind und deshalb den auf die Berufsgenossenschaften zukommenden Lasten keine entsprechenden Beitragseinnahmen gegenüberstehen. Das württembergische Gesetz von 1948 ist im übrigen auch im Saarland in ähnlicher Fassung in Kraft getreten. Auch Bayern hatte eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen, gegen deren Rechtswirksamkeit allerdings Bedenken wegen nicht ordnungsmäßiger Verkündung des Gesetzes geltend gemacht worden sind. Durch § 541 wird aus dem partiellen Bundesrecht für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes Bundesrecht geschaffen.

Zu § 542

Wie schon früher sind mehrere deutsche Reedereien dazu übergegangen, Ausländer auf deutschen Seefahrzeugen zu beschäftigen, die in außereuropäischen Gewässern fahren. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Inder, Indonesier, Malaien und Eingeborene von Nigeria. Die genannten Personen gehen in ausländischen Häfen an und von Bord und kommen nicht in das Gebiet der Bundesrepublik. Nur in wenigen Fällen erfolgt eine Anmusterung durch die deutschen Musterungsbehörden (Konsulate). Auch werden diese Besatzungsmitglieder nicht nach dem Seeschiffahrtstarif, sondern nach Sondervereinbarungen entlohnt.

Die zum Beispiel im Küstengebiet des Niger angenommenen Einheimischen sind sogenannte Kru-Boys, die nicht zur notwendigen Besatzung gehören,

sondern das Schiff zum Zwecke der Beladung und Löschung begleiten. Außerdem helfen sie hin und wieder der Besatzung, um dieser die Arbeit in dem dortigen Klima zu erleichtern. Die Leute wechseln oft. Darüber hinaus sind häufig die Personalien dieser Ausländer nicht bekannt. Sie werden vielfach von einem sogenannten Sprecher (headman) vertreten, der allein der Verbindungsmann zur Reederei ist und alle Angelegenheiten regelt.

Im einzelnen sind die Verhältnisse außerordentlich unterschiedlich. So beschäftigt die DDG „Hansa“, Bremen, in letzter Zeit auf einem Schiff (zwei weitere Schiffe sollen folgen) Laskaren (indische Seeleute), die auf längere Zeit eingestellt und als Mannschaftsdienstgrade eingesetzt werden. Auch diese Laskaren kommen nicht in das Gebiet der Bundesrepublik.

Die ausländischen Seeleute der vorgenannten Art sind nach dem z. Z. geltenden Recht in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert. Da sie aber nicht in das Bundesgebiet kommen, erhalten sie im allgemeinen keine Leistungen aus der deutschen Sozialversicherung. Im Einzelfall können zwischenstaatliche Vereinbarungen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung eine andere Rechtslage schaffen. Die genannten Besatzungsmitglieder werden daher im Regelfall von dem Reeder im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nach dem Seemannsgesetz auf dessen Kosten betreut. Gleichwohl aber sind für diese Seeleute Beiträge zur See-Unfallversicherung zu entrichten. Es erscheint jedoch nicht vertretbar, Beiträge zu fordern, ohne dafür gegebenenfalls Leistungen aus der Versicherung gewähren zu müssen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich und unbedenklich, diese Personen von der Versicherungspflicht zu befreien, um so mehr, als ihnen der auf 26 Wochen erstreckte Schutz der Reederfürsorge zugute kommt und in den Heuerverträgen ein weiterer Versicherungsschutz nach den Bedürfnissen des Einzelfalles vereinbart werden kann. Aus diesem Grunde sind sie auch in der Rentenversicherung nach § 1231 Abs. 2 RVO auf Antrag des Reeders von der Versicherungspflicht befreit.

Mit Rücksicht darauf, daß die Fälle außerordentlich verschiedenartig sind und sich die Verhältnisse ständig ändern, ist der Personenkreis nur dem Rahmen nach festgelegt. Da die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag nur im Bereich der See-Berufsgenossenschaft bedeutsam werden kann, erscheint es zweckmäßig, dieser für den Einzelfall die Ausübung des Befreiungsrechts in dem gesetzlich gegebenen Rahmen einzuräumen.

Zu § 543

Im Gegensatz zu § 538 RVO sind die Lotsen nicht mehr erwähnt, da sie entweder Unternehmer sind und dann ohnehin unter diese Vorschrift fallen oder als Arbeitnehmer nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 versichert sind.

Zu § 544

Mit dieser Vorschrift wird allein der Satzung das Bestimmungsrecht darüber eingeräumt, daß und unter welchen Bedingungen die in dieser Vorschrift genannten Personen gegen Arbeitsunfälle versichert

sein sollen. Hierdurch wird das bisherige Bestimmungsrecht des Unternehmers und des Vorstandes des Versicherungsträgers allein der Vertreterversammlung vorbehalten.

Der frühere Hinweis auf den bisherigen § 539 Abs. 3 RVO ist gestrichen worden, da die Satzung regeln kann, ob überhaupt Beiträge von dem Unternehmer erhoben werden sollen und ob im Falle der Erhebung von Beiträgen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes an die Beitragszahlung geknüpft werden sollen.

Zu § 545

Abs. 2

Seit dem Jahre 1945 sind ganze deutsche Besatzungen auf ausländischen Schiffen angemustert worden, da deutsche Reeder keine Schiffe mehr hatten. Die deutschen Besatzungen auf ausländischen Schiffen verdienen den gleichen sozialen Schutz wie auf deutschen Schiffen. Die See-Berufsgenossenschaft muß deshalb die Möglichkeit haben, auch die deutschen Besatzungen auf ausländischen Schiffen in Versicherungsschutz zu nehmen. Diese Möglichkeit muß der Berufsgenossenschaft auch dann eingeräumt sein, wenn nicht die gesamte Besatzung des ausländischen Schiffes, sondern nur einzelne Besatzungsmitglieder Seeleute deutscher Staatsangehörigkeit sind. Eine Verpflichtung zur Gewährung des Unfallversicherungsschutzes besteht für die Berufsgenossenschaft gesetzlich nicht. Die Berufsgenossenschaft ist allerdings für den Fall, daß sie die deutschen Besatzungen auf ausländischen Schiffen in ihren Versicherungsschutz einbezieht, gehalten, darauf hinzuwirken, daß das Schiff der deutschen Unfallverhütungs- und Schiffssicherheitsüberwachung unterstellt wird.

Zu § 546

Mit dieser Vorschrift wird die Bedeutung der Unfallverhütung und der damit zusammenhängenden Überwachung der Unternehmen sowie der Maßnahmen zur Ersten Hilfe unterstrichen. Die Versicherungsträger haben ihre Mitglieder durch Beratung, Belehrung und Aufklärung zur unfallsicheren Gestaltung der Betriebe und zur unfallsicheren Arbeit anzuhalten. Aber auch die Mitglieder haben gegenüber ihrem Versicherungsträger Verpflichtungen. Diese sind aus systematischen Gründen in dem Teil des Unfallversicherungsrechts, der sich mit den Pflichten der Mitglieder beschäftigt, geregelt. Die überragende sozialpolitische Bedeutung der Unfallverhütung erfordert jedoch ihre Anführung als erste Leistung, d. h. an dieser Stelle des Gesetzes.

Zu § 547

Diese Vorschrift gibt ähnlich wie schon bisher die §§ 558 und 586 RVO eine Übersicht über die wichtigsten Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls. Soweit die Terminologie geändert ist, hat dies keine sachliche Bedeutung.

Zu § 550

Der Wegeunfall ist in dem bisherigen Umfang versichert. Die Rechtsprechung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit hat in Verbindung mit der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts bestimmte Grundsätze darüber herausgearbeitet, wann

der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet. Eine weitere kasuistische gesetzliche Regelung in dem Sinne, daß der Versicherungsschutz an der Wohnungstür beginnt oder endet, würde in der Praxis nur zu einer weiteren Unsicherheit und unterschiedlichen Behandlung der Versicherten führen. Die Bestimmung des anderen Ausgangspunktes und Endpunktes des versicherten Weges war bisher zu eng gefaßt. Es gibt in § 539 genannte Tätigkeiten, die nicht an „Arbeits- oder Ausbildungsstätten“ verrichtet werden, z. B. die Meldung beim Arbeitsamt. Die jetzige Fassung („Ort der Tätigkeit“) schließt Wege auch zu solchen Tätigkeiten ein. § 543 a RVO wird damit gegenstandslos und entfällt, soweit er nicht schon in § 539 aufgegangen ist.

Zu § 551

Bei der Durchführung der bisher erschienenen fünf Verordnungen über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten hat sich gezeigt, daß die zum Bestandteil der Verordnungen gemachten Listen der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten jeweils bei der Verkündung in einzelnen Beziehungen schon überholt waren, wie das angesichts der Entwicklung der Arbeitsbedingungen und der zunächst begrenzten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse unvermeidlich ist. Daher treten immer wieder Härtefälle dadurch auf, daß bei einer Reihe von Erkrankungen die Eigenart der Berufsarbeit als Ursache der Gesundheitsschädigung nachgewiesen wird, eine Anerkennung als Berufskrankheit aber nicht möglich ist, weil die betreffende Krankheit nicht in der Berufskrankheitenliste enthalten ist.

Ein Vorzug der Liste ist, daß sie der Praxis die oft recht schwierige Feststellung des Ursachenzusammenhangs erleichtert. Deshalb ist sie beibehalten worden. Um den Trägern der Unfallversicherung aber die Möglichkeit zu geben, auch die nicht in der Liste erfaßten Härtefälle zu entschädigen, ist ihnen das Recht zugestanden worden, auch andere berufsbedingte Erkrankungen wie eine Berufskrankheit zu entschädigen.

Zu § 552

Die Vorschrift ist dem § 1277 Abs. 1 RVO angepaßt.

Zu § 553

Die Vorschrift des § 557 RVO ist insbesondere im Hinblick auf den Fall einer Amnestierung der Straftat und den Fall einer Strafverfolgungsverjährung ergänzt und allgemeiner gefaßt worden.

Zu § 554

Zu dem Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes — Drucksache 3318 der 2. Wahlperiode — hatte der Bundesrat eine dieser Vorschrift inhaltlich entsprechende Bestimmung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist berechtigt, da die Rechtsprechung den besonderen sozialpolitischen Bedürfnissen der Unfallversicherung nicht immer hinreichend Rechnung getragen hat.

Zu § 555

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem § 558 a RVO mit unwesentlichen Abweichungen.

Durch die Ergänzung in Nummer 2 soll erreicht werden, daß der Verletzte auch zur Aufnahme einer solchen neuen Tätigkeit befähigt werden muß, der die Merkmale eines Berufes fehlen.

Zu § 556

In dieser Vorschrift sind die §§ 557 a und 559 f bis 559 h RVO zusammengefaßt.

Durch die Neufassung werden Doppelleistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit vermieden. Soweit die Naturalleistungen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung sich decken, ist eine Doppelversicherung praktisch nicht möglich. Soweit Geldleistungen beider Versicherungszweige für denselben Schaden und zu demselben Zweck gewährt werden, wirkt sich die doppelte Entschädigung als Überversicherung aus: Die Versicherungsleistungen würden nicht nur durch den Versicherungsfall hervorgerufenen Bedarf decken, sondern darüber hinaus zur Bereicherung des Versicherten führen. Dies entspräche weder der sozialpolitischen Zwecksetzung der Sozialversicherung noch den Grundsätzen des Versicherungsrechts überhaupt. Gegenüber § 557 a Satz 2 RVO wird daher klargestellt, daß zunächst der Träger der Krankenversicherung zur Entschädigung berufen ist. Der Träger der Unfallversicherung tritt nur ein, soweit der Verletzte keinen Anspruch gegen den Träger der Krankenversicherung hat, also wenn die Leistungen der Krankenversicherung geringer sind als die der Unfallversicherung oder wenn der Verletzte überhaupt nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Hinsichtlich des Sterbegeldes besteht die Gefahr einer Überversicherung nicht, da selbst die von der Krankenversicherung und der Unfallversicherung zusammen gezahlten Beträge sehr häufig nicht einmal zur Bestreitung des mit der Beerdigung verbundenen Aufwandes ausreichen. Wenn sie aber ausnahmsweise die Bestattungskosten übersteigen, werden sie gemäß § 582 Nr. 1 in Verbindung mit § 203 RVO nur ausgezahlt, wenn nahe Verwandte des Verstorbenen vorhanden sind, die mit ihm zur Zeit seines Todes zusammengelebt und ihn daher gewöhnlich vorher gepflegt haben. Sie dienen in diesem Falle zum Ausgleich der erhöhten Pflegekosten. Das Sterbegeld ist daher von der Regelung des § 556 ausgenommen; es wird, wenn der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls ist, sowohl aus der Unfallversicherung als auch aus der Krankenversicherung gewährt.

Die Renten der Unfallversicherung dienen anderen Zwecken als die Leistungen der Krankenversicherung. Insbesondere die Verletztenrente stellt nicht, wie das Kranken- und Verletztengeld, eine Überbrückung kurzfristiger Lohn- und Gehaltsausfälle dar, sondern soll das dauernde Absinken des Lebensstandards infolge Minderung der Erwerbsfähigkeit verhindern. Sie wird daher durch die Leistungen aus der Krankenversicherung grundsätzlich nicht berührt, aber gemäß § 576 erst gewährt, wenn sich der Gesundheitszustand in gewissem Grade konsolidiert hat.

Für den Ausgleich der finanziellen Lasten unter den beteiligten Versicherungsträgern hat die Vorschrift keine Bedeutung; dieser wird im Fünften Buch der

Reichsversicherungsordnung geregelt (vgl. Artikel 2 Nr. 2 bis 6).

Zu § 557

Die Vorschrift entspricht den §§ 558 b und 558 Abs. 2 RVO.

Die Änderung der Bezeichnung „Krankenbehandlung“ in „Heilbehandlung“ ist sachlich bedeutungslos. Sie dient dazu, innerhalb des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung die Terminologie zu vereinheitlichen und die Krankenpflege in der Krankenversicherung von der entsprechenden Behandlung in der Unfallversicherung deutlich zu unterscheiden.

Absatz 2 soll der Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger die gesetzliche Grundlage zur Durchführung ihrer zahlreichen wichtigen Einzelaufgaben auf diesem Gebiet, wie beispielsweise der Errichtung von Unfall-Krankenhäusern, geben.

Zu § 558

In dieser Vorschrift ist § 558 c RVO und der die Anstaltspflege betreffende § 558 d RVO zusammengefaßt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird die Zustimmung zur Anstaltspflege vermutet, solange der Verletzte nicht widerspricht. Widerspricht er ohne triftigen Grund, so ergeben sich die Folgen allein aus § 563.

Zu § 560

Die Vorschrift schließt an die §§ 559 Abs. 2 und 559 d RVO an.

Zur Unterscheidung von dem Krankengeld der Krankenversicherung ist der Ausdruck „Verletztengeld“ eingeführt. Die Berechnung des Verletztengeldes ist dem § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO angeglichen.

Zu § 561

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 559 e RVO. Gegenüber der bisherigen Fassung ist für das Tagegeld ein fester Satz, der in Höhe von 1,50 DM täglich angemessen erschien, bestimmt worden.

Absatz 3 Satz 2 stellt die Fassung des § 559 e Abs. 2 Satz 3 RVO richtig.

Zu § 562

Die Vorschrift entspricht dem § 560 RVO. Zur besonderen Unterstützung zählen beispielsweise Miet- oder Lastenbeihilfen.

Zu § 563

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 606 RVO. Die Erläuterung der Zumutbarkeit in Absatz 2 ist zur Erleichterung der praktischen Handhabung aus § 1243 Abs. 4 RVO übernommen worden. Mit ihr wird dem allgemeinen Gedanken des Schadenersatzrechts Rechnung getragen, daß der Geschädigte in einer ihm zuzumutenden Weise zur Minderung des Schadens beitragen muß.

Die Erstreckung der nachteiligen Folgen auch auf Fälle der Zuwiderhandlung gegen Unfallverhütungsvorschriften muß beseitigt werden, da die — wenn auch nur eingeschränkte — Minderung der Leistungen für solche Fälle im Widerspruch zu § 548 Abs. 2 steht, wonach verbotswidriges Handeln die An-

nahme eines Arbeitsunfalls nicht ausschließt. Im übrigen genügt für die Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften das Ordnungsstrafrecht dieses Buches.

Zu § 565

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 558 f RVO.

Da die Träger der Unfallversicherung seit etwa dreißig Jahren die Berufsfürsorge mit größtem Erfolg praktiziert und gerade auf diesem Gebiet bei Verletzten die größten Erfahrungen gesammelt haben, erscheint es zweckmäßig, ihnen im alten Umfang die gesamten Aufgaben der Rehabilitation zu belassen. Im Schwerbeschädigtengesetz ist dieses Recht der Unfallversicherungsträger ausdrücklich aufrechterhalten worden. Darüber hinaus erscheint es geboten, die Voraussetzungen der Berufsfürsorge und ihre Ziele gegenüber § 558 f RVO geringfügig zu erweitern und damit dem § 1237 Abs. 3 und 4 RVO anzupassen. Die größeren Möglichkeiten der Unfallversicherungsträger auf diesem Gebiet vermöge ihrer genossenschaftlichen Organisation kommen auch der Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugute.

Die Vorschrift des § 558 f Abs. 2 RVO kann wegen der neuen Regelung in Absatz 2 Satz 2 nicht übernommen werden.

Zu § 566

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 558 g RVO. Da im Rahmen des Schwerbeschädigtengesetzes auch die Hauptfürsorgestellten tätig werden, war die Ermächtigung des Absatzes 2 so zu fassen, daß die zu erlassende Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, der für die Hauptfürsorgestellten federführend ist, ergehen kann. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherungen regeln § 1244 RVO, § 21 AnVG, § 43 RKnG.

Zu §§ 567 bis 574

Die bisherigen Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 563 bis 566, 587 RVO) sind das Ergebnis vieler Änderungsgesetze, mit denen der Gesetzgeber den im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung stets neu hervortretenden Unbilligkeiten zu begegnen suchte. Die Regelung ist dabei immer kasuistischer geworden, ohne daß alle Fälle wirklich befriedigend gelöst werden konnten. Die Unübersichtlichkeit, die durch die verschiedene zeitliche Geltung der einzelnen Vorschriften noch erhöht wurde, führte vielmehr zu außerordentlichen Schwierigkeiten der Rechtsanwendung. In den meisten Fällen mußte der Jahresarbeitsverdienst doppelt oder dreifach berechnet werden, um das für den Berechtigten günstigste Ergebnis zu ermitteln. Der Entwurf versucht deshalb, die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes wieder auf möglichst wenige, einfache Grundsätze zurückzuführen, die der weiteren Entwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werden können. Diese Grundsätze gelten für alle Geldleistungen, deren Höhe vom Jahresarbeitsverdienst abhängt.

Im einzelnen fällt die bisher unterschiedliche Berechnung nach der Art der Tätigkeit, bei der der Arbeitsunfall eingetreten ist (vgl. § 564 RVO), zum größten Teil fort. Für alle ist grundsätzlich das Arbeitseinkommen im Jahre vor dem Unfall maßgeblich (§ 568). Nur für Beamte und Soldaten erscheinen Sondervorschriften nach wie vor notwendig, um den Anschluß an das Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz herzustellen (§ 570).

Ferner entfällt die Berechnung nach dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag (vgl. § 563 RVO). Sie gibt der Arbeitszeit, die in den einzelnen Betrieben heute durchaus unterschiedlich ist, eine ungerechtfertigte Bedeutung für die Höhe der Versicherungsleistungen. Davon abgesehen erscheint sie überflüssig, da der individuelle Durchschnittsverdienst nur auf Grund des Arbeitseinkommens während längerer Zeiträume ermittelt werden kann.

Notwendig erscheint statt dessen eine Ergänzung des Jahresarbeitsverdienstes für den Fall, daß der Verletzte im Jahre vor dem Arbeitsunfall kein Arbeitseinkommen bezog (§ 568). Es wäre unbillig, den dadurch bedingten niedrigen Lebensstandard, der in der Regel nicht lange anhält, zum Maßstab für die gesamte Laufzeit der Rente zu machen. Für Verletzte, die infolge eines früheren Arbeitsunfalls ein geringeres Einkommen bezogen, wird die Regelung des § 587 RVO in § 574 übernommen. Auch für jugendliche und in der Ausbildung befindliche Verletzte sieht bereits § 565 RVO einen Ausgleich für Mindereinnahmen vor. Diese Regelung wird in § 571 beibehalten. Nur die Angleichung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 565 Abs. 1 Halbsatz 2 RVO soll fortfallen, weil sonst nicht die gleichmäßige Behandlung aller Verletzten gewährleistet ist.

Auch aus anderen Gründen kann das Arbeitseinkommen zeitweilig so niedrig sein, daß es nicht als die Grundlage der normalen Lebenshaltung des Verletzten und damit der Rentenberechnung angesehen werden kann. Diese Einzelfälle entziehen sich aber einer Kodifikation. Auch Fälle, in denen das Entgelt den Wert der Arbeitsleistung bei weitem übersteigt und darum der Rentenberechnung nicht voll zugrunde gelegt werden kann, sind denkbar, aber durch eine gesetzliche Einzelregelung nicht zu erfassen. Grobe Unbilligkeiten dieser Art werden durch die Mindest- und Höchstgrenzen des Jahresarbeitsverdienstes vermieden, die aus § 563 Abs. 3 RVO in § 572 übernommen werden. Dabei wird die Höchstgrenze entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen auf 36 000 DM heraufgesetzt. Sie kann durch die Satzung nicht mehr erhöht werden, da Unterschiede heute nicht mehr gerechtfertigt sind. Wo trotz dieser Grenzen noch Unbilligkeiten auftreten, hat der Versicherungsträger gemäß § 573, der an den § 566 RVO anschließt, den Jahresarbeitsverdienst höher oder niedriger festzusetzen.

Zu § 575

Durch das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071)

sind alle Geldleistungen aus früheren Unfällen, soweit ihnen der Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, dem Stande der Lohnentwicklung am 1. Januar 1957 angeglichen worden. § 575 ist die Grundlage für weitere Anpassungen an künftige Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie der Veränderungen des Volkseinkommens. Da der für die Rentenversicherungen bereits gebildete Sozialbeirat auch für die Unfallversicherung tätig werden soll, muß er um Mitglieder aus dem Bereich der Unfallversicherung erweitert werden (Absatz 2). In dieser erweiterten Besetzung soll der Sozialbeirat in allen Fällen tätig werden.

Zu § 576

Die Vorschrift entspricht dem § 559 Abs. 1 RVO. Im Gegensatz zu der bisherigen Fassung wird der Beginn des Anspruchs auf Rente aber positiv bestimmt. Im Gegensatz zu § 559 c RVO soll die Rente für alle Verletzten, unabhängig davon, ob sie bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder nicht, gleichmäßig vom Tage nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit an beginnen. Die bisherige unterschiedliche Behandlung beider Verletztengruppen ist nicht gerechtfertigt. Wie bisher ist die Rente spätestens mit dem Beginn der 27. Woche nach dem Arbeitsunfall festzusetzen.

Zu § 577

Die Vorschrift schließt an § 559 a RVO an.

Die Begriffsbestimmungen „völlig erwerbsunfähig“ und „teilweise erwerbsunfähig“ sind nur aus sprachlichen Gründen geändert worden, zumal auch in der Rechtsprechung seit langem an Stelle der Bezeichnung „teilweise Erwerbsunfähigkeit“ die Wendung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ verwendet worden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß Verletzte mit einer geringen Minderung der Erwerbsfähigkeit in aller Regel den Lohn eines voll erwerbsfähigen verdienen und deshalb durch die Unfallfolgen keinen Schaden haben, wird die untere Grenze der zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 25 v. H. festgesetzt.

Absatz 2 vereinfacht die bisherige Regelung des § 559 a Abs. 3 Satz 2 RVO, die unübersichtlich war und daher in der Praxis teilweise zu Schwierigkeiten und unbilligen Ergebnissen führte. Künftig soll auch der bisher nur stützende alte Unfall entschädigt werden, wenn er zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 10 v. H. geführt hat. Damit entfällt gleichzeitig das Bedürfnis für die Übernahme des § 559 a Abs. 5 RVO, soweit in ihm Erwerbsminderungsgrade von 10 v. H. und mehr erfaßt werden. Soweit bisher Erwerbsminderungsgrade von weniger als 10 v. H. in einer Gesamtrate berücksichtigt wurden, erscheint hierfür angesichts der Geringfügigkeit der Verletzungsfolgen ein Bedürfnis nicht gegeben.

Zu § 578

Die Vorschrift schließt an § 559 b RVO an.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der Regelung des § 1262 Abs. 3 RVO, soweit es sich um die in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Kinder handelt.

Absatz 3 Satz 2 ist dem § 32 Abs. 3 BVG nachgebildet.

Absatz 3 Satz 3 weicht von der Regelung des § 1262 Abs. 3 RVO ab, weil es dem Entschädigungsgedanken der Unfallversicherung nicht genügend Rechnung trüge, wenn die Kinderzulage für gebrechliche Kinder mit Vollendung des 25. Lebensjahres wegfiele. Dabei kann es nicht so sehr darauf ankommen, daß die Gebrechlichkeit schon bei Vollendung des 18. Lebensjahres besteht, als vielmehr darauf, daß der Verletzte das Kind unterhält.

Absatz 4 wird gegenüber dem § 559 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 RVO um das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz erweitert. Die Rente ist auf 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes begrenzt. Es widerspräche dem Entschädigungsgedanken, wenn der Verletzte als Rente mehr erhielte, als er vor dem Unfall an Nettoverdienst bezogen hat. Dieser wird im allgemeinen mindestens 85 vom Hundert des Bruttoverdienstes betragen.

Im übrigen ist die Vorschrift weitgehend dem § 1262 RVO angepaßt; jedoch wird in Anlehnung an § 8 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes das Vormundschaftsgericht statt des Versicherungsamtes für zuständig erklärt.

Zu § 579

Die Vorschrift schließt an § 559 e Abs. 1 RVO an. Mit der neuen Fassung sind sachliche Änderungen nicht verbunden.

Zu § 580

Die Vorschrift schließt an § 607 RVO an. Die heutige Rentenhöhe läßt es geboten erscheinen, daß der Verletzte bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim einen Teil seiner Rente behält, wenn die Kosten der Unterbringung die Höhe der Rente nicht erreichen.

Zu § 581

Gegenüber der Fassung des § 562 RVO ist das Wort „unverschuldet“ gestrichen worden. Es erschien nicht nur überflüssig, sondern war auch geeignet, zu unrichtigen Schlüssen zu verleiten. Wenn die Arbeitslosigkeit ursächlich auf den Unfall zurückzuführen ist, steht es im pflichtmäßigen Ermessen des Unfallversicherungsträgers, die Teilrente auf Zeit bis zur Vollrente zu erhöhen. Ist der Verletzte infolge des Unfalls arbeitslos geworden, so steht seine unverschuldete Arbeitslosigkeit von vornherein fest. Wenn demgegenüber der Verletzte arbeitsunwillig und deshalb ohne Arbeit ist, so ist dies nicht durch den Unfall, sondern durch seine Arbeitsunwilligkeit verursacht.

Zu § 582

Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist dem veränderten Lohn- und Preisgefüge angepaßt. Der Absatz 2 des § 586 RVO ist durch § 567 gegenstandslos geworden.

Zu § 583

Die Absätze 1 und 2 schließen an § 588 Abs. 1 RVO an. Wie in den Rentenversicherungen soll die Witwenrente einer noch nicht 45 Jahre alten Witwe auch dann erhöht werden, wenn sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

Der Absatz 3 schließt an die praktische Handhabung des § 603 RVO an.

Zu § 584

Diese Vorschrift ist aus den §§ 1265, 1268 Abs. 4 RVO übernommen worden. Wie in den Rentenversicherungen ist die Gewährung einer Witwenrente an die frühere Ehefrau von einem Antrag abhängig. Dies mußte hier deswegen ausdrücklich bestimmt werden, weil in der Unfallversicherung die Leistungen, anders als in den Rentenversicherungen, grundsätzlich von Amts wegen festgestellt werden. Die Witwenrente an die frühere Ehefrau kann nur für die Zeit nach dem Antrag gewährt werden, da sonst von weiteren Berechtigten Rente, möglicherweise für einen längeren Zeitraum, zurückverlangt werden könnte.

Zu § 585

Soweit die Witwenrente bisher von der Bedürftigkeit des Witwers abhängig war, läßt sich dies mit dem Gleichheitsgrundsatz schlecht vereinbaren. Dagegen verstößt die weitere Einschränkung der Witwenrente, daß die Ehefrau den Unterhalt des Ehemannes überwiegend bestritten hat, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da das Gleiche bei der Witwenrente auf Grund der Erfahrungen des Lebens stillschweigend als Regel vorausgesetzt wird.

Der neue Absatz 2 entspricht dem § 1266 Abs. 2 RVO.

Zu § 587

Die Vorschrift entspricht den §§ 591 und 592 a RVO. Es erscheint aber gerechtfertigt, Voll- und Halbwaisen verschieden zu behandeln. Eine solche Unterscheidung zwischen Voll- und Halbwaisen ist dem § 1269 RVO nachgebildet.

Zu § 588

Die Vorschrift des § 593 RVO ist um die Stief- und Pflegeeltern als Rentenberechtigte erweitert worden. Die Verhältnisse bei den Stief- und Pflegeeltern liegen nicht anders als bei den Verwandten der aufsteigenden Linie. Darüber hinaus erscheint es aber nicht angezeigt, den berechtigten Personenkreis zu erweitern (z. B. auf haushaltführende Schwestern), da die Unfallversicherung grundsätzlich von dem Entschädigungsgedanken ausgehen muß und in aller Regel nur die unmittelbar geschädigten Personen einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen können. Im übrigen enthält die Vorschrift gegenüber § 593 RVO eine dem § 50 Abs. 1 BVG entsprechende Erweiterung insofern, als die Elternrente nicht nur dann gewährt werden soll, wenn der Verstorbene die Eltern zur Zeit des Unfalls unterhalten hat, sondern auch dann, wenn er sie ohne den Arbeitsunfall unterhal-

ten würde. Diese Regelung trägt dem Entschädigungsgedanken in höherem Grade Rechnung, wie er nicht im § 50 BVG, sondern auch im § 844 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommt.

Schwierigkeiten, die sich aus der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen im Hinblick auf die bei allen diesen Leistungen vorausgesetzte Bedürftigkeit ergeben, sind durch den in Absatz 1 angefügten weiteren Satz beseitigt worden. Das bezieht sich beispielsweise auf die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe.

Zu § 589

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 594 RVO. Damit wird eine besondere Verschollenheit für die Unfallversicherung anerkannt. Wenn erst das Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz durchgeführt werden müßte, würden im Falle der Verschollenheit unbillige Härten entstehen. Die Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz kann nur unter eng begrenzten Voraussetzungen erwirkt werden. Personen, die verschollen sind, dürfen auf keinen Fall vor Ablauf des vollendeten 25. Lebensjahres für tot erklärt werden. Aus sozialen Gründen ist daher ein besonderer Begriff der Verschollenheit in der Unfallversicherung notwendig.

In Absatz 2 ist das Versicherungsamt als eine zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde bestimmt worden, weil damit den Berechtigten eine kostenfreie Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ermöglicht werden soll. Zugleich wird mit dieser Zuständigkeitsregelung erreicht, daß die vor dieser Behörde abgegebenen unrichtigen eidesstattlichen Versicherungen nach den §§ 156 und 163 StGB strafrechtlich verfolgt werden können.

Absatz 3 Satz 2 sichert den lückenlosen Anschluß der Unfallversorgung an den Ablauf des Heuerhältnisses nach § 77 des Seemannsgesetzes.

Zu § 590

Die Vorschrift entspricht dem § 595 RVO und ist nur um die Stief- und Pflegeeltern sowie um die früheren Ehegatten ergänzt worden. Es erscheint billig, auch für die Hinterbliebenenrenten die in § 578 Abs. 4 Satz 2 bestimmte Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes gelten zu lassen.

Zu § 592

Die Vorschrift entspricht dem § 595 a RVO.

Zu § 593

Es erscheint billig, mit dieser neuen Vorschrift den Vollwaisen unter den Voraussetzungen des § 592 ebenfalls eine Beihilfe zu gewähren.

Zu § 594

Die Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach dem § 616 a RVO.

Zu den §§ 595 bis 597

Bei Verletzten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H. (Leichtverletzten) besteht

in zahlreichen Fällen kein oder nur ein geringer Schaden durch Folgen des Arbeitsunfalls. Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß diese Leichtverletzten in großem Umfang ohne Minderung ihres Arbeitsverdienstes wieder beschäftigt sind, also einer laufenden Rente nicht bedürfen. Dazu kommt, daß vielfach ihrem eigenen Interesse dadurch besser gedient ist, wenn sie, statt Dauerrentner zu sein, in größerem Umfang als bisher durch eine einmalige Zahlung abgefunden werden, wie das schon in den „Grundgedanken zur Gesamtreform der sozialen Leistungen“ des Bundesministeriums für Arbeit vom 7. April 1955 erwogen worden ist. Das entspricht auch der neuzeitlichen Forderung nach Eigentumsbildung für weite Bevölkerungskreise.

Als Abfindungsbetrag erscheint das Fünffache der Jahresrente angemessen. Die berechtigten Belange des Verletzten werden dadurch gewahrt, daß die Abfindung dann ausgeschlossen ist, wenn seine besonderen Interessen entgegenstehen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die berechtigten Belange des Verletzten trotz der Abfindung gewahrt bleiben, wenn er mindestens $\frac{4}{5}$ dessen verdient, was er in seinem früheren Beruf zur Zeit der Abfindung verdienen würde.

Etwaige Ansprüche auf Heilbehandlung und Berufsfürsorge sowie auf späterer Verschlimmerung beruhende Rentenansprüche bleiben, wie auch bei Abfindung von Schwerverletzten, erhalten.

Einer besonderen Regelung bedürfen die Fälle, in denen ein abgefundener Leichtverletzter infolge Verschlimmerung der Unfallfolgen zum Schwerverletzten wird. In solchen Fällen erscheint es gerechtfertigt, die Rechtslage wiederherzustellen, die ohne die Abfindung bestehen würde, um den Verletzten in den vollen Genuß der Schwerbeschädigten-Leistungen kommen zu lassen.

Zu den §§ 598 bis 603

Die bisherigen Vorschriften über die Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz sind in den davon betroffenen Personenkreisen weithin auf Ablehnung gestoßen. Die abgefundenen Rentner können vielfach nicht verstehen, daß mit der Zahlung der Abfindungssumme der Rentenanspruch endgültig erloschen sein soll. Die Möglichkeit, ausnahmsweise gemäß § 616 Abs. 3 RVO im Falle einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen erneut Unfallrente zu gewähren, hat in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung. Die Unfallverletzten weisen immer wieder auf die andersartige Regelung für die Kriegsoffer im Bundesversorgungsgesetz hin und meinen, daß ihren Belangen durch eine Abfindung für eine bestimmte Zeit besser gedient sei. Diesem Gedanken wird, soweit es sich um Schwerverletzte (um 50 v. H. und mehr in der Erwerbsfähigkeit Geminderte) und Witwen handelt, Rechnung getragen. Diesen beiden Personenkreisen muß die Möglichkeit offengehalten werden, nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes wieder in den Genuß ihrer vollen Rente zu gelangen, da die Rente für sie regelmäßig einen wesentlichen, oder gar den überwiegenden Teil ihres Einkommens darstellt.

Mit der Neuregelung der §§ 598 bis 603 sind im wesentlichen die Abfindungsvorschriften des BVG übernommen worden.

Die Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird in Zukunft gegenstandslos. Sie hat nur noch für die Fälle einer Abfindung in der Vergangenheit Bedeutung.

Zu § 604

Entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes soll künftig auch Witwen im Rahmen der §§ 598 bis 603 eine Abfindung gewährt werden können. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann Witvern diese Vergünstigung nicht vorerhalten werden.

Zu § 605

Nach der bisherigen Regelung erhält die Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung $\frac{3}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Diese geringe Höhe der Abfindungssumme begünstigt vielfach die sogenannten Onkelehen. Das Konkubinat wird der Eheschließung vorgezogen, um die Rente nicht zu verlieren. Diesen unerwünschten Zuständen soll dadurch begegnet werden, daß die Abfindungssumme auf den fünffachen Jahresbetrag der Rente erhöht wird. Im Gegensatz zu der gleichen Regelung des § 1302 RVO soll die Abfindung nur bei Wiederverheiratung vor dem 65. Lebensjahr gewährt werden, da sonst die Abfindungssumme im Mißverhältnis zu der Lebenserwartung steht.

Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt werden kann. In diesem Falle erscheint es billig, den Anspruch auf die Rente wieder aufleben zu lassen, soweit nicht etwaige Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche durchsetzbar sind. Die Abfindungssumme ist dann in der vorgesehenen Weise einzubehalten.

Im übrigen sind auch die Rentenbezieher nach § 584 Abs. 1 und 2 und § 585 in diese Regelung einbezogen.

Zu § 606

Absatz 1 entspricht § 617 Abs. 1, § 618 RVO.

Gegen diese Vorschrift sind aus den Kreisen der abgefundenen Verletzten gelegentlich Bedenken erhoben worden. Es ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß durch die vorbehaltlose Abfindung von Unfallrenten bei Auslandsaufenthalt der Fall eintreten könne, daß dem Verletzten der Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz mit Hilfe des Abfindungskapitals mißlingt. Er kehre dann nach einer gewissen Zeit mittellos in seine Heimat zurück und könne keinen Anspruch auf Wiedergewährung einer Rente geltend machen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß ein besonderes Schutzbedürfnis derjenigen Unfallverletzten, die sich in voller Kenntnis des damit verbundenen Risikos ins Ausland begeben, nicht anerkannt werden kann.

Absatz 2 entspricht dem § 1284 RVO.

Zu § 607

Die Verfügung über die Forderung auf Zahlung der Abfindungssumme ist teilweise ausgeschlossen und teilweise beschränkt worden, um den Abfindungszweck nicht zu gefährden. Die Beschränkungen sollen sich auch im Rahmen des Absatzes 2 auf die Surrogate der Abfindungssumme erstrecken.

Zu § 608

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 14 der Zweiten Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Februar 1928.

Zu § 609

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 612 RVO. Er erscheint zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit gerechtfertigt, alle hier aufgeführten Geldleistungen in die Rundung einzubeziehen und diese nur noch nach oben vorzunehmen.

Zu § 610

In dieser Vorschrift sind die §§ 726 und 726 a RVO mit unwesentlichen Änderungen zusammengefaßt.

Zu § 611

Die Vorschrift schließt an § 729 RVO an und entspricht dem § 1298 RVO.

Zu §§ 613 und 614

Die Vorschriften fassen die §§ 608 bis 611 RVO zusammen. In § 613 sind nunmehr die Voraussetzungen für die Neufeststellung, in § 614 deren Wirkungen geregelt.

Während bisher eine neue Feststellung der Leistungen bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse in das pflichtmäßige Ermessen des Versicherungsträgers gestellt war, fordert das Interesse des Berechtigten die Herausnahme derartiger Entscheidungen aus dem Ermessensbereich des Versicherungsträgers. Diesem Gedanken trägt § 614 Abs. 1 auch hinsichtlich des Inkrafttretens der neuen Feststellung Rechnung.

Die Änderung des Wortlauts in § 614 Abs. 2 gegenüber § 609 RVO dient der Klarstellung.

Zu § 615

Die Vorschrift schließt an § 615 Abs. 1 Nr. 1 RVO an. Sie entspricht im wesentlichen dem § 1289 RVO. Die Tatsache, daß der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder Maßregeln der Sicherung und Besserung gegen ihn verhängt sind, kann die Berechtigung des Rentenanspruchs nicht beseitigen. Da der Rentenberechtigte während des Strafvollzuges Unterhaltsberechtigte vielfach in Not zurückläßt, ist die Rente an diese zu zahlen, soweit die Unterhaltspflicht auf Gesetz beruht.

Zu § 616

Die Vorschrift schließt an § 615 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO an. Sie entspricht im wesentlichen dem § 1283 RVO. Im übrigen ist § 8 Abs. 3 und 4 des Fremrenten- und Auslandsrentengesetzes in diese Vorschrift einbezogen worden.

Zu § 617

Die Vorschrift entspricht dem § 1284 RVO.

Zu § 618

Die Vorschrift schließt an § 619 RVO an. Es soll aber, ebenso wie in den Fällen des § 613, die Entscheidung über die Frage der Neufeststellung im Interesse der Berechtigten dem Ermessen des Versicherungsträgers entzogen werden.

Zu § 620

Zur Klarstellung ist der Wortlaut dieser Vorschrift der Terminologie der bürgerlich-rechtlichen Aufrechnungsvorschriften angepaßt worden.

Die Nr. 7 ergänzt den § 622 RVO in Anlehnung an die entsprechenden Fälle der §§ 223 RVO und 1299 RVO. Das Fehlen dieser Regelung in § 622 RVO hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt, wenn neben der Rente an den Versicherten von dritter Seite Schadensersatz geleistet worden ist, der Versicherungsträger hiervon aber keine Kenntnis hatte (§ 816 Abs. 2 BGB, § 1542 RVO, §§ 412, 407 BGB).

Zu § 621

Die Vorschrift schließt an § 614 RVO an. Sie entspricht dem § 1288 RVO; dabei ist dessen Absatz 2 als entbehrlich nicht übernommen, da die dort vorgesehene Verfahrensregelung sich schon nach allgemeinen Grundsätzen aus Absatz 1 ergibt.

Zu § 622

Die Vorschrift schließt an § 613 RVO an. Die Tatsache, daß im Todesfalle stets besondere finanzielle Anforderungen an die Hinterbliebenen herantreten, läßt die Streichung des Satzes 2 in § 613 Abs. 1 RVO (Ausschluß der Doppelleistung im Sterbemonat) gerechtfertigt erscheinen.

Zu §§ 623 bis 626

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem § 559 e RVO.

Über diese Regelung hinaus bringt § 623 die bisher fehlende formelle Ermächtigung, in der Satzung eine Zusatzversicherung für Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten vorzusehen.

Wegen der Regelung in § 576, wonach der Anspruch auf Rente erst mit dem Tage nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung beginnt, ist eine Satzungsermächtigung erforderlich, die für Unternehmer und die ihnen Gleichgestellten die Gewährung einer Rente schon vom Tage nach dem Arbeitsunfall zuläßt.

Zu § 627

Die Regelung der §§ 898 ff. RVO muß grundsätzlich beibehalten werden, da sonst die Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung erschüttert würde und die alleinige Beitragspflicht der Unternehmer ihren Sinn verlöre.

Der grundsätzliche Ausschluß der Haftung des Unternehmers nach anderen gesetzlichen Vorschriften muß aber auch für die sogenannten Arbeiterleihverhältnisse und für die bei Arbeitsgemeinschaften mehrerer Unternehmer bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten. In diesen Fällen ist die Bindung des Arbeiters an seinen Stammbetrieb nur vorübergehend gelockert; in dem anderen Betrieb ist ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet worden. Der oder die Unternehmer dieses anderen Betriebes haben die Arbeit in den Unternehmen durch Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher auszugestalten; sonst haften sie gemäß § 632 dem Träger der Unfallversicherung für dessen Aufwendungen. Die Ablösung der Haftpflicht der Unternehmer in Form der für die Arbeiter beitragsfreien gesetzlichen Unfallversicherung wäre unvollkommen, wenn, wie das zuweilen gefordert wird, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen diese Unternehmer zulässig wären.

Eine Änderung des § 898 RVO ist daher nicht vorgesehen. Durch den neuen Absatz 2 dieser Vorschrift ist vielmehr klargestellt, daß auch für die Leiharbeitsverhältnisse und die Arbeitsverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften mehrerer Unternehmer keine Abweichung vom Grundsatz des Abs. 1 gilt.

Eine strafgerichtliche Feststellung des vorsätzlichen Handelns des Unternehmers, wie sie bisher erforderlich war, erscheint überflüssig, da jedes Gericht im Einzelfalle den Vorsatz des Unternehmers feststellen kann.

Zu § 628

Die Vorschrift schließt an § 899 RVO an.

Absatz 1

Der Ausschluß der Haftung des Unternehmers ist nach § 899 RVO nur auf Arbeitsaufseher und ähnliche Bevollmächtigte des Unternehmers erstreckt. Aber auch die Haftung der übrigen Betriebsangehörigen auf Schadensersatz muß im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens dann ausgeschlossen werden, wenn der Schädiger den Unfall bei Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit verursacht hat. Die im bisherigen Recht vorgesehene Unterscheidung zwischen Betriebs- und Arbeitsaufsehern einerseits und den sonst im Unternehmen Mitarbeitenden andererseits kann schon im Hinblick auf die zur Frage der Haftung von Arbeitskollegen ergangene Rechtsprechung nicht aufrechterhalten werden. Im übrigen entspricht diese Regelung dem Gedanken des § 151 des Bundesbeamtengesetzes.

Absatz 3

Einer besonderen Erwähnung des Technischen Hilfswerks in Abs. 3 bedarf es nicht, da es als Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen ohnehin von Abs. 3 erfaßt wird.

Zu § 629

Mit dieser neuen Vorschrift ist das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzprü-

chen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) in die Reichsversicherungsordnung eingearbeitet worden, soweit dieses Gesetz sozialversicherungsrechtlichen Inhalt hat. Inhaltlich ist das Gesetz aufrechterhalten worden, da die ihm zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken auch für die heutige Zeit unverändert Gültigkeit haben.

In Absatz 2 ist klargestellt, daß sich der Verletzte oder seine Hinterbliebenen ausschließlich Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf ihren Schadensersatzanspruch anrechnen zu lassen brauchen.

Zu § 630

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 901 RVO. Das Wort „ordentliches“ vor dem Wort „Gericht“ ist gestrichen worden, weil auch die Gerichte für Arbeitssachen neben den ordentlichen Gerichten über Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Unternehmer zu entscheiden haben. Die Ergänzung in Absatz 2 „oder dem Sozialgerichtsgesetz“ ergibt sich aus dem Sozialgerichtsgesetz.

Zu § 631

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 902 RVO.

Zu § 632

Die Vorschrift schließt an den § 903 RVO an.

Sie bedurfte einer grundsätzlichen Neuformulierung. Da nach § 627 eine strafgerichtliche Feststellung, daß der Unternehmer vorsätzlich den Unfall herbeigeführt hat, nicht mehr erforderlich ist, liegt es nahe, für den Anspruch aus dieser Vorschrift ebenfalls die strafgerichtliche Feststellung fallenzulassen. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als eine strafgerichtliche Feststellung, daß der Unternehmer oder eine ihm nach § 628 gleichgestellte Person den Unfall fahrlässig unter Außerachtlassung einer besonderen Aufmerksamkeit herbeigeführt hat, seit längerer Zeit nicht mehr möglich ist. Die qualifizierte Fahrlässigkeit ist im Strafgesetzbuch beiseite. Es genügt deshalb, daß der Unternehmer oder eine ihm gleichgestellte Person vorsätzlich oder grobfahrlässig den Unfall herbeigeführt hat, um seine Haftung zu rechtfertigen. Den Gerichten muß im Einzelfall überlassen bleiben festzustellen, ob der Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

Zu § 633

Die Vorschrift erweitert den Inhalt des § 904 RVO auf den Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins, die Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und den gesetzlichen Vertreter eines Unternehmers. Die Erweiterung folgt aus der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unternehmen im Sechsten Änderungsgesetz von 1942. Unter den Begriff der juristischen Person fallen Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts.

Zu § 634

Die Vorschrift schließt an den § 907 RVO an, bedurfte jedoch einer teilweisen neuen Fassung im Hinblick auf die Änderung in den §§ 627 bis 629.

Zu § 636

Die Vorschrift schließt an § 547 Abs. 1 RVO an.

Im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird durch Absatz 3 vermieden, daß wirtschaftlich bedeutendere landwirtschaftliche Unternehmen in die allgemeine Unfallversicherung abwandern.

Zu §§ 638 und 639

Diese neuen Vorschriften tragen dem Bedürfnis Rechnung, den Bestand der vorhandenen Berufsgenossenschaften und ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit nach dem derzeitigen Stande gesetzlich festzulegen. Allgemeine Zuständigkeitsveränderungen können nur noch durch Gesetz vorgenommen werden.

Zu § 641

Die Vorschrift schließt an § 631 RVO an. Die Ergänzung in Absatz 2 um die Fährunternehmen ist notwendig, damit die Schiffssicherheitsüberwachung einheitlich von der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft durchgeführt wird.

Zu § 646

Unter welchen Voraussetzungen Berufsgenossenschaften aufgelöst werden können, richtet sich nach den für die Auflösung öffentlich-rechtlicher Körperschaften geltenden verfassungsrechtlichen Normen. Deshalb konnten von § 647 RVO nur die Absätze 2 und 3 ihrem Inhalt nach übernommen werden.

Zu § 647

Die Vorschrift schließt an § 624 RVO an.

Er erscheint folgerichtig, in Absatz 3 auch dann den Bund alte Lasten übernehmen zu lassen, wenn er seine Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 erklärt. Damit ist der Absatz 4 des § 624 RVO erweitert worden.

Zu § 649

§ 625 und § 627 Abs. 1 RVO sind in einer Vorschrift zusammengefaßt. Absatz 4 trägt der besonderen Lage des Stadtstaates Hamburg Rechnung, in dem Gemeinde- und Landesaufgaben nicht mehr getrennt werden.

Zu § 650

Absätze 1 und 2

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 39 der Fünften Verordnung zum Ge-

setz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274), die damit in die Reichsversicherungsordnung übernommen wird.

Absatz 3

Mit dem Hinweis auf § 3 RVO wird klargestellt, daß die Gemeindeunfallversicherungsverbände der sozialversicherungsrechtlichen Aufsicht unterstehen.

Absatz 4

Auf Grund des Artikels 37 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405 und AN 1928 S. 396) wurde die Möglichkeit eröffnet, die bei den Feuersozietäten entstandenen Kassen für verunglückte Feuerwehrleute zu Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren zu machen. Dies ist in der Regel auch geschehen, für die Oldenburgische Unfallversicherungskasse allerdings erst durch Bestimmung des früheren Reichsarbeitsministers vom 16. April 1943 (AN S. 184) auf Grund des Art. 3 § 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107).

Um den Bestand der Feuerwehrunfallkassen sicherzustellen und die Möglichkeit zu eröffnen, die Feuerwehrunfallversicherungskassen zu Trägern der Unfallversicherung für den Brandschutz im Luftschutzhilfsdienst an Stelle des Landes zu bestimmen, erscheint eine entsprechende Ermächtigung für die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen angebracht.

Zu § 651

In den §§ 628, 628 a RVO ist die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände nicht klar genug umrissen. Der Entwurf paßt die Vorschriften des § 624 RVO, auf die bisher nur verwiesen ist, der besonderen Lage dieser Versicherungsträger an und nimmt den Inhalt des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (AN 1942 S. 201) auf.

Es bedarf noch in Absatz 1 Nr. 2 der Hervorhebung der Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände, soweit es sich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, die ihnen als Unfallversicherungsträgern zugeteilt sind oder zugeteilt werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um solche öffentlich-rechtliche Unternehmungen, die in die kommunale Verwaltung eingebaut sind.

Soweit Gemeinden Maßnahmen der Arbeitsfürsorge durchführen, sind sie oder die zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverbände Träger der Unfallversicherung. Das gilt auch für Bauarbeiten der in Absatz 1 Nr. 7 genannten Art, da die Gemeinden insoweit schon immer Kostenträger gewesen sind.

Zu § 652

Die Mitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften wird auf die Versicherten selbst ausgedehnt. Damit

wird lediglich eine selbstverständliche Folgerung aus dem Selbstverwaltungsgesetz gezogen; nach diesem Gesetz sind Unternehmer und Versicherte zu gleichen Teilen im Vorstand und in der Vertreterversammlung vertreten. Durch die Vorschrift kommt auch zum Ausdruck, daß die Versicherten dem Satzungsrecht unterliegen und ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auch Pflichten auferlegt werden können. An der bisherigen alleinigen Beitragspflicht der Unternehmer ändert sich nichts.

Zu § 653

§ 650 RVO erscheint gegenüber der schon mit dem Sechsten Änderungsgesetz von 1942 geschaffenen Rechtslage als zu eng. Auch die Aufnahme der Tätigkeit, selbst wenn sie einem später zu eröffnenden Unternehmen dient, soll die Mitgliedschaft des Unternehmers beginnen lassen. Die Vorschrift hat praktische Bedeutung nur noch für die Beitragspflicht der Unternehmer und die Unfallverhütung.

Zu § 656

Die Fassung des § 656 a RVO konnte nicht aufrechterhalten werden. Die dort aufgeführten Wirtschaftsgruppen sind weggefallen, da die Gesetzgebung über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, durch die sie geschaffen wurden, beseitigt worden ist. Im übrigen erscheint es fraglich, bei Kammern, Verbänden usw. allein darauf abzustellen, ob Pflichtmitgliedschaft besteht. In diesem Falle würde die Vorschrift beispielsweise bei Innungen nicht ausreichen, da bei diesen nach § 47 der Handwerksordnung keine Pflichtmitgliedschaft mehr besteht.

Der Umfang der Auskunftspflicht ist mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts näher bestimmt worden.

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 3 des § 656 a RVO ist überflüssig, da die Unterstützungs- und Auskunftspflicht der in Absatz 2 und 3 genannten Vereinigungen und Behörden hinreichend bestimmt ist; sie ist deshalb in die neue Vorschrift nicht übernommen worden.

Absatz 3 entspricht dem § 801 RVO.

Zu den §§ 657 und 658

Das Beschwerdeverfahren des § 660 RVO ist überflüssig geworden, nachdem dem in seinen Interessen betroffenen Unternehmer ein mehrstufiges Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz zur Verfügung steht.

§ 658 Abs. 4 ist wegen der Beseitigung der Zweiganstalten erforderlich geworden.

Zu § 661

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den §§ 666 und 670 RVO. Der Fall, daß das Unternehmerverzeichnis von Anfang an unrichtig war, ist nunmehr in § 658 Abs. 3 geregelt.

Zu § 663

Eine Übernahme des § 673 Abs. 2 Satz 2 RVO erscheint unzweckmäßig, da die durch diese Regelung verursachten Verwaltungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zu der geringen Höhe der in Betracht kommenden Rücklagenanteile stehen.

Zu § 665

Die Vorschrift schließt an § 677 RVO an, der ergänzt worden ist.

Es ist notwendig, daß die Satzung eine Bestimmung über die Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand enthält.

Ebenso ist es notwendig, die Aufstellung des Haushaltsplanes in der Satzung zwingend vorzuschreiben. Bis jetzt ist das Vorhandensein eines Haushaltsplanes nur beiläufig im § 704 RVO erwähnt.

Die bisherige Regelung über die Kann-Bestimmungen der Satzung erscheint überflüssig. Soweit die Vertreterversammlung Satzungsbestimmungen erlassen kann, ergibt sich diese Möglichkeit aus Einzelregelungen des Gesetzes. Einer zusammenfassenden Übersicht dieser Einzelermächtigungen bedarf es nicht.

Zu § 667

Die Vorschrift entspricht dem § 684 RVO, trägt aber dem veränderten Staatsaufbau Rechnung.

Zu § 668

Es genügt, in der dem § 685 RVO entsprechenden Vorschrift bezüglich der Organe der Berufsgenossenschaften auf die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes hinzuweisen. Die Rechtsmaterie ist in diesem Gesetz für alle Versicherungsträger abschließend geregelt.

Zu den §§ 705 bis 707

§ 705 ist dem § 1381 RVO nachgebildet.

Neben der Aufsicht stehen die Bedürfnisse der Statistik, die eine das gesamte Bundesgebiet umfassende Zusammenstellung erfordern. Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse müssen daher, wie es dem § 721 RVO entspricht, von allen Berufsgenossenschaften an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugeleitet werden. Die landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften reichen sie außerdem an die für sie zuständige oberste Verwaltungsbehörde ihres Landes ein.

Zu § 708

Die Vorschrift schließt an § 848 a RVO an.

In der bisherigen gesetzlichen Regelung fanden sich in Nr. 1 und 2 jeweils noch die Worte „in ihren Betrieben“. Diese Worte sind gestrichen, da sie zu Mißverständnissen Anlaß geben konnten. Vorschriften über den Schutz der Arbeiter und über deren Verhalten müssen auch für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes, z. B. für Botengänge, für den

Weg nach und von der Arbeitsstätte und für die Aufbewahrung des Arbeitsgeräts erlassen werden können.

Da die Unfallverhütungsvorschriften normativen Charakter tragen, müssen sie bekanntgemacht werden. Die Art ihrer Bekanntmachung regelt die Satzung nach § 665 Nr. 10. Auch die Strafbarkeit eines Verstoßes muß erkennbar sein, um die Straffestsetzung durch die Berufsgenossenschaft zu rechtfertigen.

Zu § 709

Die Terminologie ist einheitlich gestaltet. Der Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde, der zur Rechtswirksamkeit der Unfallverhütungsvorschriften hinzukommen muß, ist im Interesse der Einheitlichkeit als „Genehmigung“ bezeichnet worden.

Zu § 710

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 850 RVO. Da nach § 652 sowohl Unternehmer als auch Versicherte Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, ist eine unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit für die Verhängung der Strafen nicht mehr erforderlich.

Zu § 711

Die Vorschrift schließt an § 871 RVO an. Zur Klarstellung der Mitteilungspflicht der Behörden ist die Sollvorschrift in eine Mußvorschrift umgewandelt. Schon im bisherigen Recht hatte die Sollvorschrift für die Behörden die Bedeutung einer Mußvorschrift.

Zu § 712

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 872 RVO.

Der Ausdruck „Polizeibehörden“ ist weggelassen, da die landesrechtlichen Bezeichnungen unterschiedlich sind.

Zu § 713

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 875 RVO. Dabei werden bisher der Aufsichtsbehörde zur Regelung überlassene Fragen (Befähigungsnachweis) nunmehr im Absatz 3 geregelt.

Zu § 714

In den Fällen, in denen im Rahmen eines Unternehmens ein anderes Unternehmen tätig wird (z. B. Ausführung von Bauarbeiten durch einen Bauunternehmer in einem Eisen- und Stahlbetrieb), müssen die technischen Aufsichtsbeamten des anderen Unternehmens das Recht haben, ihrer Überwachungspflicht auch hinsichtlich der Arbeiten zu genügen, die im Bereich des erstbezeichneten Unternehmens vorgenommen werden. Die Vorschrift begegnet Schwierigkeiten, die gelegentlich in der Praxis aufgetreten sind.

Zu § 715

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 878 RVO.

Zur Klarstellung sind die Befugnisse der technischen Aufsichtsbeamten gegenüber den Unternehmern genauer umschrieben. In der Praxis ist es vorgekommen, daß Unternehmer ihrer Pflicht dadurch zu genügen glaubten, daß sie dem Aufsichtsbeamten zwar die Besichtigung gestatteten, gleichzeitig aber Maßnahmen trafen, die die Besichtigung unmöglich machten.

Zu § 717

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 883 RVO. Das Wort „Rechnungsbeamten“ ist gestrichen worden, weil in diesem Abschnitt nur der technische Aufsichtsdienst behandelt wird. Der frühere Absatz 2 Satz 1 erschien entbehrlich, weil sein Inhalt im § 718 behandelt wird.

Zu § 718

Die Vorschrift entspricht dem § 886 a RVO. Es ist lediglich bestimmt worden, in welcher Form das Zusammenwirken zwischen den Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht zu regeln ist.

Zu § 719

Die Vorschrift entspricht dem § 887 RVO. Die Streichung der Worte „Prüfung der Bücher und Listen“ entspricht der Streichung des Wortes „Rechnungsbeamten“ in § 717.

Zu § 720

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 848 zweiter Halbsatz RVO.

Zu § 721

Die Vorschrift entspricht dem § 731 Abs. 1 RVO. Die Sonderregelung des Abs. 2 für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft soll künftig wegfallen, da sie sich als unzweckmäßig erwiesen hat und auch in der Praxis seit längerem nicht mehr angewendet wird.

Für Absatz 3 des § 731 RVO ist wegen der Beseitigung der Zweiganstalten kein Raum mehr.

Zu § 722

Die Vorschrift schließt an den § 736 RVO an.

Den Berufsgenossenschaften stehen zwei Vermögensmassen zur Verfügung, die Betriebsmittel und die Rücklage. Bisher hat es an einer Klarstellung im Gesetz gefehlt, welche Vermögensteile als Betriebsmittel und welche als Rücklage anzusehen sind. Mit den neuen Vorschriften, insbesondere den §§ 750 bis 755, soll eine Klarstellung erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Rücklage entsprechend ihrem Zweck nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 26 ff.) von den Berufsgenossenschaften

angelegt werden muß, um in langfristigen beitragsarmen Zeiten den Berufsgenossenschaften die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Den Rücklagemitteln stehen die Betriebsmittel gegenüber, die den laufenden Geschäftsbedarf decken sollen. Da die Umlagen jährlich erhoben werden, ist grundsätzlich bei der Höhe der Betriebsmittel von einem Jahresbedarf auszugehen, der freilich wegen etwaiger Ausfälle und unvorhergesehener Mehrkosten einen größeren Risikozuschlag notwendig macht.

Zu den §§ 723 und 724

Diese Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 732 RVO. Die Untergliederung entspricht systematischen Erfordernissen. Die gegenüber dem § 732 Abs. 2 zweiter Halbsatz RVO vorgenommene Änderung ist deswegen erforderlich, weil eine Heraufsetzung der Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes über den in § 572 Abs. 1 bestimmten durch die Satzung nicht mehr vorgenommen werden soll.

Zu § 726

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 734 RVO.

Bei der Aufbringung der Mittel muß den Berufsgenossenschaften im Hinblick auf ihre Selbstverwaltung ein gewisser Spielraum gelassen werden. Dabei ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, statt des wirklich verdienten Arbeitsentgelts die bloße Kopfzahl der Versicherten der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Dies führt oft zu einer bedeutenden verwaltungsmäßigen Vereinfachung bei der Beitragseinzahlung. Insbesondere trifft das für die Einzelhandels-Berufsgenossenschaft mit ihren vielen Einzelhandelsbetrieben ohne fremde Hilfskräfte zu. Die Einzelhandels-Berufsgenossenschaft, die satzungsmäßig den überwiegenden Teil der Unternehmer in den Versicherungsschutz einbezogen hat, hat deshalb schon seit langem sogenannte Kopfbeiträge erhoben. Diese Kopfbeiträge fanden gesetzlich in den §§ 732 und 734 RVO in dem Umfang und der Art, wie sie bei der Einzelhandels-Berufsgenossenschaft erhoben wurden, keine hinreichende Stütze. Diesem Umstand trägt die Vorschrift Rechnung. Gegen den Wegfall der bisherigen Höchstgrenze der Versicherten (Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen) bestehen deshalb keine Bedenken, weil es der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft überlassen bleiben muß, darüber zu entscheiden, ob auch bei einer höheren Zahl von Versicherten im Betrieb das Einzugsverfahren nach Kopfbeiträgen finanziell tragbar ist.

Die Sonderregelung in Absatz 3 ist deshalb notwendig, weil die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, die bisher bei den Zweiganstalten nach besonderen Prämientarifen zu Beiträgen herangezogen werden, nur kurzfristig Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind und deshalb für die Belastung aus Arbeitsunfällen in späterer Zeit nicht mehr herangezogen werden können.

Zu § 727

Die Vorschrift entspricht dem § 735 RVO.

Die Ergänzung auf den versicherten Personenkreis des § 539 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigt ein berechtigtes Anliegen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 819 RVO.

Zu § 729

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 708 RVO.

Zu § 730

Die Vorschrift entspricht dem § 709 RVO. Halbsatz 2 des § 709 RVO erscheint als reine Verwaltungsvorschrift entbehrlich. Die Aufsicht kann, falls erforderlich, jederzeit die Vorlegung des Unfallverzeichnisses verlangen.

Zu § 735

Die Vorschrift schließt an § 713 RVO und an die Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai 1929 (RGBl. I S. 104) an. Sie betrifft insbesondere die Bergbau-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Zu §§ 736 und 737

Die Vorschriften fassen die Regelung der §§ 714 bis 715 a RVO zusammen. Die bisher in § 715 a RVO enthaltene Ermächtigung ist den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt worden.

Zu § 739

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 749 RVO.

Abs. 1 Satz 2 des § 749 regelt Selbstverständliches. Absatz 2 ist durch den Wegfall der Sondervorschrift für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und mit der Beseitigung der Zweiganstalten gegenstandslos geworden.

Zu § 743

Die Vorschrift schließt an die §§ 876 bis 878 RVO an.

Die Aufgaben der Rechnungsbeamten waren bisher in Verbindung mit dem technischen Aufsichtsdienst geregelt, da man davon ausging, daß der technische Aufsichtsbeamte auch zum Rechnungsbeamten des Unfallversicherungsträgers bestimmt werde. Die Aufgabengebiete des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten sind sachlich aber so verschiedenartig, daß es geboten erschien, die Aufgaben des Rechnungsbeamten gegenüber denen der technischen Aufsichtsbeamten abzugrenzen. Die Tatsache, daß die Rechnungsbeamten und die technischen Aufsichtsbeamten mitunter personengleich sein können, ist nur eine zufällige Erscheinung, die eine gemeinschaftliche Regelung der Aufgabengebiete beider Beamten nicht rechtfertigt.

Zu § 745

Die Vorschrift entspricht dem § 754 RVO.

Der veraltete Ausdruck „Auszug aus der Heberolle“ ist durch den Ausdruck „Beitragsbescheid“ ersetzt worden. Für Bescheide über die Einforderung von Beitragsvorschüssen muß das gleiche gelten, da auch sie Grundlage der Zwangsvollstreckung sein können.

Zu § 746

Die Vorschrift schließt an den § 754 a RVO an.

Die Beitragsbescheide und Bescheide über die Einforderung von Beitragsvorschüssen sind jederzeit vollziehbare Verwaltungsakte, die gemäß § 28 der RVO wie Gemeindeabgaben vollstreckt werden können. Da aber die Beitreibung durch die Gemeinden in Ermangelung von Vollziehungsbeamten vielfach auf Schwierigkeiten stößt, muß ein weiterer Weg gefunden werden, die vorbezeichneten Verwaltungsakte zu vollstrecken. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) weisen einen solchen Weg nicht. Denn abgesehen von allem anderen beziehen sich die Vorschriften lediglich auf die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Es liegt deshalb nahe, auf die bundeseinheitliche Regelung der Vollstreckung in der Zivilprozeßordnung zu verweisen und deshalb die Zwangsvollstreckung aus den erwähnten Bescheiden in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfinden zu lassen.

Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung soll nunmehr kraft Gesetzes Aufgabe der Geschäftsführer oder ihrer Stellvertreter sein. Darüber hinaus sollen künftig auch andere Bedienstete der Berufsgenossenschaften diese Aufgabe wahrnehmen können, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde auf Antrag hierzu ermächtigt worden sind.

Die im Absatz 3 enthaltene Abgrenzung ist notwendig, weil sonst zwei Vollstreckungsmöglichkeiten nebeneinander gegeben wären.

Zu § 748

Die Vorschrift schließt an den § 757 RVO an.

Hier wird der — in der Praxis seltene — Fall behandelt, daß ein Unternehmer zur Zahlung eines Beitrags aufgefordert wird, obwohl der Beitrag bereits an eine andere Berufsgenossenschaft widerspruchslos gezahlt worden ist. In einem solchen Fall soll der Unternehmer bis zur Höhe der gezahlten Beiträge von weiterer Zahlung befreit sein. Die Berufsgenossenschaften sollen allein unter sich streiten, wem der gezahlte Beitrag gebührt.

Zu § 749

Die Vorschrift schließt an den § 762 a RVO an.

Mit der Neuformulierung des Satzes 1 soll klargestellt werden, daß zunächst ein Rückstand an Bei-

tragen oder Beitragsvorschüssen bestehen muß. Liegt ein Rückstand vor, soll die Berufsgenossenschaft die Zahlung erneut begehren und erst vom Tage des Zugehens der Aufforderung an den Empfänger, den Rückstand zu bezahlen, berechtigt sein, eine Verzinsung des Rückstandes zu verlangen. Das gleiche muß sinngemäß auch für den Fall gelten, daß die Berufsgenossenschaft für die Zahlung des Rückstandes dem Schuldner eine Zahlungsfrist eingeräumt hat. Die Höhe des Zinssatzes muß so bemessen sein, daß die zahlungspflichtigen Unternehmer durch die verspätete Zahlung ihrer Beiträge oder Beitragsvorschüsse keinen Zinsvorteil erlangen. Der Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ist der Höhe nach angemessen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der Berufsgenossenschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, durch die Satzung einen festen Säumniszuschlag zu bestimmen. In diesem Falle braucht die Berufsgenossenschaft die Zinsen, deren Berechnung verwaltungsmäßig einen größeren Zeitaufwand erfordert, nicht zu berechnen. Eine ähnliche Regelung befindet sich in § 397 a RVO.

Zu den §§ 750 bis 755

Es wird auf die Begründung zu § 722 verwiesen.

Zu § 756

Die Vorschrift entspricht dem § 728 RVO.

Seit dem Jahre 1945 haben sich die Berufsgenossenschaften bei der Zahlung ihrer Vorschüsse an die Deutsche Bundespost der Mitwirkung des im Jahre 1945 aufgelösten Reichsversicherungsamts nicht mehr bedienen können. Sie sind infolgedessen mit der Deutschen Bundespost unmittelbar in Verbindung getreten und haben ein Verfahren entwickelt, das sich in jahrelanger Übung bewährt hat. Im Zeichen der Selbstverwaltung ist es nicht zweckmäßig, hier wiederum durch eine gesetzliche Neuregelung einzugreifen, sondern es empfiehlt sich, die tatsächliche Lage, wie sie sich nach 1945 entwickelt hat, gesetzlich festzulegen. Diesem Gedanken trägt die Neuregelung Rechnung.

Zu § 760

Diese Vorschrift entspricht dem § 843 RVO.

Die Nr. 2 und 3 des § 843 RVO sollen wegfallen. Es besteht für die dort genannten Einrichtungen kein Bedürfnis.

Zur Klarstellung ist hervorgehoben, daß die Vertreterversammlung die in dieser Vorschrift genannte Einrichtung beschließen muß und daß dieser Beschluß wegen seiner Bedeutung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu § 761

Die bisherige Vorschrift des § 846 RVO über die Aufsicht wird eingeschränkt, weil es zweckmäßig ist, von der Gesamtaufsicht die Fachaufsicht abzutrennen, wie es jetzt schon durch die Verordnung vom 28. Februar 1943 (RGBl. I Nr. 25) und die Verordnung vom 22. Juni 1943 (RGBl. I Nr. 62) bestimmt ist.

Zu § 762

Die Feuerwehrunfallkassen und auch die Gemeindeunfallversicherungsverbände, soweit sie die in den Feuerwehrbetrieben versicherten Personen betreuen, gewähren diesen bei einem Unfall schon seit langem Mehrleistungen neben den gesetzlichen Leistungen. Sie stützen diese Mehrleistungen auf die Verordnung zur Ergänzung von Sozialleistungen vom 19. Oktober 1932, Artikel 5 § 8. Da der § 8 des Artikels 5 wegen seiner Überschrift „Mehrleistungen in der Rentenversicherung“ zu Zweifeln Anlaß geben kann, ob die Mehrleistungen durch den § 8 a. a. O. hinreichend gedeckt sind, ist es angezeigt, diese Mehrleistungen auch für die Zukunft sicherzustellen. Die Ermächtigung, Mehrleistungen zu geben, kann sich dann aber nicht nur auf die Unfälle in Feuerwehrbetrieben beschränken, sondern muß auf alle Fälle der Hilfeleistung ausgedehnt werden.

Zu § 763

Die Vorschrift schließt an § 892 RVO an.

Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist, soweit ein Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministern erzielt ist, im Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, organisatorisch die Einrichtung anderer als der bereits vorhandenen Ausführungsbehörden anzuordnen, aber auch bestehende Ausführungsbehörden, z. B. aus Gründen einer sparsamen Haushaltsführung, aufzulösen. Soweit die Gemeinden Eigenunfallversicherungsträger sind, soll die Gemeindeverwaltung bestimmen, wer Ausführungsbehörde ist.

Zu § 764

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 894 RVO. Die Gemeindeunfallversicherungsverbände sind aus dieser Vorschrift herausgenommen worden. Die für sie nicht geltenden Vorschriften sind allein im § 766 aufgeführt.

Zu § 765

Die Vorschrift schließt an den § 895 RVO an.

Diese Vorschrift gab in ihrer bisherigen Fassung zu Zweifeln Anlaß, die durch die Bestimmung ausgeräumt werden sollen, daß die für die Dienstaufsicht über die Ausführungsbehörden zuständigen obersten Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Fachministerien allgemeine Verwaltungsvorschriften an Stelle der bisherigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Gemeinden als Eigenunfallversicherungsträger sollen die Durchführung der Unfallversicherung im Wege der Gemeindegliederung regeln.

Zu § 766

Der besseren Übersicht wegen sind in dieser Vorschrift die für die Gemeindeunfallversicherungsverbände nicht geltenden Vorschriften mit einigen Änderungen gesondert aufgeführt worden.

Zu § 767

Die Vorschrift ist neu. Sie ist für den Einzug der Beiträge, insbesondere für die Haushaltungen, erforderlich.

Zu § 768

Die Vorschrift schließt an den § 896 RVO an. Absatz 1 ist den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt.

Zu § 769

Die Vorschrift schließt an den § 911 RVO an.

Da die Anrechnung von Beiträgen oder Prämien auf das Entgelt nicht nur von Unternehmern und Angestellten, sondern möglicherweise auch von anderen Personen vorgenommen werden kann, ist die Strafbestimmung allgemeiner gefaßt worden. Das Wort „veranlassen“ in der Fassung des § 911 RVO kann zu Mißverständnissen führen. Wenn stattdessen der Begriff „bewirken“ verwendet wird, soll damit allgemein zum Ausdruck gebracht werden, daß sowohl eine Handlung als auch eine Duldung oder Unterlassung den Begriff „bewirken“ erfüllen kann.

Der Strafraum für das Vergehen ist dem Unrechtsgehalt des Straftatbestandes angepaßt worden.

Zu § 770

Die Vorschrift schließt an die §§ 908, 909 RVO an.

Zu § 771

Die Vorschrift schließt an den § 912 RVO an. Sie entspricht der Fassung des § 633, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der zivilrechtlichen Haftung sinngemäß anzupassen. Die Strafdrohung trifft daher auch den Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins, die Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und den gesetzlichen Vertreter eines Unternehmers.

Zu § 772

Die Vorschrift schließt an den § 913 RVO an. Weggefallen ist die Haftung des Unternehmers für Ordnungsstrafen, die gegen den Beauftragten festgesetzt sind. Eine solche Haftung für das strafbare Verhalten eines anderen verträgt sich nicht mit den Grundsätzen des deutschen Strafrechts.

Zu § 773

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 915 RVO und regelt die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Im Hinblick auf die technische Entwicklung der Landwirtschaft werden die landtechnischen Lohnunternehmen (z. B. Lohn-dreschereien, Lohnpflügereien) in Nr. 2 in den Katalog der landwirtschaftlichen Unternehmen aufgenommen. Neu sind ferner die Nummern 4 und 5; die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die hier genannten Unternehmen ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Ermächtigung des Absatzes 2 ist im Hinblick auf Art. 80 des Grundgesetzes genauer begrenzt.

Zu § 777

Die Regelung des § 932 RVO wird auf die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und ihre Familienangehörigen beschränkt. Für ihre Arbeitnehmer soll künftig — wie bei gewerblichen Arbeitnehmern — der tatsächliche Verdienst im Jahre vor dem Unfall maßgeblich sein, da die Durchschnittssätze für diesen Personenkreis bisher im allgemeinen zu niedrig festgesetzt worden sind. Der Kreis der Familienangehörigen, für die weiterhin die Durchschnittssätze gelten, wird genau abgegrenzt, da die Verwandten vom 4. Grade an nach der Lebenserfahrung wie Arbeitnehmer tätig zu werden pflegen.

Zu § 778

Die Vorschrift schließt an § 933 RVO und § 3 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 an. In Absatz 2 ist ergänzend bestimmt worden, daß als Vorsitzender nicht nur ein Beamter, sondern auch ein Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit tätig sein kann. Mit Rücksicht darauf, daß die Gruppe der Arbeitnehmer nach ihrem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst entschädigt wird, ist eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Beschlußfassung über die Durchschnittssätze nicht mehr erforderlich. Der Ausschuß soll sich deshalb künftig je zur Hälfte aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zusammensetzen. Die Zusammensetzung des Festsetzungsausschusses erfolgt nach paritätischen Gesichtspunkten und entspricht den Grundsätzen des Selbstverwaltungsgesetzes. Die Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950, die insoweit eine andere Lösung vorsah, ist jetzt in den Entwurf eingearbeitet worden und wird überflüssig, soweit sie die Jahresarbeitsverdienste betrifft.

Zu § 779

Der Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem § 934 RVO.

Satz 3 des § 934 RVO fällt fort, da Durchschnittssätze künftig nur noch für Unternehmer und ihre Familienangehörigen in Betracht kommen, für diese aber Tarife nicht gelten.

Durch Absatz 2 wird eine Mindestgrenze für den Jahresarbeitsverdienst der Familienangehörigen eingeführt, die bereits durch § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1071) bestimmt war. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind rund 9 Millionen Personen versichert. Von dieser Zahl sind als Unternehmer und familienangehörige Arbeitskräfte rund 75 v. H. versichert. Etwa 25 v. H. der insgesamt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Versicherten sind familienfremde Arbeitnehmer.

Während die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen für die landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre Ehegatten nicht zu beanstanden ist, da sie bei einem Unfall immer noch den Hof als wirtschaftlichen Rückhalt haben, führt die gleiche Berechnungsart für die auf dem Hof mitarbeitenden Familienangehörigen — soweit es sich nicht um Hoferben handelt — unter Umständen zu schweren Unbilligkeiten. Dem soll grundsätzlich abgeholfen werden dadurch, daß die für diesen Personenkreis festzusetzenden Jahresarbeitsverdienste mindestens den Ortslohn erreichen sollen. Eine gesetzliche Festlegung des Mindestjahresarbeitsverdienstes für die genannte Personengruppe erscheint um so mehr notwendig, als die mitarbeitenden Familienangehörigen auf die Festsetzung der Durchschnittssätze in den Ausschüssen keinerlei unmittelbare Einflußmöglichkeit haben, da sie in diesen Ausschüssen nicht vertreten sind. Dem Festsetzungsausschuß ist eine abweichende Festsetzung des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Personen im Alter von mehr als 65 Jahren vorbehalten, weil deren Erwerbsfähigkeit erfahrungsgemäß erheblich gemindert ist.

Zu § 781

Die Vorschrift ist aus der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 im wesentlichen übernommen.

Zu § 785

Die Vorschrift des § 564 Abs. 3 RVO hat nur noch für die landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Familienangehörigen Bedeutung, da nur für diese noch Durchschnittssätze festgesetzt werden. Die Anwendung dieser Durchschnittssätze auf alle Arbeitsunfälle, die solchen Personen zustoßen, erscheint jedoch unbillig. Die Vorschrift soll daher künftig nur noch für Unfälle bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten gelten.

Zu § 787

Die Vorschrift ersetzt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung den § 575, soweit es sich um durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste handelt. Es war schon bisher der Selbstverwaltung überlassen, die Festsetzung der Durchschnittssätze der wirtschaftlichen Entwicklung anzugleichen. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß auch die bereits laufenden Geldleistungen jeder abweichenden Festsetzung angepaßt werden.

Zu § 788

Der genaueren Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der allgemeinen Unfallversicherung dient im Absatz 1 die Aufzählung der Berufsgenossenschaften, die allein die landwirtschaftliche Unfallversicherung durchführen.

Absatz 2 entspricht dem § 957 RVO.

Zu § 793

Die Vorschrift schließt an § 967 RVO an. Da größere Gemeinden oft nichts von der Eröffnung eines land-

wirtschaftlichen Unternehmens erfahren, wird der Satzung die Möglichkeit eröffnet, auch den Unternehmer zur Anzeige zu verpflichten.

Zu § 796

Die Aufzählung des § 972 RVO wird weitgehend durch Bezugnahme auf die Vorschriften der allgemeinen Unfallversicherung ersetzt; nur die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind noch erwähnt.

Zu § 799

Absatz 2 ist auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft abgestimmt. In der Landwirtschaft sind außer den technischen Aufsichtsbeamten seit jeher sogenannte Betriebsrevisoren im Interesse der Unfallverhütung eingesetzt. Diese Betriebsrevisoren haben nicht die Stellung eines technischen Aufsichtsbeamten.

Bei der großen Anzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen ist aber auch eine Überwachung durch die technischen Aufsichtsbeamten vielfach nicht notwendig. Wie die Erfahrung gelehrt hat, haben die Betriebsrevisoren zufriedenstellend die landwirtschaftlichen Unternehmen überwacht. Schon aus finanziellen Erwägungen ist es angezeigt, die Zerteilung von technischen Aufsichtsbeamten und Betriebsrevisoren beizubehalten. Notwendig ist allerdings, diesen eine ähnliche rechtliche Stellung einzuräumen wie den technischen Aufsichtsbeamten, damit die ordnungsmäßige Überwachung gewährleistet ist. Insbesondere müssen sie die gleichen Befugnisse wie die technischen Aufsichtsbeamten im Rahmen des § 715 haben. Durch die Einschaltung der Aufsichtsbehörde ist Vorsorge getroffen, daß ungeeigneten Betriebsrevisoren diese Befugnisse nicht eingeräumt werden.

Zu den §§ 801 bis 812

Die Vorschriften der RVO über das Beitragswesen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen einer grundsätzlichen Umgestaltung. Sie sind durch die Entwicklung der berufsgenossenschaftlichen Praxis, namentlich auch durch die mit dem Bewertungsgesetz zusammenhängenden grundlegenden Neuerungen in der Besteuerung von Grund und Boden weitgehend überholt. Ihre bisherige Fassung vermittelt ein unrichtiges Bild über die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verwendbaren Beitragsmaßstäbe. Außerdem sind die Vorschriften unübersichtlich geordnet und mit Einzelheiten belastet, die Selbstverständliches besagen oder zweckmäßigerweise der satzungsmäßigen Regelung überlassen werden. Die Ausgestaltung der Beitragsleistung regelt Pflichten der Unternehmer gegenüber ihrer Berufsgenossenschaft. Sie ist eine echte Angelegenheit der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Berufsgenossenschaften beschränkt sich die gesetzliche Ordnung des Beitragswesens zweckmäßig darauf, die wesentlichsten Grundlagen für die Beitragsleistung der Unterneh-

mer in so elastischen Umrissen festzulegen, daß dem satzungsmäßigen Bestimmungsrecht der Berufsgenossenschaften zur Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten die notwendige Bewegungsfreiheit gesichert bleibt. Soweit zur Durchführung der Beitragsleistung, namentlich der Beitragseinziehung, die Berufsgenossenschaften der Mitwirkung anderer Stellen (Grundstückseigentümer, Gemeinden) bedürfen, bleibt es Aufgabe des Gesetzes, diese Mitwirkung zu regeln.

Die Regelung im § 1005 RVO sieht Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern vor. Von den direkten Staatssteuern scheiden indes die Vermögen- und Einkommensteuer für die Beitragsverteilung aus; denn diese Steuern errechnen sich auch aus Vermögen und Einkommen, das nicht aus der Landwirtschaft stammt, und entfernen sich wegen Abzugs der Schulden weit von dem bei der Beitragsverteilung zu berücksichtigenden Unfallwagnis der Landwirtschaft. Die bis zum Inkrafttreten des Bewertungsgesetzes von den meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Beitragsverteilung verwendeten Landesgrundsteuern sind durch die heutigen Gemeindegrundsteuern ersetzt, die durch Zuschläge zu dem aus dem Einheitswert ermittelten Grundsteuermeßbetrag erhoben werden. Da diese Zuschläge nach den Finanzbedürfnissen der einzelnen Gemeinden unterschiedlich bemessen werden, sind die Gemeindegrundsteuern für die Beitragsverteilung nicht brauchbar. Der Einheitswert selbst ist keine Steuer, sondern nur eine Unterlage für die Veranlagung von Steuern, in erster Linie der Vermögensteuer. Er stellt daher keinen Maßstab des Steuerfußes im Sinne des § 1005 Abs. 1 RVO, sondern einen anderen Maßstab nach dem § 1010 RVO dar. Als solchen hat das frühere Reichsversicherungsamt seine Anwendung den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugebilligt. Da die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sich heute des Einheitswertmaßstabes zur Beitragsverteilung bedient, ist er jetzt als besonderer Maßstab herausgehoben worden.

Die Befugnis zur Anwendung des Einheitswertmaßstabes oder eines anderen angemessenen Maßstabes ist der Satzung überlassen. Das erscheint unbedenklich, weil die Aufsichtsbehörde die Angemessenheit eines solchen Maßstabes bei Genehmigung der Satzungsbestimmungen nachprüfen kann. Die Abstufung der Beiträge nach der Unfallgefahr ist allgemein dem satzungsmäßigen Ermessen der Berufsgenossenschaften vorbehalten. Beim Arbeitsbedarfsmaßstab kann unter Umständen nach den besonderen Verhältnissen einer Berufsgenossenschaft schon durch die unterschiedliche Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Kulturarten ihren Gefahrenunterschieden genügend Rechnung getragen sein. Ob das zutrifft, unterliegt der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Beim Einheitswertmaßstab kommt eine Abstufung der Beiträge nach der Unfallgefahr nur für ganze Unternehmenszweige (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau) in Betracht. Bei den einzelnen Unternehmen ist sie hier technisch nicht möglich. Ob die Beitragsleistung für die einzelnen Unternehmenszweige nach

der Unfallgefahr abzustufen ist, muß dem Ermessen der einzelnen Berufsgenossenschaften überlassen bleiben, da durch das Verhältnis, in dem die Einheitsbewertung der einzelnen Unternehmenszweige zueinander steht, der Gefahrenunterschied schon ausreichend berücksichtigt sein kann und dieses Verhältnis bei den einzelnen Berufsgenossenschaften verschieden ist.

Zu § 801

Absatz 2 entspricht teilweise dem § 994 Abs. 1 RVO. Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist fast bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften üblich. Die Voraussetzungen sind durch die Satzungen der Berufsgenossenschaften unterschiedlich geregelt. Das gleiche gilt auch von der Bemessung der Mindestbeiträge. Einheitliche Beiträge sind namentlich bei den Arbeitsbedarfs-Berufsgenossenschaften üblich. Sie beruhen auf einer schematischen Ermittlung des Arbeitsbedarfs nach einheitlichen Grundsätzen.

Zu § 802

Zu den nicht auf der Bodenvirtschaft beruhenden Unternehmen gehören beispielsweise die Binnenfischerei, die Imkerei und die Jagd. Außerhalb der Umlage kommt die Erhebung von festen Beiträgen beispielsweise bei Lohndreschereien nach der Größe der Dreschtrommel in Frage.

Um bei der Notwendigkeit und der Schwierigkeit, die Beitragsleistung der Unternehmen ohne Bodenvirtschaft der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse anzupassen, muß den Berufsgenossenschaften bei der Ausgestaltung der für sie in Betracht kommenden Beiträge durch die Satzung genügend Spielraum gewährt werden. Die Einräumung einer solchen der berufsgenossenschaftlichen Praxis entsprechenden Befugnis ist unbedenklich, da die Aufsichtsbehörde die Art der Beitragsleistung und das Verfahren bei der Genehmigung der satzungsmäßigen Bestimmungen nachprüft.

Zu § 803

Die Vorschrift schließt an den § 1012 RVO an.

Die in Satz 2 erwähnten Unternehmer sind beispielsweise Klosterunternehmen, in denen zuweilen ausschließlich Ordensangehörige beschäftigt werden. Diese sind nach § 540 versicherungsfrei.

Auch Unternehmen, die mit Srafgefangenen arbeiten, können von einer Satzungsregelung gemäß dieser Vorschrift erfaßt sein, da Strafgefangene als unfreie Personen nicht gegen Arbeitsunfälle versichert sind.

Zu § 804

Die Vorschrift schließt an den § 997 RVO an.

Sie ordnet für das gesamte Beitragswesen die Auskunftspflicht des Unternehmers gegenüber der Berufsgenossenschaft oder der Gemeinde. Dadurch werden einerseits die den Arbeitsbedarfsmaßstab betreffenden §§ 997, 1016 RVO entbehrlich, andererseits wird die Auskunftspflicht auch für die sonstigen Beitragsmaßstäbe begründet.

Zu § 805

Mit dem Absatz 1 dieser Vorschrift wird die Unterstützungspflicht der Gemeindebehörden, ohne deren Ortskenntnis und Mitwirkung die Abschätzung und Veranlagung nicht durchführbar ist, festgelegt. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn eine Berufsgenossenschaft von ihrem bisherigen Beitragsmaßstab zum Arbeitsbedarfsmaßstab übergehen will.

Absatz 2 entspricht § 996 Abs. 2 RVO.

Zu § 806

Die Vorschrift schließt an den § 998 RVO an.

Durch Absatz 3 erhält das entsprechende Verfahren der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine gesetzliche Grundlage.

Der Absatz 3 trägt den Besonderheiten des Selbsteinzuges der Beiträge durch die Berufsgenossenschaft Rechnung.

Zu § 807

Die Vorschrift schließt an den § 991 RVO an.

Die Neuregelung sieht davon ab, die Einzelheiten der Abschätzung des Arbeitsbedarfs und der Ermittlung ihres Geldwertes im Gesetz selbst zu regeln, überläßt dies vielmehr der Satzung. Schon die geltenden Gesetzesvorschriften räumen hierfür der Satzung weitgehende Befugnisse ein. Die Vorschrift des § 991 Abs. 1 RVO, nach der bei der Abschätzung die Zahl der Arbeiter im Unternehmen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen ist, ist bedeutungslos. Die Abschätzungstarife der Arbeitsbedarfs-Berufsgenossenschaften sahen für die Flächeneinheit der einzelnen Kulturarten eine nach der Erfahrung ermittelte Durchschnittszahl von Arbeitstagen (Einheitszahl) vor, die unabhängig ist von der im einzelnen Unternehmen tatsächlich verwandten Zahl der Arbeitnehmer und ihrer Beschäftigungsdauer. Nach der Gestaltung der Abschätzungstarife wird für alle Unternehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten der Arbeitsbedarf schematisch nach Einheitszahlen ermittelt. Eine individuelle Abschätzung des Arbeitsbedarfs hat sich nur in Ausnahmefällen als durchführbar erwiesen und kann, soweit sie angebracht ist, durch die Satzung zugelassen werden.

Zu § 808

Die Vorschrift schließt an den § 1010 RVO an. Mit ihr wird grundsätzlich festgestellt, daß für die Beitragsumlage sich der Einheitswert nach dem Ertragswert der Bodenwirtschaft bestimmt. In Übereinstimmung mit der berufsgenossenschaftlichen Praxis sieht die Regelung vor, wie der Ertragswert sich hierfür berechnet. Der Ertragswert ist ein Vielfaches des Reinertrages. Da der Reinertrag ein Ergebnis der im Unternehmen geleisteten menschlichen Arbeit ist und das Ausmaß dieser Arbeit vornehmlich die Unfallgefahr bedingt, wird durch den Ertragswert die Unfallgefahr auskömmlich berücksichtigt. Durch die Bestimmung des Ertragswerts als maßgebliche Grundlage wird der mit dem Verkaufs-

wert identische gemeine Wert, der mit der Unfallgefahr nichts mehr zu tun hat, für das Umlegen der Beiträge ausgeschlossen. Dies ist bedeutsam, weil die Finanzbehörden für landwirtschaftlich genutztes Bau-, Industrie- und Verkehrsland den Einheitswert nach dem gemeinen Wert feststellen. Der Ausschluß der Zu- und Abschläge zum Ertragswert ist für die Beitragsverteilung nötig, weil sie entweder zur Unfallgefahr der Bodenwirtschaft keine Beziehung haben oder ihre Berücksichtigung bei Nebenunternehmen die Zahlung doppelter Beiträge zur Folge hätte. Der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bestimmt sich vielfach nach dem Mietwert der Wohnungen, der zu der Unfallgefahr der Bodenwirtschaft in keinem Verhältnis steht. Er muß daher für die Beitragsumlage gleichfalls als ungeeignet ausscheiden.

Zu § 809

Die Vorschrift soll die Grundlage für die Beitragsleistung für solche Grundstücke schaffen, für die kein Einheitswert oder für die als Einheitswert der gemeine Wert festgestellt ist. Die Satzungen sahen in solchen Fällen vielfach als Ersatz den durchschnittlichen Ertragswert der Liegenschaftsgemeinde vor.

Bei der durch das Bewertungsgesetz angeordneten periodischen Neufestsetzung der Einheitswerte müssen die Berufsgenossenschaften zur Vermeidung zahlreicher Widersprüche die Möglichkeit haben, auch nach Beginn des Hauptfeststellungszeitraums die Ertragswerte des letzten Hauptfeststellungszeitraums zur Beitragsverteilung solange zu verwenden, bis über die gegen die Neufeststellung eingelegten Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist.

Zu § 810

Die vorgesehene Ermächtigung zur satzungsmäßigen Regelung betrifft ein Verfahren, das beispielsweise von der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angewandt wird und hier bei der verhältnismäßig gleichartigen Bodennutzung berechtigten Bedürfnissen entspricht. Im übrigen bleibt der Satzung vorbehalten, die über dem Durchschnitt liegenden Einheitswerte bei der Beitragsverteilung nur zum Teil zu berücksichtigen, da die von finanzpolitischen Gesichtspunkten beeinflussten Spitzeneinheitswerte einen zu geringen Zusammenhang mit der Unfallgefahr haben.

Zu § 811

Die Zahlungspflicht des Grundstückseigentümers ist für die Vereinfachung und Verbilligung der Beitragsabrechnung und Beitragseinziehung von so außerordentlichem Wert, daß sie von allen Einheitswert-Berufsgenossenschaften eingeführt ist. Die Zahl der Grundstückseigentümer ist erheblich geringer als die der Pächter, der Wechsel in den Eigentumsverhältnissen nicht so häufig und auch leichter kontrollierbar als der in den Pachtverhältnissen. Über die Erstattung der Beiträge durch den Unternehmer des landwirtschaftlichen Unternehmens ist das Erforderliche bestimmt. Durch diese Regelung

wird eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem landwirtschaftlichen Unternehmer, durch die die Erstattung anderweitig geregelt ist, nicht berührt.

Die Auskunftspflicht des Eigentümers über die von ihm nicht selbst bewirtschafteten Grundstücke ist neu geregelt. Die Berufsgenossenschaften benötigen diese Auskunft, um für sie die Mindestbeiträge von dem Eigentümer einzuziehen zu können. Namentlich Unternehmer des Bergbaus und der Industrie, Großgrundbesitzer, Gemeinden und Gemeindeverbände haben oft zahlreiche kleine mindestbeitragspflichtige Grundstücke an Arbeiter, Angestellte und andere Personen verpachtet.

Zu § 812

Einen anderen Maßstab für die Beitragsverteilung hat beispielsweise die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Pfalz. Sie benutzt statt des Einheitswerts den Grundsteuermeßbetrag zur Beitragsumlage. Dieses Verfahren rechtfertigt sich bei dieser Berufsgenossenschaft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, weil bei ihr von jeher nicht nur die Beitragseinziehung, sondern auch die Berechnung der Beiträge durch die Gemeindehebestellen erfolgt. Bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist der Arbeitswert für die Beitragsumlage maßgeblich.

Die Ausgestaltung eines anderen Maßstabes durch die Satzung ist angesichts der Genehmigungspflicht der Satzung unbedenklich.

Zu § 817

Die Vorschrift entspricht dem § 1021 Abs. 1 und 2 RVO. Der Abs. 3 des § 1021 RVO ist entbehrlich. Freiwillige Versicherung kommt bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur als Zusatzversicherung der Unternehmer (Versicherung zu einem höheren Jahresarbeitsverdienst) vor. Nach den Satzungen der Berufsgenossenschaften erlischt die Zusatzversicherung, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

Zu § 821

Für eine vom Gesetz abweichende Einziehung der Beiträge muß den Berufsgenossenschaften eine satzungsmäßige Regelung vorbehalten werden, denn eine Anzahl landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften ist dazu übergegangen, die Beiträge selbst oder auf Grund einer Vereinbarung durch andere Stellen einzuziehen zu lassen. So läßt die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Beiträge durch die Landesrentereien einziehen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Im übrigen ist die Fassung des Absatzes 2 dieser Vorschrift dem § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 100) nachgebildet.

Zu § 822

Die Vorschrift lehnt sich an § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der

Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 100) an.

Zu den §§ 827 bis 829

Die Vorschriften schließen an den § 1033 RVO an. Für die Übernahme des § 1033 Abs. 2 RVO ist kein Raum mehr, weil die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft beseitigt werden und damit Personen, für die ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst in Frage kommen könnte, im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht mehr denkbar sind. Im übrigen werden die für die staatlichen und gemeindlichen Versicherungsträger geltenden Vorschriften nicht mehr besonders aufgeführt, sondern im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit durch Bezugnahmen auf die Vorschriften der allgemeinen Unfallversicherung ersetzt.

Zu § 831

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1046 RVO. Inhaltlich ist nichts geändert.

Die Seefahrt ist der Oberbegriff für die Seeschiffahrt und Seefischerei. Wenn Versicherte in einem der Seefahrt dienenden Unternehmen tätig sind, sind sie damit in einem der Seeschiffahrt oder der Seefischerei dienenden Unternehmen tätig. Zu diesen Unternehmen zählen auch die in § 1046 Buchstabe b RVO besonders erwähnten Unternehmen zur beruflichen Ausbildung. Die Übernahme des Buchstaben b erübrigt sich daher.

Zu § 832

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1047 RVO.

Die Änderungen sind redaktioneller Art und enthalten eine Angleichung an die neuen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Flaggenrechtsgesetz und in der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

Zu § 833

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 1058 RVO.

Das Fischen ohne Fahrzeug auf Watten der See oder in den anderen näher bezeichneten Gewässern ist neu als versicherte Tätigkeit aufgenommen worden, da diese Tätigkeit erfahrungsgemäß den Gefahren der Fischerei mit Fahrzeugen nicht nachsteht.

Zu § 835

Die Vorschrift faßt die §§ 1052 bis 1054 und 1057 RVO zusammen.

Nr. 1:

Hier ist der Tatbestand des § 1052 RVO erfaßt.

Der Seefahrt drohen besondere Gefahren. Bislang waren deshalb schon Unfälle, die durch Elementarereignisse eingetreten sind, in Abweichung von der allgemeinen Regel versichert. Daran soll auch in Zukunft nichts geändert werden.

Nr. 2:

Den Beschäftigten bei der Seefahrt drohen aber nicht nur Gefahren auf hoher See, sondern auch

innerhalb des zum Teil recht unübersichtlichen Hafengebietes, auch dann, wenn sie die Trossen des Schiffes am Kai hinter sich gelassen haben. Die Rechtsprechung war geneigt, soweit sich der Seemann innerhalb der Trossen am Kai bewegte, ihn gegen Unfälle als versichert anzusehen. Dieser Versicherungsschutz ist aber unzulänglich, da er zu sehr den Liegeplatz des Schiffes und zu wenig das mit diesem Liegeplatz zusammenhängende Hafengebiet berücksichtigt. Deshalb sollen insbesondere die bei der Seefahrt Beschäftigten auch innerhalb des Hafengebietes unter Versicherungsschutz stehen.

Nr. 3:

Diese Nummer gibt den Inhalt des § 1053 RVO wieder.

Nr. 4:

Die Vorschrift entspricht dem § 1054 Nr. 2 RVO. Die Nr. 1 des § 1054 RVO ist überflüssig, weil die dort genannten Personengruppen bereits nach § 831 versichert sind.

Nr. 5:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 1057 RVO.

Durch das Weglassen des Wortes „Dienstleistung“ soll der Umfang des Versicherungsschutzes auch auf solche Hilfeleistungen erstreckt werden, die außerhalb des eigenen Schiffes geschehen z. B. aus eigenem Entschluß der Versicherten geleistete Seenhilfe. Damit wird den allgemein geltenden internationalen Seebräuchen Rechnung getragen.

Zu § 836

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 1056 RVO.

Die pflichtwidrige Entfernung von Bord brauchte nicht erwähnt werden, denn selbst derjenige, der sich erlaubtermaßen von Bord entfernt hat, dann aber entgegen den Pflichten aus dem Heuerverhältnis sich pflichtwidrig von Bord entfernt hält, hat sich von der versicherungspflichtigen Tätigkeit gelöst. Es erscheint gleichwohl zweckmäßig, diese Vorschrift aufrechtzuerhalten, da aus ihrem Wegfall sonst zu leicht unrichtige Rückschlüsse gezogen werden könnten.

Beim Landgang außerhalb des Hafengebietes kann dem Versicherten, da er dann in eigener Sache beurlaubt ist, ein Arbeitsunfall im eigentlichen Sinne ebenfalls nicht zustoßen; wohl aber ist er zu entschädigen, wenn er sich hierbei eine Berufskrankheit zuzieht (§ 837 in Verbindung mit § 4 der Berufskrankheitenverordnung).

Zu § 837

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1057 a RVO.

Zu § 838

Die Vorschrift entspricht dem § 1066 RVO und ist mit dem Seemannsgesetz abgestimmt worden.

Zu § 841

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1068 RVO.

Zu § 843

Die Vorschrift schließt an den § 1069 RVO an. Die Änderungen tragen dem Wegfall der Klassen der Schiffsbesatzung Rechnung.

Zu § 844

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1072 RVO.

Erfahrungsgemäß geht der Berufsweg jugendlicher Seeleute häufig über die kleine Schifffahrt in die große Schifffahrt. Es ist daher billig, dieser Tatsache in der Bemessung des Arbeitsverdienstes als Rentengrundlage Rechnung zu tragen. Deswegen ist der Absatz 3 des § 1072 RVO nicht übernommen worden, weil er eine nur für die kleine Schifffahrt bestimmte, ungünstigere Sonderregelung enthält. Die bisherigen Altersgrenzen schlossen oftmals die angestrebten Vergünstigungen aus, weil heute viele Jugendliche erst nach Abschluß einer längeren Schulausbildung in die Seefahrt eintreten. Dies gilt namentlich für Abiturienten, die die Schiffsoffizierslaufbahn einschlagen wollen. Die Veränderung der Altersstufen ist daher billig.

Zu § 845

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1079 RVO. Die Ergänzung um die Worte „mit Ausnahme der in § 885 Abs. 2 genannten“ dient lediglich der Klarstellung, da für sie nach § 888 Abs. 4 Durchschnittssätze festzusetzen sind.

Zu § 846

Die Vorschrift schließt an die §§ 1066 a bis 1066 f RVO an.

Durch die neue Regelung soll klargestellt werden, daß die Leistungspflicht der See-Berufsgenossenschaft subsidiärer Natur ist. Nach Beendigung der Fürsorgepflicht des Reeders soll dieser auf Kosten der See-Berufsgenossenschaft weiter zur Gewährung der Krankenfürsorge verpflichtet sein.

Absatz 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung eine Ergänzung dahin, daß der Reeder durch die an seiner Stelle von der See-Berufsgenossenschaft erbrachten Leistungen gegenüber den Versicherten von seiner Leistungspflicht befreit wird. Dafür soll er andererseits der See-Berufsgenossenschaft gegenüber im vollen Umfang für die an seiner Stelle erbrachten Leistungen ersatzpflichtig werden.

Zu § 848

Die Vorschrift schließt an § 1219 RVO an.

Die Absätze 1 und 2 des § 1219 RVO sind von der Grundsatzregelung der §§ 627, 628 mit umfaßt. Die Absätze 3 und 4 des § 1219 RVO sind in die Absätze 2 und 3 der neuen Vorschrift übernommen worden.

Der Absatz 1 ist neu. Bei Betrieb eines Seefahrzeugs ist nach § 851 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Unternehmer nur der Reeder. Es erscheint jedoch billig, auch andere Personen, für deren Rechnung der Betrieb des Seefahrzeugs geht (insbesondere Charterer, Ausrüster), von der Haftung freizustellen, wenn der Heueranspruch gegen sie gerichtet ist.

Zu § 849

Die Vorschrift schließt im wesentlichen an die §§ 1118 und 1119 RVO an. Seinem Inhalt nach neu ist lediglich der Absatz 2, der eine Parallelvorschrift zu § 640 darstellt.

Zu § 851

Die Vorschrift faßt die §§ 1123, 1121 und 1060 RVO zusammen, ohne die bisherige Regelung zu ändern.

Zu § 852

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1128 RVO.

Soweit der bisherige Inhalt des § 1128 RVO beseitigt worden ist, ist er kaum praktisch geworden. Im übrigen genügt es, daß der Reeder im Falle der Nichterfüllung seiner Pflichten mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann.

Zu § 853

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1129 RVO.

Zu § 854

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1130 RVO.

Zu § 856

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1132 RVO.

Die Ergänzung in Absatz 1 soll sicherstellen, daß auf den Bau des Schiffes aus Gründen der Unfallverhütung und Schiffssicherheit bereits frühzeitig Einfluß genommen werden kann.

Zu § 857

Die Vorschrift schließt an den § 1133 RVO an.

Das bisher in Bezug genommene Seeunfallgesetz vom 13. Juli 1887 ist außer Kraft getreten. In der Praxis ist das Unternehmerverzeichnis der Seeberufsgenossenschaft nur mit Hilfe des Handbuchs für die deutsche Handelsschifffahrt und der Mitteilungen nach § 856 ergänzt worden.

Zu § 860

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Vereinfachung.

Die Vorschrift schließt an den § 1136 RVO an. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung sollen in Zukunft die hier bestimmten Anzeigen für alle Fahrzeuge abgegeben werden, da für die Praxis die Auskünfte aus den Schiffsregistern nicht ausreichen.

Zu § 865

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 1206 RVO.

Zu § 866

Die Vorschrift schließt an die §§ 1214 bis 1215 RVO an.

Namentlich im Ausland muß anstelle des nicht erreichbaren technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft eine Stelle vorhanden sein, die die Aufgaben des technischen Aufsichtsdienstes übernimmt. Nach Lage der Sache können dies nur die Seemannsämter sein (vgl. § 9 des Seemannsgesetzes). Dem Seemannsamt muß auch anstelle des Vorstandes der Berufsgenossenschaft die Möglichkeit gegeben sein, Ordnungsstrafen in Geld gegen die verantwortlichen Personen festzusetzen, wenn die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet sind.

Zu § 867

Die Vorschrift schließt an den § 1202 RVO an. Entgegen der bisherigen Regelung erscheint es erforderlich, neben dem Reeder auch die ihm gleichzuachtenden Personen, insbesondere den Ausrüster und den Charterer für die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich zu machen. Das kann aber nicht durch die Berufsgenossenschaft geschehen, da sie dritten Personen gegenüber keine Weisungsbefugnis hat. Deshalb soll nunmehr der Reeder verpflichtet sein, ihre Verantwortlichkeit vertraglich festzulegen. Aus der nunmehrigen Pflicht des Reeders ergibt sich für ihn gleichzeitig eine Freistellung von der Haftung für das Verschulden der ihm gleichzuachtenden Personen oder des Schiffsführers, wenn er diese schriftlich für verantwortlich erklärt hat.

Zu § 868

Die Vorschrift entspricht dem § 1201 Satz 2 RVO. Der Satz 1 des § 1201 RVO wird von den in § 865 in Bezug genommenen Vorschriften mit umfaßt.

Zu § 872

Die Vorschrift schließt an die §§ 1166 und 1169 RVO an.

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der Abschätzung und der Neuregelung bei der Festsetzung der Durchschnittseinkommen. Da in der Seeunfallversicherung auf die Aufstellung eines Gehaltstarifs verzichtet wird, ist für Landbetriebe, soweit sie der Seeunfallversicherung unterliegen, die Sondervorschrift des Absatzes 4 erforderlich, um die geringere Unfallgefahr in diesen Betrieben berücksichtigen zu können.

Zu § 875

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den §§ 1149 bis 1153 RVO. Es erübrigt sich, im einzelnen zu bestimmen, wie in der Satzung die Gefahrklassen zu bilden sind. Für den Inhalt der Satzung sollen insoweit die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Gefahrklassen und das dabei anzuwendende Verfahren maßgeblich sein.

Zu § 878

Die Vorschrift schließt an den § 1163 RVO an.

Eine Zuschußpflicht der Gemeindeverbände besteht schon seit Inkrafttreten des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. In der Begründung zu den einschlägigen Vorschriften des See-Unfallversicherungsgesetzes heißt es:

„Eine wichtige Neuerung enthalten § 162 Abs. 2 und § 163 in bezug auf die Aufbringung der Beiträge. Die kleine Seeschifffahrt und Seefischerei werden zu einem beträchtlichen Teile von Unternehmern in so ärmlichen Verhältnissen betrieben und werfen einen so geringen Gewinn ab, daß es mißlich sein würde, die Beiträge ganz den Unternehmern aufzuerlegen, zumal die Beiträge für den einzelnen Betrieb, da es sich um hohe Unfallgefahr handelt, nicht unerheblich sein werden. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die weiteren Kommunalverbände der Küstenbezirke, in denen derartige Seeschifffahrts- und Seefischereibetriebe ihren Sitz haben, zur Entrichtung der Beiträge heranzuziehen. Diese sind an der finanziellen Ermöglichung einer Unfallversicherung für Seefischer und Kleinschiffer, die einen wichtigen aber bedürftigen Teil ihrer Bevölkerung ausmachen, in Ermangelung einer Unfallversicherung bei Betriebsunfällen in erheblichem Umfange der öffentlichen Armenpflege anheimfallen und dadurch den Haushalt der an sich schon meist stark belasteten und vielfach armen Gemeinden an der Küste noch mehr belasten, so lebhaft interessiert, daß ihnen eine erhebliche finanzielle Mitwirkung bei der Durchführung dieser Unfallversicherung wohl zugemutet werden kann.“

Bisher ist bei der Berechnung der Zuschüsse so verfahren worden, daß für die in § 833 genannten Kleinunternehmen die Unfallast gesondert festgestellt wurde. Wenn die Unternehmer der Kleinunternehmen diese Last allein zu tragen gehabt hätten, so hätten sie einen Beitrag von etwa 6 v. H. der Lohnsummen aufbringen müssen. Da sie hierzu nicht in der Lage sind, wurde die Hälfte der Unfallast von den Gemeindeverbänden — später den Ländern — als Zuschuß gezahlt. Aber auch die andere Hälfte der Unfallast konnten die Kleinunternehmen nicht allein tragen. Sie zahlten vielmehr nur einen Beitrag von 2 v. H., während der Rest von den übrigen Reedern im Wege der Gesamtumlage aufgebracht wurde.

Die gesonderte Feststellung der Unfallast für die Kleinunternehmen des § 833 ist nicht mehr gerechtfertigt, da diese Unternehmen seit 1940 nicht mehr einer besonderen Zweiganstalt angehören. Im Hinblick hierauf ist es billig, wenn bei der Berechnung der Zuschüsse von dem im Voranschlag der Berufsgenossenschaft für die Gesamtumlage festgelegten Beitragssatz ausgegangen und ein Teil hiervon vom Bundesversicherungsamt nach Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der Länder mit Küstenbezirken als Zuschuß festgestellt wird. Wenn beispielsweise der allgemeine Umlagesatz 3 v. H. beträgt und der Zuschuß mit 1/2 dieses Umlagesatzes festgestellt wird, so würden die Länder

weniger als nach der bisherigen Regelung zu zahlen haben.

Zu § 882

Die Vorschrift schließt an § 1176 RVO an.

§ 746 berechtigt den Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft und die sonst dazu ermächtigten Personen, vollstreckbare Ausfertigungen der Beitragsbescheide und die Bescheide über die Anforderung von Beitragsvorschüssen mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Damit wird der Berufsgenossenschaft aber nur die Möglichkeit eingeräumt, wegen einer persönlichen Forderung gegen einen Unternehmer auf Zahlung von Beiträgen die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Denjenigen Gläubigern, denen nach § 754 HGB ein Schiffsgläubigerrecht eingeräumt ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör des Schiffes zu. Die Rechte aus diesem Pfandrecht sind, wie § 755 Abs. 2 HGB ausdrücklich hervorhebt, gegen jeden Besitzer des Schiffes verfolgbar. Da die Beiträge der Berufsgenossenschaft die Stellung eines Schiffsgläubigers nach § 754 Nr. 10 HGB verschaffen, haftet für die Beitragsforderung der Berufsgenossenschaft nicht nur der Unternehmer der Berufsgenossenschaft persönlich, sondern darüber hinaus auch das Schiff samt Zubehör. Der Besitzer des Schiffes muß also die Zwangsvollstreckung wegen der Beitragsforderung der Berufsgenossenschaft in das Schiff dulden, auch wenn er nicht persönlicher Beitragsschuldner ist. Um die Duldungsbescheide gegen den Besitzer des Schiffes durchsetzen zu können, muß die Ermächtigung des § 746 dahin erweitert werden, daß die oben genannten Personen auch ermächtigt sind, Duldungsbescheide vollstreckbar auszufertigen.

Die Vorschriften des Absatzes 2 über die Zustellung sind dem Einziehungsverfahren und der Haftung angepaßt.

Zu § 884

Die Vorschrift schließt an § 1177 RVO an.

Zum Teil ist er durch die Verweisung in § 883 auf die Regelung des § 747 überflüssig geworden, zum Teil ist die Neufassung durch den Wegfall der Abschätzung des durchschnittlichen Arbeitseinkommens bedingt.

Zu § 886

Die Vorschrift lehnt sich an den § 1183 RVO an. Sie ist aber in ihrer bisherigen Gestalt zu sehr auf die historischen Verhältnisse der Seeschifffahrt abgestellt. Die Charterung von Schiffen, namentlich aus dem Ausland, hat gegenüber früheren Zeiten erheblich an Bedeutung gewonnen. Der Reeder als Schiffseigentümer und Mitglied der Berufsgenossenschaft soll zwar grundsätzlich Beitragsschuldner sein. Da aber durchaus die Möglichkeit besteht, daß ein anderer als der Reeder Unternehmer des Schiffsbetriebes ist, ist es billig, demjenigen, der die Heuer schuldet, als Gesamtschuldner mit dem Eigen-

tümer des Schiffes für die Beiträge haften zu lassen. Die Gesamtschuld würde nach § 426 BGB im Innenverhältnis im Zweifel einen Ausgleich zu gleichen Teilen bedingen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es ist deshalb notwendig, für das Innenverhältnis zwischen Reeder und demjenigen, gegen den der Heueranspruch sich richtet, einen Ausgleich in der Art zu bestimmen, daß der Nichtreeder immer nur in Höhe seines Anteils an der Gesamtsteuer dem Reeder gegenüber verpflichtet ist. Diese gesetzliche Vorschrift kann durch anderweitige Vereinbarungen der Gesamtschuldner abgeändert werden. Das ist in dieser Vorschrift mit den Worten „im Zweifel“ zum Ausdruck gebracht.

Zu § 887

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1137 RVO.

Der neue Satz 2 in Absatz 2 ist dem § 659 Satz 2 inhaltlich angeglichen.

Zu § 888

Die Vorschrift ist neu und zieht wegen der Beitragsleistung die Folgerung aus der Regelung des § 545 Abs. 2. Die Zahlung der Beiträge durch den ausländischen Reeder ist dadurch sichergestellt, daß dieser notfalls Sicherheit für die Beiträge auf Verlangen der Berufsgenossenschaft leisten muß.

Zu § 889

Entgegen der Regelung des § 1184 a RVO ist es billig, das Beitragseinzugsverfahren für die kleinen Unternehmen des § 833 dem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anzupassen. Das ist um so mehr gerechtfertigt, als sich die soziologische Struktur der an der Küste gelegenen Gemeinden seit 1945 durch Zuwanderung grundlegend geändert hat.

Zu § 896

Die Vorschrift faßt die §§ 1220 bis 1225 RVO zusammen.

Zu Artikel 2

Durch die Änderungen des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung (Nr. 2 bis 6) wird eine neue Aufteilung der Kosten zwischen den an einem Schadensfalle beteiligten Trägern der Unfall- und der Krankenversicherung erzielt. Die Krankenkassen tragen danach die Kosten der ambulanten Behandlung zeitlich unbegrenzt, während die Unfallversicherungsträger die Aufwendungen für die über das Recht der Krankenversicherung hinausgehenden Unfalleistungen allein aufbringen. Die Kosten einer Krankenhausbehandlung und das Krankengeld werden dagegen geteilt: Die Krankenversicherungsträger tragen diese Kosten, soweit sie bis zum 18. Tage nach dem Arbeitsunfall entstehen; die darüber hinausgehenden Kosten werden von den Unfallversicherungsträgern erstattet. Diese Regelung dient einer klaren Abgrenzung des von den

Unternehmern zu tragenden Unfallrisikos. Sie beschränkt einerseits die mit der Abrechnung verbundene Verwaltungsarbeit auf das Maß des Unerläßlichen und trägt andererseits dem Gedanken Rechnung, daß die Lasten aus Unfallschäden in erster Linie von den Unternehmern finanziert werden sollen. Dabei wird zugleich berücksichtigt, daß die Unfallversicherung nicht nur Risiken trägt, die den Unternehmern zuzurechnen sind, sondern z. B. auch Wegeunfälle. Es erscheint daher billig, auch die Versicherten über die Krankenversicherungsbeiträge zu bescheidenen Anteilen an den Lasten der Unfallversicherung zu beteiligen.

Zu Artikel 3

Zu §§ 1 und 2

§ 1 bringt einen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, der seit langem bei Änderungen des Unfallversicherungsrechts angewendet wird. Danach können Leistungen auf Grund der Neufassung der Reichsversicherungsordnung in der Regel nur gewährt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen nach ihrem Inkrafttreten verwirklicht werden, insbesondere der Arbeitsunfall erst nachher eintritt.

Aus sozialen Erwägungen macht jedoch § 2 eine Ausnahme von dieser Regel und läßt auch den bei früheren Arbeitsunfällen Verletzten und den Hinterbliebenen die praktisch wichtigen Verbesserungen, die der Entwurf bringt, zugute kommen, nämlich: den Vorbehalt späterer Anpassung an die veränderten Durchschnittseinkommen, den festen Tagelohnsatz, die Erhöhung des Sterbegeldes und dessen Nichtanrechnung auf das Sterbegeld der Krankenversicherung, die Erhöhung der Hinterbliebenenrenten, die Gewährung der Witwen- und Waisenbeihilfen, die Leistungsgewährung ins Ausland sowie die Erweiterung der Bezugsberechtigung für Rentenbeträge, die dem Berechtigten vor seinem Tode nicht mehr ausgezahlt werden konnten. Ferner soll die Entschädigung für die Folgen einer Heilbehandlung oder Untersuchung im Sinne des § 554 nicht davon abhängen, ob der Arbeitsunfall, der die Heilbehandlung oder Untersuchung veranlaßt hat, vor oder nach Inkrafttreten der Neufassung eintritt. Aus dem sozialen Zweck der Leistungen ergibt sich jedoch, daß die besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten nach Inkrafttreten der Neufassung erfüllt werden müssen. Für den Sonderfall des Wiederauflebens der Rente einer wegen Wiederverheiratung abgefundenen Witwe oder eines Witwers ist dies in § 2 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, um etwaige Zweifel auszuschließen. Es gilt aber auch für die anderen Leistungen; z. B. soll das erhöhte Sterbegeld nur ausgezahlt werden, wenn der Tod nach Inkrafttreten der Neufassung eintritt.

Hinsichtlich des § 577, nach dem der Anspruch auf Verletztenrente eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. voraussetzt, bleibt es bei dem Grundsatz des § 1, d. h. aus früheren Ar-

beitsunfällen können gemäß § 559 a Abs. 3 RVO auch in Zukunft noch Rentenansprüche entstehen, wenn die Erwerbsfähigkeit nur um 20 v. H. gemindert ist. Die Vergünstigung für alte Unfälle ist dadurch bedingt, daß die meisten in diesem Grade Geschädigten bereits Rente beziehen und ihnen der Anspruch nicht ohne Entschädigung entzogen werden kann. Die Möglichkeit der Abfindung nach § 595 besteht aber auch für diese Renten. Auch für höhere bereits laufende Renten kann Abfindung nach den neuen Vorschriften gewährt werden. Dadurch erst kann die Abfindung den ihr im Entwurf zugewiesenen praktischen Zweck erfüllen.

Zu § 3

Nach dem bis zum 8. Dezember 1931 geltenden Recht wurde Rente auch für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 v. H. gewährt. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ließen diese Renten sofort, die Renten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H. nach zweijährigem Bezug erlöschen. Neue Renten wurden nur gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten länger als drei Monate um mehr als 25 v. H. gemindert war. Das gleiche galt bei Verschlimmerung des Gesundheitszustandes. Für versicherte Unternehmer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung konnte die Landesregierung bestimmen, daß auch höhere Renten bis zu 33 $\frac{1}{3}$ v. H. fortfallen. Die Kürzungen sind durch das Fünfte Gesetz über Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 für die spätere Zeit zum größten Teil wieder beseitigt worden. Wer in der Zwischenzeit einen Arbeitsunfall erlitten oder seine Rente eingebüßt hatte, blieb aber weiterhin benachteiligt. Um die dadurch entstandene Ungleichheit zu beseitigen, eröffnet der Entwurf diesen Verletzten und ihren Hinterbliebenen die Möglichkeit, für die Zukunft die Rente wieder zu verlangen, die sie erhielten, wenn die Notverordnung nicht in Kraft getreten wäre. Dabei sollen allerdings nicht auch die Renten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 20 v. H. wiederaufleben, für die ein sozialpolitisches Bedürfnis bis heute nicht wieder anerkannt ist. Sonst würden die nach § 3 Abs. 1 Berechtigten den späteren Unfallverletzten gegenüber begünstigt werden.

Die in Absatz 2 genannte Vorschrift der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ließ die völlige oder teilweise Versagung des Entschädigungsanspruchs zu, wenn bei der Entstehung eines Unfalls auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt hatte. Diese Regelung hatte das Fünfte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 in dem Sinne in den § 556 RVO übernommen, daß die Entschädigungsleistung bei Wegeunfällen versagt werden konnte, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bei der Entstehung des Wegeunfalls mitgewirkt hatte. Sie ist durch das Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 mit Wirkung vom 1. Juni 1949, in Bayern vom 1. Januar 1949, wieder

beseitigt worden. Für die Wegeunfälle nach dem 1. Juni 1949 bzw. 1. Januar 1949 kommt es demnach auf eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten nicht mehr an. Die Verletzten haben diese unterschiedliche Behandlung der früher und der später eingetretenen Wegeunfälle als ungerecht empfunden. Es entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes, diesen Unfallverletzten und ihren Hinterbliebenen wenigstens für die Zukunft den gleichen Unfallversicherungsschutz zuzuerkennen, den der Entwurf für künftige Arbeitsunfälle vorsieht.

Zu § 4

Die Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für die in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen laufender Versicherungsleistungen, über die bereits ein Feststellungsbescheid ergangen ist. Sie ermöglicht es dem Versicherungsträger, abweichend von § 613 die Umstellung sofort formlos durchzuführen. Nur wenn der Berechtigte es beantragt, muß ein förmlicher Bescheid ergehen, der aber an die Frist des § 613 nicht gebunden ist.

Zu § 5

Nach früherem Recht konnten wegen Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften auch dann Ordnungsstrafen verhängt werden, wenn diese Vorschriften selbst nicht auf die Strafbarkeit hinwiesen. Daher sind vielfach Unfallverhütungsvorschriften ohne den jetzt erforderlichen Hinweis auf § 710 erlassen worden. Ihre Beachtung soll auch in Zukunft durch Strafandrohung sichergestellt werden. § 708 Abs. 2 Satz 1 gilt daher nur für die künftig zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften.

Zu § 6

Die Vorschrift setzt die vierjährige Frist des § 781 Abs. 1 erstmalig in Lauf und stellt dadurch den kontinuierlichen Anschluß an die letzte Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste her, die mit Wirkung vom 1. Januar 1957 erfolgte.

Zu § 7

Die bis 1939 geltende Fassung der Reichsversicherungsordnung ließ auf bestimmten Teilgebieten der sozialen Unfallversicherung, insbesondere dem Dienst- und dem Beitragsrecht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, abweichende landesgesetzliche Regelungen zu. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Länder Gebrauch gemacht; namentlich in Rheinland-Pfalz gelten heute noch besondere Bestimmungen über die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Wenn auch diese Besonderheiten, die durch Art. 3 § 8 des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung noch aufrechterhalten wurden, heute nicht mehr gerechtfertigt sind, sollen doch die betreffenden Vorschriften nicht ohne eine Übergangsfrist wegfallen. Dies entspricht einem Wunsche der betroffenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Anlage zur Begründung
(Zu C. Besonderer Teil — I.)

Vergleichende Gegenüberstellung

der Vorschriften des Entwurfs (UVNG) mit den Vorschriften der RVO

UVNG	RVO	UVNG	RVO
537	555	571	565
538	—	572	563 (3)
539	537	573	566
Nr. 1	Nr. 1	574	587
Nr. 2	Nr. 7	575	—
Nr. 3	Nr. 6	576	559 (1)
Nr. 4	—	577	559 a
Nr. 5	537 a	578	559 b
Nr. 6	537 Nr. 8	579	559 e
Nr. 7	537 Nr. 9	580	607
Nr. 8	537 Nr. 2	581	562
Nr. 9	537 Nr. 3	582	586
Nr. 10	537 Nr. 5	583	588
Nr. 11	537 Nr. 5	584	—
Nr. 12	537 Nr. 4	585	589
Nr. 13	—	586	590
Nr. 14	537 Nr. 11	587	591, 592 a
Nr. 15	537 Nr. 13	588	593
Abs. 2	537 Nr. 10	589	594
540	541	590	595
Abs. 1 Nr. 1	Nr. 1 u. 7	591	—
Nr. 2	Nr. 2 u. 9	592	595 a
Nr. 3	Nr. 3 u. 4	593	—
Nr. 4	Nr. 5	594	616 a
Nr. 5	Nr. 8	595 — 604	—
Abs. 2	—	605	588 (2)
541	—	606	617, 618
542	—	607	—
543	538	608	—
544	540	609	612
545	539	610	726, 726 a
546	848	611	729
547	558, 586	612	727
548	542	613	608, 609
549	543 (2)	614	610, 611
550	543 (1)	615 — 617	615
551	545	618	619
552	556	619	620
553	557	620	622
554	—	621	614
555	558 a	622	613
556 (1)	557 a	623 — 626	559 l
556 (2)	559 h	627	898
557	558 b	628	899
558	558 c	629	—
559	558 d	630	901
560	559 (2)	631	902
561	559 e	632	903
562	560	633	904
563	606	634	907
564	558 g	635	546
565	558 f	636	547 (1)
566	558 g	637	547 (2)
567	—	638	623
568	563/564	639	630
569	BKVO § 3 (3)	640	629 a
570	564	641	631

UVNG	RVO	UVNG	RVO
642	634	739	749
643	643, 644	740	750
644	645	741	751
645	642	742	752
646	647	743	876
647	624	744	753
648	626	745	754
649	625, 627 (1)	746	754 a
650	627 (2) u. (3)	747	755
651	628, 628 a	748	757 (2)
652	649, 633	749	762 a
653	650	750	741
654	651	751/752	—
655	653	753	742 — 744
656	656 a	754	745
657	657	755	746
658	658, 659	756	728
659	664	757	777
660	665	758	778
661	666, 670	759	781
662	671	760	843
663	673	761	844
664	675	762	—
665	677	763	892
666	681	764	894
667	684	765	895
668	685	766	894 a
669	689	767	—
673 — 689	unbesetzt	768	896
690 — 704	unverändert	769	911
705	722	770	908, 909
706	723	771	912
707	721	772	913
708	848 a	773	915
709	849	774	916
710	850	775	917
711	871	776	918/919
712	872	777	932
713	874/875	778	933
714	—	779	934
715	878	780	935
716	882	781	—
717	883	782	938
718	886 a	783	939
719	887	784	941 (1)
720	848	785	564 (3)
721	731	786	942
722	736	787	—
723	732	788	956/957
724	732	789	960
725	733	790	962
726	734	791	963
727	735	792	964
728	706, 707	793	967
729	708	794	968
730	709	795	969
731	710	796	971/972
732	711	797	975
733	712	798	984/985
734	738	799	1030
735	713	800	989
736	714, 715	801	990
737	715 a	802	1010 a
738	716	803	1012

UVNG	RVO	UVNG	RVO
804	997	852	1128
805	996	853	1129
806	998	854	1130
807	990/991	855	1132
808 — 811	1005 — 1009	856	1132
812	1010	857	1133
813	1011	858	1134
814	982	859	1135
815	1019	860	1136
816	1020	861	1142/1143
817	1021	862	1146
818	1022	863	1158
819	1026	864	1199
820	1027	865	1206
821	—	866	1214/1215
822	—	867	1202
823	1027 b	868	1201
824	1013	869	1217
825	1028	870	1162
826	1029	871	—
827 — 829	1033	872	1169
830	1043 — 1045	873	1173
831	1046	874	1174
832	1047	875	1149
833	1058	876	1155
834	1051	877	1156
835	1052 — 1054, 1057	878	1163
836	1056	879	1164
837	1057 a	880	—
838	1066	881	1166 — 1168, 1175
839	1055	882	1176
840	1067	883/884	1177
841	1068	885	1184 b
842	1071	886	1183
843	1069	887	1137
844	1072	888	—
845	1079	889	1184 a
846	1066 a — 1066 e	890	1164
847	1101	891	1185
848	1219	892	1198
849	1118/1119	893 — 895	1218
850	1122	896	1220 — 1225
851	1060, 1121, 1123 — 1125		

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Zu Artikel 1

1. Eingangsworte

a) In den *Eingangsworten des Artikels 1* sind das Komma und die Worte „§§ 978 und 1147“ zu streichen.

b) Nach § 797 ist einzufügen:

„VI. Angestellte
§ 797a

Die §§ 690 bis 704 gelten.“

c) Nach § 862 ist einzufügen:

„VII. Angestellte
§ 862a

Die §§ 690 bis 704 gelten.“

Begründung

Da die Neufassung des Dritten Buches der RVO nach dem neuen Entwurf mit dem § 896 enden soll, würden die §§ 978 und 1147 der jetzigen Fassung für sich allein unverständlich sein. Es ist daher geboten, sie an der vorgeschlagenen Stelle in den Entwurf einzuarbeiten.

2. Nach § 539 Abs. 1 Nr. 4

ist folgende neue Nr. 5 einzufügen:

„5. Personen, die auf eine an sie persönlich gerichtete Aufforderung hin zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses

- a) einen Unternehmer auf dessen Veranlassung aufsuchen,
- b) auf Veranlassung des Unternehmers Arbeits- oder Verträglichkeitsproben ablegen.“

Begründung

Wenn auch ein großer Kreis der unter das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallenden Personen gemäß Nr. 4 gegen Arbeitsunfälle versichert ist, erscheint es doch notwendig, darüber hinaus auch solche Personen gegen Arbeitsunfälle zu versichern, die auf Veranlassung eines bestimmten Unternehmers mit diesem zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses Fühlung nehmen oder auf seine Veranlassung Arbeits- oder Verträglichkeitsproben ablegen.

3. Zu § 539 Abs. 1 Nr. 5

Nach dem Wort „solange“ sind die Worte „und soweit“ einzufügen.

Begründung

Diese Unternehmer sollen nur in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Unternehmer versichert sein.

4. § 539 Abs. 1 Nr. 8

erhält folgende Fassung:

„8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen, auch soweit sie an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen teilnehmen.“

Begründung

Gleichstellung mit dem Personenkreis in § 539 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe c.

5. Zu § 539 Abs. 1 Nr. 12

Die Vorschrift ist eingangs wie folgt zu fassen:

„12. die für den Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen . . .“

Begründung

Einheitliche Terminologie (z. B. § 653).

6. Zu § 539 Abs. 1 Nr. 13

Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„soweit sie nicht bereits unter den nach Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 versicherten Personenkreis fallen.“

Begründung

Notwendige Klarstellung, daß Nr. 13 einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz neben den aufgeführten Nummern gewährt.

7. § 539 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die wie ein nach Absatz 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

8. Zu § 539

Folgender Absatz 3 ist einzufügen:

„(3) Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die in Erfüllung gerichtlicher Arbeitsauflagen tätig werden.“

Begründung

Durch diese Regelung soll eine bisher bestehende Lücke geschlossen werden. Dadurch sollen Bedenken

der gerichtlichen Praxis gegen die justizpolitisch sehr bedeutsame Anordnung von Arbeitsauflagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG und § 24 StGB ausgeräumt werden. Der Entwurf eines neuen Gefangenenunfallfürsorge-Gesetzes sollte nicht abgewartet werden.

9. Zu § 540 Abs. 1 Nr. 1

Nach dem Wort „Personen“ sind die Worte „im öffentlichen Dienst“ einzufügen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs, insbesondere die Worte „oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“, läßt Zweifel aufkommen, ob die „Gewährleistung“ nur im Bereich des öffentlichen Dienstes oder auch durch Dienstvertrag außerhalb des öffentlichen Dienstes möglich und ausreichend sein kann. Da davon auszugehen ist, daß es sich bei der in Frage kommenden Befreiung von der Unfallversicherungspflicht nur um Personen handeln soll, welche auf Grund eines Dienstverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beschäftigt sind, sollte das auch im Text der Vorschrift klar ausgesprochen werden.

10. Zu §§ 549 und 550 Satz 1

Die Worte „der Tätigkeit in dem Unternehmen“ sind durch die Worte „einer der in den §§ 539 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten“ zu ersetzen.

Begründung

Der Vorschlag dient der notwendigen Anpassung an die Formulierung in den §§ 548 und 551 des Entwurfs. Die Anwendung der §§ 539 und 550 des Entwurfs würde im übrigen zu Schwierigkeiten führen, da es sich nicht in jedem Fall um eine versicherungspflichtige Tätigkeit und die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen handelt (z. B. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 10).

11. Zu § 550

Dem Satz 1 sind die Worte „außerhalb des häuslichen Bereichs“ anzufügen.

Ferner ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: „In Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen wird der häusliche Bereich durch die Tür der abgeschlossenen Wohnung begrenzt.“

Begründung

Die Bestimmung der Grenze des häuslichen Bereichs kann nicht der Rechtsprechung überlassen werden. Die Festlegung entspricht einem zwingenden Bedürfnis. — Auf den gleichlautenden früheren Beschluß des Bundesrates — BT-Drucksache 3318 der 2. Wahlperiode Nr. 13 S. 120 — wird Bezug genommen.

12. Nach § 550

ist folgender neuer § 550 a einzufügen:

„§ 550 a

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, den der Versicherte bei der Vornahme einer auf Grund

gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften angeordneten ärztlichen Untersuchung oder auf einem zu dieser Untersuchung notwendigen Wege erleidet.“

Begründung

In neueren Arbeitsschutzvorschriften ist verschiedentlich vorgesehen, daß beschäftigte Personen sich einer wiederkehrenden ärztlichen Untersuchung im Hinblick auf die Beschäftigung zu unterziehen haben (z. B. im Seemannsgesetz sowie in den Entwürfen eines Jugendarbeitsschutzgesetzes und einer Strahlenschutzverordnung). Es erscheint erforderlich, die bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen entstehenden Unfälle als Arbeitsunfälle zu bezeichnen, weil sie mit der Unfallversichertenbeschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

13. Zu § 551 Abs. 2

In Zeile 1 ist das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Träger der Unfallversicherung soll verpflichtet werden, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Entwicklung der Arbeitsbedingungen die Anwendung dieses Paragraphen erforderlich macht.

14. § 551 Abs. 4

erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anzeige von Berufskrankheiten durch Unternehmer und Ärzte,
2. die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bei der Feststellung von Berufskrankheiten durch Vornahme von Untersuchungen und Erstattung von Gutachten,
3. die Gebühren, welche die Träger der Unfallversicherung für die Vornahme von Untersuchungen und die Erstattung von Gutachten zu entrichten haben,
4. Art und Höhe besonderer Leistungen zur Verhütung einer Berufskrankheit oder ihres Wiederauflebens oder ihrer Verschlimmerung.

In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen andere Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen können.“

Begründung

Durch den Vorschlag soll eine Konkretisierung der Ermächtigung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG erreicht werden. Das gilt insbesondere für die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bei der Feststellung von Berufskrankheiten und für die Regelung der hierfür zu zahlenden Gebühren.

Im übrigen soll die vorgeschlagene Änderung die Möglichkeit der Anpassung an die in den einzelnen Ländern vorliegenden Verhältnisse geben.

15. § 553 Abs. 1 Satz 2

erhält folgende Fassung:

„Sie können auch versagt werden, wenn aus anderen Gründen als wegen Freispruchs keine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt wird.“

Begründung

Notwendige Ergänzung und Klarstellung.

16. Zu § 553 Abs. 3

Die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ sind durch die Worte „im Inland“ zu ersetzen.

Begründung

Es sollte auch eine Zahlung sichergestellt werden, wenn die Angehörigen in der sowjetisch besetzten Zone wohnen.

17. Zu § 556 Abs. 2

Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„, soweit nicht weitergehende Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung bestehen.“

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der weggefallenen Ansprüche treten die Ansprüche nach den §§ 557 bis 563.“

Begründung

Nach § 556 Abs. 2 sollen Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung entfallen, solange der Träger der Unfallversicherung Heilbehandlung gewährt. An ihre Stelle sollen die Ansprüche nach den §§ 557 bis 563 treten. Es ist jedoch möglich, daß die Ansprüche eines krankenversicherten Verletzten gegen den Träger der Krankenversicherung die nach den §§ 557 bis 563 vorgesehenen Ansprüche, z. B. bei satzungsmäßigen Mehrleistungen, übersteigen. Um dem Verletzten etwaige weitergehende Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung zu erhalten und ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen, erscheint es erforderlich, den Absatz 2 in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

18. Zu § 558 Abs. 4

Die Worte „Auf Antrag des Verletzten soll möglichst Hauspflege gewährt werden“ sind durch die Worte „Auf Antrag des Verletzten ist Hauspflege zu gewähren“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der Vorschrift des § 558 c RVO sowie gegenüber dem § 561 Abs. 3 des Entwurfs 1957. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus besteht auch keine Veranlassung, dem Unfallversicherungsträger die Möglichkeit der Verweigerung der Hauspflege zu geben, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung den Angehörigen des Verletzten aus den in der Vorschrift angeführten Gründen nicht zugemutet werden kann.

19. Zu § 561

Die Absätze 2 bis 4 bilden einen neuen § 561 a. Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verletzte erhält für die Dauer der Heilanstalts- oder Anstaltspflege ein Tagegeld von 1,50 Deutsche Mark für jeden Tag.“

Begründung

Klarstellung, daß diese Leistungen auch dann gewährt werden, wenn kein Verletztengeld wegfällt und keine Verletztenrente gewährt wird.

20. Zu § 562

Nach den Worten „besondere Unterstützung“ sind die Worte „insbesondere eine Mietbeihilfe“ einzufügen.

Begründung

Empfehlenswerte Klarstellung.

21. Zu § 568 Abs. 2

In Zeile 4 sind die Worte „der diesen Leistungen zugrunde liegt“ durch die Worte „der der Berechnung dieser Leistungen zugrunde zu legen war“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs läßt auch eine vom Arbeitsamt falsch vorgenommene Festsetzung des Einheitslohnes für die Leistungen der Unfallversicherung maßgebend sein. Da dem Jahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung jedoch eine viel weitergehende Bedeutung zukommt, sollte der Unfallversicherungsträger nicht davon entbunden werden, auch seinerseits den für seine Leistungen maßgebenden Einheitslohn nachzuprüfen.

22. Zu § 570 Abs. 3 und 4

Das Wort „Kalenderjahr“ ist durch das Wort „Jahr“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an § 568 Abs. 1 Satz 1. Die Bestimmung des Kalenderjahres würde außerdem zu unbilligen Härten führen.

23. Zu § 571

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) War der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt berechnet, der dann für Personen gleichartiger Tätigkeit durch Tarif allgemein festgesetzt oder sonst ortsüblich ist, wenn diese Berechnung für den Berechtigten günstiger ist.“

Ferner ist folgender *neuer Absatz 3* einzufügen:

„(3) Verdiensterhöhungen, die von der Erreichung eines bestimmten Lebensjahres oder Berufsjahres an allgemein festgesetzt sind, die der Verletzte aber voraussichtlich erst nach Vollendung seines

30. Lebensjahres erreicht hätte, sind nach Absatz 1 und 2 nicht zu berücksichtigen."

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung erscheint insofern unbefriedigend, als sie die Berücksichtigung späterer, nach Abschluß der Berufs- oder Schulausbildung oder nach Vollendung des 21. Lebensjahres eintretender Verdiensterhöhungen ausschließt.

Um soziale Ungerechtigkeiten zu vermeiden, erscheint es angebracht, auch spätere Verdiensterhöhungen, die dem Verletzten ohne den Arbeitsanfall bei normaler Berufsentwicklung zugekommen wären, bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen. Für beide Fälle dürfte es sich jedoch entsprechend dem geltenden Recht empfehlen, Verdiensterhöhungen, die der Verletzte erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres erreicht hätte, außer Betracht zu lassen.

24. Zu § 573

In Satz 1 Zeile 3 sind nach den Worten „der Jahresarbeitsverdienst“ die Worte „im Rahmen des § 572 Abs. 1“ einzufügen.

Begründung

Es muß vermieden werden, daß durch die Billigkeitsfeststellung des Jahresarbeitsverdienstes die Höchst- und Mindestgrenzen des § 572 Abs. 1 überschritten werden.

25. Zu § 577

In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „ein Fünftel“ und

in Absatz 2 Zeile 5 das Wort „Fünfundzwanzig“ durch das Wort „Zwanzig“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 577 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung bedeutet eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht.

Wenn auch der Begründung zu § 577 zuzugeben ist, daß Verletzte mit einer geringeren Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der derzeitigen günstigen Beschäftigungslage in der Regel durch den Unfall keine Lohneinbuße erleiden, so bedeutet doch schon eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um ein Fünftel infolge eines Arbeitsunfalls einen so erheblichen Eingriff in die körperliche Integrität mit allen sich daraus ergebenden Folgen, daß insoweit eine Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes gerechtfertigt erscheint. Vor allem ist hierbei auch an die Benachteiligung zu denken, der Verletzte auch mit einer geringen Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Verschlechterung der Beschäftigungslage ausgesetzt sind.

26. Zu § 578 Abs. 4

Die Zahl „85“ ist durch die Zahl „90“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Änderung im Hinblick auf die kinderreichen Familien.

27. Zu § 578 Abs. 7

In Satz 3 ist das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Versicherungsamt“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an § 1262 Abs. 8 RVO.

28. Zu § 579

Folgender neuer Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) § 561 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.“

Begründung

Notwendige Ergänzung.

29. § 583

erhält folgende Fassung:

„§ 583

Die Witwe erhält eine Rente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung.“

Begründung

Eine Staffelung der Witwenrente in der Unfallversicherung sollte vermieden werden.

Ein Vergleich mit der Witwenrente nach den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen insbesondere kann nicht gezogen werden, weil die Grundlage der Witwenrente in der Unfallversicherung anders ist. Hier ist vom Schadensersatzprinzip auszugehen.

30. § 586

wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 586

Der Träger der Unfallversicherung kann bei besonderen Umständen eine Rente versagen, wenn die Ehe der Witwe oder des Witwers erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.“

Begründung

In diesem Fall soll grundsätzlich die Gewährung der Rente der Regelfall sein.

32. Zu § 592

a) Folgender neuer Absatz 2 ist einzufügen:

„(2) Ist ein Schwerverletzter, der bis zum Tode Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen des Arbeitsunfalls gestorben, so kann der Unfallversicherungsträger der Witwe bei Bedürftigkeit eine laufende Beihilfe gewähren.“

Begründung

In Fällen, in denen sich der Lebenszuschnitt der Familie auf die Bedürfnisse des Schwerverletzten ausrichtet, soll dem Versicherungsträger die Möglichkeit gegeben sein, zur Abwendung der Bedürftigkeit nach dem Tode des Schwerverletzten laufende Beihilfen zu gewähren.

- b) In Absatz 3 (neuer Absatz 4) sind die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag unter a).

32. Zu § 593

Die Worte „Abs. 1 und 2“ sind durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag unter lfd. Nr. 31 Buchstabe a.

33. § 595 Abs. 1

- a) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger der Unfallversicherung kann mit Zustimmung der Verletzten, die Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um nicht mehr als 20 vom Hundert haben, mit dem Fünffachen der Jahresrente, die einen entsprechenden Anspruch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um mehr als 20, aber um weniger als 50 vom Hundert haben, mit einem dem Wert der Verletztenrente entsprechendem Kapital abfinden. Für die Abfindung der Verletztenrente bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Kapitalwertes.“

Begründung

Die in § 595 vorgesehene Regelung über die Abfindung für kleine Dauerrenten begegnet erheblichen sozialpolitischen Bedenken.

An dem Grundsatz der Zustimmung der Verletzten, die auch im Entwurf 1957 vorgesehen war, sollte festgehalten werden. Bei einer Abfindung mit Zustimmung des Verletzten kann davon ausgegangen werden, daß der Verletzte die Abfindungssumme im Interesse seiner wirtschaftlichen Sicherung und Stärkung einer sinnvollen Verwendung zuführt. Bei einer Abfindung gegen den Willen des Verletzten besteht insbesondere bei höheren Renten die Gefahr, daß der Verletzte die Abfindungssumme mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten verbraucht, ohne einen seiner wirtschaftlichen Sicherung und Stärkung dienenden Effekt zu erreichen, und daß er in wirtschaftlichen Krisenzeiten, in denen er auf die Verletztenrente angewiesen wäre, in Not geraten und u. U. der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen kann.

Für die Abfindung von Verletzten, die lediglich Anspruch auf eine Dauerrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als 20 v. H. haben, mögen die in der Begründung zu § 595 des Entwurfs angestellten Erwägungen im übrigen zutreffen, und es erscheint insoweit vertretbar, eine Abfindung mit dem Fünffachen der Jahresrente zuzulassen.

Soweit es sich um die Abfindung von Verletzten handelt, die Anspruch auf eine Dauerrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 20 v. H., aber um weniger als 50 v. H. haben, bestehen erhebliche Bedenken auch dagegen, daß die Abfindung nach der in § 595 vorgesehenen Regelung nur den fünffachen Betrag der Jahresrente betragen soll. Da diese Regelung auf das Alter des Verletzten bei den Arbeitsunfällen keine Rücksicht nimmt, würden sich für die Verletzten Ungerechtigkeiten ergeben, die jedem sozialen Rechtsempfinden widersprechen würden. Eine gerechte Regelung kann bei diesem Personenkreis nur in der Gewährung eines dem Wert der Verletztenrente entsprechenden Kapitals gesehen werden.

34. § 598 Abs. 3

ist zu streichen.

Begründung

Streichung einer überflüssigen Bestimmung.

35. § 599

ist eingangs wie folgt zu fassen:

„§ 599

Eine Abfindung kann nur bewilligt werden wenn ...“

Begründung

Klarstellung.

36. Zu § 605 Abs. 4

Das Zitat „§ 585 Abs. 2“ ist durch „§ 585“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verweisung auf § 585 Abs. 2 allein ist unverständlich.

37. Zu § 606 Abs. 1 Satz 1

Die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ sind durch die Worte „im Inland“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu lfd. Nr. 16.

38. § 606 Abs. 2

ist am Schluß wie folgt zu fassen:

„... und ihren Hinterbliebenen entsprechende Leistungen gewährleistet.“

Begründung

Klarstellung, daß in Absatz 2 nicht auf die Abfindung, sondern auf die Leistungen im allgemeinen abgestellt ist.

39. § 607 Abs. 2

ist zu streichen

Begründung

Die nach § 607 Abs. 2 unpfändbaren Vermögenswerte sind nicht genügend bestimmt; dadurch

können äußerst unbillige Ergebnisse zum Nachteil anderer Vollstreckungsgläubiger des Abfindungsempfängers eintreten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist keine geeignete Grundlage für eine Entscheidung der Vollstreckungsorgane.

40. Zu § 608 Abs. 1

Nach dem Wort „Beurkundungen,“ ist das Wort „Beglaubigungen,“ einzufügen.

Begründung

§ 11 Abs. 2 der KostO sieht vor, daß nach dem 1. Oktober 1957 in Kraft tretende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebührenfreiheit gewähren, für Beglaubigungsgebühren nur dann gelten, wenn sie ausdrücklich auch insoweit Befreiung gewähren.

41. Zu § 611

Die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ sind durch die Worte „im Ausland“ zu ersetzen.

Begründung

Es bedarf keiner Verwaltungsvorschriften für die Überweisung an Empfänger in der sowjetisch besetzten Zone.

Auf § 1298 RVO wird verwiesen.

42. Zu § 614 Abs. 2

Nach dem Wort „Zustellung“ sind die Worte „des Bescheides“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

43. Zu § 614 Abs. 3

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Notwendigkeit der Streichung ergibt sich aus dem Vorschlag zu § 583 (Ifd. Nr. 29).

44. Zu § 616

In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sind die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ zu ersetzen.

Begründung

Regelung wie in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen.

45. Zu § 631

a) Am Anfang sind die Worte „Unternehmer oder die in § 628 ihnen Gleichgestellten,“ zu ersetzen durch die Worte „Personen, deren Ersatzpflicht durch § 627 oder § 628 beschränkt ist und . . .“

b) Der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung: „dies gilt nicht, soweit diese Personen das Verfahren selbst betreiben.“

Begründung

Anpassung an § 632.

46. § 632 Abs. 2

ist zu streichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung

Streichung einer überflüssigen Vorschrift (vgl. § 629 Abs. 1).

47. § 633 Satz 1

erhält am Schluß folgende Fassung:

„ . . . in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung den Arbeitsunfall verursacht, so haftet auch der Vertretene.“

Begründung

Klarstellung.

48. § 638

erhält folgende Fassung:

„§ 638

Träger der allgemeinen Unfallversicherung sind vorbehaltlich der §§ 647 bis 651 die Berufsgenossenschaften.“

Begründung

Nach Artikel 87 Abs. 3 GG ist für die Errichtung, Vereinigung und Auflösung nur der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften der Bundesgesetzgeber zuständig. Die entsprechenden Entscheidungen für landesunmittelbare Berufsgenossenschaften sind nach Maßgabe des Landesrechts zu treffen. An diesem Rechtszustand sollte bis zur generellen Neuordnung des Organisationsrechts der Reichsversicherungsordnung nichts geändert werden. Die Aufzählung sämtlicher Berufsgenossenschaften im Bundesgesetz würde hier eine unerwünschte Präjudizierung bedeuten; sie ist hinsichtlich der landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften auch verfassungspolitisch bedenklich. Soweit ein Bedürfnis besteht, vor der generellen Neuordnung des Organisationsrechts der Reichsversicherungsordnung Zweifel über die rechtswirksame Errichtung von Berufsgenossenschaften zu beseitigen, kann dieses ohne Schwierigkeit durch besondere Maßnahmen des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers geschehen.

Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf in diesem Punkt unsystematisch. Bei den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern verzichtet der Entwurf auf eine Aufzählung im einzelnen. Auch die §§ 645 und 646 sind nur sinnvoll, wenn § 638 in dem vorgeschlagenen Sinn geändert wird.

49. In § 647 Abs. 1

a) ist als Nr. 4 anzufügen:

„4. bei einer Tätigkeit nach § 539 Abs. 3, sofern die Arbeitsaufgabe durch ein Gericht des Bundes ausgesprochen wird.“

Begründung

Folge aus dem Änderungsvorschlag zu § 539 Abs. 3 (Ifd. Nr. 8);

b) ist als Nr. 5 anzufügen:

„5. in den Bereitschaften und verwandten Tätigkeitsgebieten des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Vorstände der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes und ihrer Verwaltungsorgane unbeschadet der Dauer ihrer Tätigkeit.“

Begründung

Das auf der Bundesebene zusammengeschlossene Deutsche Rote Kreuz eV führt nationale Aufgaben durch. Es ist durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Februar 1951 als Träger aller Aufgaben anerkannt worden, die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes gemäß den auf den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegten Grundsätzen wahrgenommen werden.

Das DRK vor 1945 und das jetzige DRK sind sich in ihrer Tätigkeit, in ihrem äußeren Erscheinungsbild (gleiche Symbole, die international anerkannt sind), in ihren Aufgaben und Zielsetzungen wesensgleich geblieben. Eine nur auf juristischer Konstruktion beruhende Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeit kann daher nicht ins Gewicht fallen, zumal das DRK auch nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1937 keine Anstalt des öffentlichen Rechts war, sondern nur kraft staatlicher Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hatte.

Es ist daher notwendig und zweckmäßig, daß der Bund (wie früher das Reich) den Versicherungsschutz für das Deutsche Rote Kreuz übernimmt.

50. Zu § 648 Nr. 2

Die Worte „ , 136 und 153“ sind durch die Worte „und 136“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Richtigstellung.

51. § 649 Abs. 1

erhält eingangs folgende Fassung:

„(1) § 647 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie . . .“

Begründung

Folge aus dem Änderungsvorschlag zu § 539 Abs. 3 (Ifd. Nr. 8).

52. Zu § 651

a) In Absatz Nr. 1 sind die Worte „ , soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird“ zu streichen;

b) Absatz 2 ist zu streichen;

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) § 647 Abs. 2 und 3 gilt für die Gemeinden (§ 650 Abs. 1) entsprechend.“

Begründung

Es wird für erforderlich gehalten, die in § 644 des Entwurfs von 1957 vorgesehene Regelung über die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeunfall-

versicherungs-Verbände als Träger der Unfallversicherung für die Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmen, in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt werden, wiederherzustellen. Für die Beibehaltung der jetzigen Zuständigkeitsregelung, die ohnehin nur für die Dauer des Krieges gedacht war, wird im wesentlichen vorgebracht, daß sie im Interesse des Weiterbestehens der beteiligten Berufsgenossenschaften und zur Sicherung des Beitragsaufkommens notwendig sei, ohne daß jedoch zwingende sachliche Gründe für die Berechtigung der jetzigen Ausnahmeregelung angeführt werden. Wie die Erfahrungen im Land Bayern seit vielen Jahren gezeigt haben, gibt es keine überzeugenden Gesichtspunkte für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Es dürfte vielmehr an der Zeit sein, das seit langen Jahren immer wieder hinausgeschobene Recht der unbeschränkten gemeindlichen Eigenunfallversicherung, wie es auch für Bund und Länder besteht, endlich zu verwirklichen.

53. Zu § 651 Abs. 1 Nr. 2, § 705 Abs. 2, § 709 Satz 2, § 715 Abs. 1 und 3, § 778 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 781 Abs. 3, § 878 Abs. 1 Satz 1

Die in den genannten Vorschriften angesprochenen „Landesbehörden“ sollen jeweils ersetzt werden durch die Zuständigkeitsbezeichnung „die von der Landesregierung bestimmte(n) Behörde(n)“.

Begründung

Es bestehen verfassungspolitische Bedenken dagegen, in Bundesgesetzen die Zuständigkeit von bestimmten Landesbehörden festzulegen. Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung sollte die Bestimmung der Behördenzuständigkeit den Ländern überlassen bleiben.

54. Zu § 654

Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Der Aushang hat auch auf die Ausschlußfristen der §§ 1546 bis 1548 hinzuweisen.“

Begründung

Namentlich bei zunächst leichter erscheinenden Unfällen mit schwereren Spätfolgen werden bisweilen die Ausschlußfristen der §§ 1546 bis 1548 versäumt. Die Verletzten berufen sich in solchen Fällen regelmäßig darauf, von diesen Vorschriften nichts gewußt zu haben. Der vorgeschlagene Aushang in Unternehmen dürfte solchen Einwendungen entgegenwirken.

55. § 664

erhält folgende Fassung:

„§ 664

Die Berufsgenossenschaft gibt sich eine Satzung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.“

Begründung

Richtigstellung.

56. § 707 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Form der Rechnungsführung.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Begründung

Es wird für erforderlich gehalten, eine dem § 1358 RVO entsprechende Regelung unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse auch für die Unfallversicherung zu treffen.

57. § 708 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsgenossenschaften erlassen Vorschriften über

1. ...
2. ...

Die Vorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen.“

Begründung

Die Vertreterversammlung erläßt selbst keine Vorschriften, sie beschließt nur hierüber. Erlassen werden die Unfallverhütungsvorschriften von der Berufsgenossenschaft als solcher, wobei sie vom Vorstand vertreten wird.

58. § 709

erhält folgende Fassung:

„§ 709

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung

1. des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, soweit es sich um Vorschriften bundesunmittelbarer Berufsgenossenschaften handelt,
2. der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder, soweit es sich um Vorschriften landesunmittelbarer Berufsgenossenschaften handelt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat bei der Entscheidung über die Genehmigung die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zu hören.“

Begründung

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, ist die Genehmigung als aufsichtsbehördlicher Verwaltungsakt anzusehen. Die landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften können aber nach Artikel 87 GG nicht der Aufsicht von Bundesbehörden unterstellt werden.

59. Zu §§ 710, 715 Abs. 2, §§ 770, 830, 896

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in der RVO enthaltenen Ordnungsstrafen alter Art aus

strafrechtspolitischen Gründen möglichst bald durch Bußgeldvorschriften ersetzt werden sollten. Die Beibehaltung der Ordnungsstrafatbestände widerspricht den gemeinsamen Bestrebungen von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, als Sanktionen in Zukunft nur noch echte Kriminalstrafen oder Bußgeldvorschriften vorzusehen.

60. § 711

erhält folgende Fassung:

„§ 711

Bestimmungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbebranchen oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den beteiligten Berufsgenossenschaften zur Begutachtung mitgeteilt werden.“

Begründung

Gegen die im Entwurf vorgesehene starre Bindung der Landesbehörden bestehen verfassungspolitische Bedenken.

61. § 712

ist zu streichen.

Begründung

Ein sachliches Bedürfnis, sämtliche Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbehörden nach § 120d Abs. 1 GewO den Berufsgenossenschaften mitzuteilen, kann nach den praktischen Erfahrungen nicht anerkannt werden. Darüber hinaus führt eine derart schematische Verpflichtung zu einer unverhältnismäßigen Verwaltungsmehrarbeit. Ein sachliches Bedürfnis besteht nur für die Mitteilung von Verfügungen in wichtigen Fällen. Es sollte daher den nach § 718 des Entwurfs zu erlassenden Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben, die Mitteilungspflicht in dem erforderlichen Umfang vorzuschreiben. In diesen Verwaltungsvorschriften kann gleichzeitig eine entsprechende Mitteilungspflicht der Berufsgenossenschaften gegenüber den Gewerbeaufsichtsbehörden begründet werden.

62. Zu § 715

- a) In *Absatz 1 Satz 1* sind die Worte „und bei bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten“ zu streichen.
- b) *Absatz 1 Satz 2* ist zu streichen.
- c) In *Absatz 1 Satz 3* sind die Worte „und den übrigen in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen“ zu streichen.
- d) *Absatz 1 Satz 4* erhält folgende Fassung:
„Die zuständigen technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Abstellung von Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu treffen.“
- e) *Absatz 2* erhält folgende Fassung:

„(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach Absatz 1 Satz 3 zuwiderhandelt, kann mit

einer Ordnungsstrafe von 3 bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden. Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft."

Begründung

Die Befugnis, zur Abstellung festgestellter Mängel Verfügungen zu treffen, steht den Gewerbeaufsichtsbehörden zu. Sie sollte auch dem zuständigen technischen Aufsichtsbeamten nur bei Gefahr im Verzuge und zur Abstellung von Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften eingeräumt werden. Im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung ist die Begründung einer entsprechenden Zuständigkeit für eine weitere Behörde nicht zu vertreten. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß bei einer Doppelzuständigkeit, die die Verantwortungen verwischt, die eine Behörde sich auf die Tätigkeit der anderen verläßt.

Der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung dient auch der Vorschlag, das Recht zur Betriebsbesichtigung auf die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften zu beschränken.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben eine entsprechende Befugnis bereits nach § 139 b GewO. Es ist nicht einzusehen, warum diese Befugnis zusätzlich auch noch den Beauftragten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung oder den obersten Verwaltungsbehörden der Länder zustehen soll. Die Tendenz des Gesetzentwurfs, eine unnötige Verwaltungsmehrarbeit zu vermeiden, sollte auch an dieser Stelle beachtet werden. Zwar befindet sich eine entsprechende Vorschrift bereits seit 1956 in § 878 RVO. Es besteht aber Veranlassung, diese Bestimmung nunmehr im Zusammenhang mit der allgemeinen Neuordnung des Unfallversicherungsrechts zu überprüfen, wie dies der Bundesrat bereits bei dem im Jahre 1957 eingebrachten Gesetzentwurf vorgeschlagen hatte (s. BT-Drucksache 3318 der 2. Wahlperiode. Anlage 2 Nr. 60).

63. Zu § 751 Abs. 1

Vor dem Wort „außergewöhnlicher“ sind die Worte „kurzfristiger Folgen“ einzufügen.

Begründung

Maßnahmen zur Verhinderung überhöhter Betriebsmittel.

64. Zu § 762

Die Zahl „11“ ist durch die Zahl „12“ zu ersetzen.

Begründung

Richtigstellung.

Außerdem sollte sichergestellt werden, daß die Mehrleistungen nicht auf andere Leistungen angerechnet werden.

65. § 764 Abs. 2 Nr. 6

erhält folgende Fassung:

„6. von den Vorschriften über Aufbringung und Verwendung der Mittel die §§ 722 bis 755 und 759,“

Begründung

Es muß den Eigenunfall-Versicherungsträgern möglich sein, von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie von den in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen (vgl. § 647 Abs. 1 Nr. 2, § 649 Abs. 1 und § 651 Abs. 1 Nr. 1), die in die Eigenunfallversicherung übernommen werden, entsprechend § 721 Beiträge zu erheben. Die Fassung des Entwurfs hätte zur Folge, daß sowohl die Versicherungsleistungen als auch das gesetzliche Kindergeld an Angehörige dieser Körperschaften und Unternehmen aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden müßten. Nach § 7 des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) ist eine Umlage des Kindergeldes nämlich nur zulässig, soweit der Versicherungsträger in der gesetzlichen Unfallversicherung Umlagen erheben kann.

66. Zu § 772 Abs. 3

Nach den Worten „eine juristische Person“ sind die Worte „, ein nicht rechtsfähiger Verein“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

67. Zu § 778

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag eines für den Bezirk jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeten Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern.“

Die übrigen Absätze dieser Vorschrift und § 841 sind dieser Änderung anzupassen.

Begründung zu a), d), e), und f)

Der Entwurf sieht vor, daß die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste durch Beschluß des besonderen Ausschusses erfolgt. Bei dieser Festsetzung handelt es sich um eine Rechtsvorschrift, wie auch aus § 781 Abs. 2 Satz 2 hervorgeht. Zum Erlaß eines Rechtssatzes ist der Ausschuß nicht in der Lage, da er keine Satzungs-gewalt hat. Die Beschlußfassung über die Festsetzung kann daher nur durch die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft erfolgen, wobei dem Ausschuß ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden kann. Die entsprechende Änderung des Absatzes 1 bedingt die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 7, 8 und 9.

b) In Absatz 2 sind die Worte „oder ein Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit des Landes“ zu streichen.

Begründung

Nach § 4 des Entwurfs eines Deutschen Richtergesetzes wird es künftig einem Richter ausdrück-

lich untersagt sein, gleichzeitig Aufgaben der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt wahrzunehmen.

- c) In *Absatz 3 Satz 1* werden die Worte „Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte, die bei der Berufsgenossenschaft versichert sind oder ihre Ehegatten“ durch die Worte „im Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige, die bei der Berufsgenossenschaft versichert sind“ ersetzt.

Begründung

Die Gruppe der im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen ist zahlenmäßig stärker als die der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Sie ähnelt nach der Art ihrer Tätigkeit und ihrer sozialen Lage weit mehr den Arbeitern als den Unternehmern. Die Erfahrungen bei den Festsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste zeigen, daß bei der Festsetzung verständlicherweise finanzielle Erwägungen eine große Rolle spielen. Es fragt sich, ob die Unternehmer und die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte die sozialen Belange der mitarbeitenden Familienangehörigen ausreichend würdigen. Deshalb sollten statt der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte die Familienangehörigen selbst im Ausschuß vertreten sein.

- d) In *Absatz 7* werden die Worte „des Ausschusses“ durch die Worte „der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste“ ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung zu a).

- e) In *Absatz 8* werden die Worte „des Ausschusses“ gestrichen.

Begründung

Siehe Begründung zu a).

- f) In *Absatz 9* werden die Worte „der Festsetzung“ durch die Worte „des Festsetzungsverfahrens“ ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung zu a).

68. Zu § 788

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.“

Begründung

Auf die Begründungen a) und b) zum Vorschlag zu § 638 (lfd. Nr. 48) wird verwiesen.

69. § 788 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bund, ein Land oder eine Gemeinde (§ 650 Abs. 1) ist Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wenn das Unternehmen für seine oder ihre Rechnung geht. Gemeindeunfall-Ver-

sicherungsverbände sind Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wenn es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 651 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 handelt. § 647 Abs. 2 und 3, § 649 Abs. 1 und § 651 Abs. 3 gelten entsprechend.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine notwendige Folge des Vorschlags zu § 651 (lfd. Nr. 50).

70. Zu § 789

Vor der Zahl „640“ ist die Zahl „639,“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

71. Zu § 803 Satz 2

Vor dem Wort „versicherungsfreie“ sind die Worte „nichtversicherte oder“ einzufügen.

Begründung

Es soll auch die Beschäftigung von Strafgefangenen erfaßt werden.

72. Zu §§ 838, 846

In diesen Bestimmungen sind nach dem Wort „Seemannsgesetz(es)“ die Worte „vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713)“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

73. Zu § 840 Abs. 2

Das Wort „Kalenderjahr“ ist durch das Wort „Jahr“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an § 568 Abs. 1 Satz 1.

74. § 851

erhält folgende neue Fassung:

„§ 851

(1) Die §§ 652, 653 und 654 Abs. 1 gelten.

(2) Bei Betrieb eines Seefahrzeugs gilt der Reeder als Unternehmer. Reeder sind die Eigentümer der Seefahrzeuge oder, sofern eine Reederei (§ 489 des Handelsgesetzbuchs) besteht, die Reederei.“

Begründung

Die Fassung entspricht der im Entwurf sonst angewandten Verweisungstechnik (vgl. § 790). Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sind überflüssig.

75. Zu §§ 860, 887

§ 887 Abs. 1 ist dem § 860 als Absatz 2 anzufügen.

§ 887 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Sachlicher Zusammenhang zwischen §§ 860 und 887 Abs. 1; § 887 Abs. 2 ist bereits in § 858 durch die Verweisung auf § 659 enthalten.

76. Zu Artikel 2 Nr. 2

§ 1504 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Krankheit die Folge eines Arbeitsunfalls, den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so hat dieser dem Träger der Krankenversicherung alle Kosten mit Ausnahme der Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1) zu ersetzen.“

Begründung

Es wird für notwendig erachtet, daß der Träger der Unfallversicherung bereits vom ersten Tag an den Träger der Krankenversicherung entlastet. Die Änderungen des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sind dadurch bedingt, daß die Krankenkassen in Zukunft lediglich die Kosten der ambulanten Behandlung in Verfolg von Arbeitsunfällen tragen sollen, während das Krankengeld und die Krankenhauskosten von den Trägern der Unfallversicherung zu tragen sind. Diese Regelung ist nicht nur deshalb begründet, weil die Unfallversicherung ein besonderer Zweig der Sozialversicherung ist, sondern vornehmlich deshalb, weil die Unfallversicherung nur durch die alleinige Beitragspflicht der Unternehmer als Sozialversicherungszweig ihre sinnvolle Erklärung findet und deshalb auch nicht mittelbar über die von den Arbeitnehmern gezahlten Krankenversicherungsbeiträge diese zu den Lasten der Unfallversicherung beitragen dürfen. Andernfalls würden die Arbeitnehmer einen Teil der den Unternehmern obliegenden Pflichten erfüllen (Begründung zum Entwurf 1957 BT-Drucksache 3318 der 2. Wahlperiode S. 113 zu Artikel 2 Nr. 3).

77. Zu Artikel 2 Nr. 4

Die vorgesehene Neufassung des § 1508 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Bei der Berechnung des Anteils des Überschusses sind die Kosten der Bestattung (§ 203 Satz 1) ebenfalls verhältnismäßig zu berücksichtigen.“

Begründung

Falls Berechtigte nach § 203 Satz 2 fehlen, erscheint es aus Gründen einer gerechten Aufteilung erforderlich, auch die Kosten der Bestattung bei der Berechnung des Anteils des Überschusses verhältnismäßig zu berücksichtigen.

78. Zu Artikel 3 § 11 Abs. 3

Der Bundesrat empfiehlt im Interesse der Rechtsbereinigung, den Katalog des § 11 Abs. 3 im weiteren Gesetzgebungsverfahren so weit wie möglich zu vervollständigen.

79. Zu Artikel 3 § 11 Abs. 3 Nr. 2

Das Wort „November“ ist durch das Wort „Februar“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Richtigstellung.

II.

Folgende Empfehlungen werden der Bundesregierung mit der Bitte um Prüfung bzw. Berücksichtigung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens übermittelt:

1. Zu § 539 Abs. 1 Nr. 2

Es wird um Prüfung gebeten, ob die Formulierung „Zwischenmeister . . . , wenn sie regelmäßig höchstens zwei fremde Hilfskräfte beschäftigen,“ sich mit den Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes vereinbaren läßt. Nach § 2 Abs. 3 HAG ist Zwischenmeister nur derjenige, der, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von einem Gewerbetreibenden aufgetragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt. Nach dieser Begriffsdefinition kann die Unfallversicherung kraft Gesetzes nicht an die Tatsache geknüpft werden, daß der Zwischenmeister regelmäßig höchstens zwei fremde Hilfskräfte beschäftigt, da er lediglich die ihm übertragene Arbeit an Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter weitergibt.

Es wird zu prüfen sein, ob es genügt, daß die Zwischenmeister sich freiwillig versichern können, oder ob ihre soziale Lage eine Pflichtversicherung erfordert.

2. Zu § 539 Abs. 1 Nr. 9

Schülerlotsen müssen unter die Versicherung kraft Gesetzes fallen. Es wird um Prüfung gebeten, ob sie ausdrücklich aufgeführt werden müssen.

3. Zu § 542

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie sich vermeiden läßt, daß an Stelle deutscher Seeleute ausländische, insbesondere staatenlose Arbeitskräfte, die um den fortfallenden Aufwand zur Unfallversicherung billiger sind, verwendet werden.

4. Zu § 557

Es wird um Prüfung der Anregung gebeten, nach dem Wort „Körperersatzstücke“ die Worte „oder Hilfsmittel“ einzufügen, da es erwünscht ist, daß Hilfsmittel, die durch einen Arbeitsunfall beschädigt werden, insoweit ersetzt werden, als sie für den Verletzten ebensowichtig sind wie Körperersatzstücke.

5. Zu 565 Abs. 3

Es wird um Prüfung gebeten, ob die wirtschaftliche Hilfe bei berufsfürsorgereichen Maßnahmen gesichert ist.

6. Zu § 570

Für die Bemessung der Leistungen in Geld wird bei den Beamten und Berufssoldaten — im Gegensatz

zu den sonstigen Versicherten — nicht der tatsächlich Jahresarbeitsverdienst, sondern der Jahresbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Dieser Betrag ist oftmals geringer als der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst.

Diese Regelung wird im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz für bedenklich gehalten. Es wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschrift des § 570 unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen.

7. Zu § 575 Abs. 2

Die Bestimmung ist aus gesetzestechnischen und -systematischen Gründen in Artikel 2 des Entwurfs aufzunehmen; dabei ist gleichzeitig der Wortlaut des § 1274 RVO in der geltenden Fassung durch Einarbeitung der in § 575 Abs. 2 vorgesehenen Regelung zu ergänzen.

8. Zu § 587 Abs. 3

Diese Regelung kann zu Härten führen, falls beide Elternteile durch Arbeitsunfall getötet werden und das Kind aus beiderseitigem Arbeitsverdienst unterhalten worden ist. In diesem Fall würde nach der vorliegenden Regelung die Rente nur nach dem Arbeitsverdienst eines Elternteils zu gewähren sein. Um Klärung dieser Frage im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird gebeten.

9. Zu § 588

Es wird um Prüfung gebeten, ob in Absatz 1 Satz 1 die Worte „für die Dauer der Bedürftigkeit“ und Satz 2 zu streichen sind.

B e g r ü n d u n g

Die übrigen in der Vorschrift enthaltenen Voraussetzungen rechtfertigen in der Unfallversicherung eine Rente auch ohne Bedürftigkeit.

10. Zu § 589 Abs. 2

In Satz 2 sind die Fälle nicht berücksichtigt, in denen Hinterbliebene nicht im Inland wohnen. Das Versicherungsamt kann hier nicht tätig werden.

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob aus diesem Grund die Möglichkeit, die eidesstattliche Erklärung vor einem Notar abzugeben, beibehalten werden muß.

11. Zu § 727 Abs. 1

Soweit nach § 727 Abs. 1 auch Auftraggeber, die nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind, durch die Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden können, begegnet die Vorschrift rechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß durch diese Vorschrift nur Mitglieder erfaßt werden.

12. Zu § 841

Es wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Bestimmung der zu § 778 vorgeschlagenen Neufassung angepaßt wird.

13. Zu § 1513

Es wird um Prüfung gebeten, inwieweit eine gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung der §§ 1502 bis 1511 erforderlich ist.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I.

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Würde dem Vorschlag gefolgt werden, so würden durch Bundesgesetz Vorschriften ausdrücklich als weitgeltend bestätigt, obwohl die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für einen Teil dieser Vorschriften umstritten ist. Das Dienstrecht, das nicht nur die Träger der Unfallversicherung, sondern vor allem auch die der Krankenversicherung angeht, sollte im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes außerhalb des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes kodifiziert werden.

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Erweiterung des Versicherungsschutzes läßt sich nicht rechtfertigen. Private Bemühungen zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses liegen auf eigenwirtschaftlichem Gebiet, das in der gesetzlichen Unfallversicherung auch sonst außerhalb des Versicherungsschutzes liegt.

Zu 3. und 4.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 5.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß es aus sprachlichen Gründen heißt:

„12. die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung . . .“

Zu 6.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß es aus sprachlichen Gründen heißt:

„soweit sie nicht bereits zu diesen Personen gehören,“

Zu 7.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Selbst wenn die vom Bundesrat angenommene Lücke bestehen sollte, so wäre es doch ratsam, sie erst bei der Neuregelung des Gefangenenunfallfürsorgegesetzes, die in unmittelbarem Anschluß an die Neuregelung der Unfallversicherung beabsichtigt ist, zu schließen, da der Unfallschutz derer, die in Erfüllung strafrichterlicher Arbeitsauflagen tätig werden, sinnvoll nur in engem Zusammenhang mit dem Unfallschutz der Strafgefangenen geregelt werden kann.

Zu 9.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung ist zu eng. Es sollen nicht nur Personen versicherungsfrei sein, die auf Grund eines Dienstverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beschäftigt sind, sondern auch alle anderen Personen, wenn ihnen für Arbeitsunfälle Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Es besteht kein Anlaß, von der bisherigen Regelung des § 541 Nr. 1 und 7 der Reichsversicherungsordnung abzuweichen.

Zu 10.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 11.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Für seine Ansicht, die Bestimmung der Grenze des häuslichen Bereichs könne nicht der Rechtsprechung überlassen werden, hat der Bundesrat eine nähere Begründung nicht gegeben. Die Bundesregierung vermag diese Ansicht nicht zu teilen. Eine kasuistische Regelung im Gesetz, die doch nur Stückwerk wäre und zu neuen Zweifelsfragen führte, ist nicht ratsam.

Zu 12.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nicht ein neuer § 550a eingefügt wird, sondern aus Gründen der Gesetzssystematik § 539 Abs. 1 folgende Nr. 10a erhält:

„10a. Personen, die auf Grund gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften ärztlich untersucht werden,“
und, da es auch der Bestimmung des zuständigen Versicherungsträgers bedarf, in § 649 Abs. 2 Nr. 3

die Worte „und 10“ durch die Worte „bis 10a“ ersetzt werden.

Zu 13.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Bundesrat erstrebt durch die Änderung eine Verpflichtung des Trägers der Unfallversicherung, in jedem Fall des Absatzes 2 zu prüfen, ob eine Entschädigung gewährt werden soll. Diese Verpflichtung besteht bereits nach der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu 14.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Nr. 2 die Worte von „durch“ bis „Gutachten“ gestrichen und in Nr. 3 hinter dem Wort „für“ die Worte „die ärztliche Anzeige von Berufskrankheiten,“ und hinter dem Wort „Gutachten“ die Worte „durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen“ eingefügt werden.

Begründung

Die Ermächtigung geht nicht weit genug.

Die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen sollen bei der Feststellung von Berufskrankheiten nicht nur durch Vornahme von Untersuchungen und Erstattung von Gutachten mitwirken, sondern darüber hinaus alle weiteren zur Feststellung von Berufskrankheiten erforderlichen Maßnahmen treffen.

Es bedarf außerdem einer Ermächtigung wegen der für die ärztliche Anzeige von Berufskrankheiten zu zahlenden Gebühr.

Die Ergänzungen entsprechen auch der bisherigen Rechtslage (§§ 6 und 7 der Berufskrankheiten-Verordnung).

Zu 15.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Sie können auch versagt werden, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens erlitten hat, aber ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt worden ist.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung bringt keine Klarstellung. Die Voraussetzungen für die Versagung sind in § 553 Abs. 1 erschöpfend geregelt. Ergeht ein Strafurteil, so ist nach Satz 1 die Versagung nur möglich, wenn dieses Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen feststellt. Im Falle des Freispruchs ist die Versagung ausgeschlossen. Ergeht kein Strafurteil, so ist nach Satz 2 die Versagung trotzdem möglich, wenn das Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt worden ist.

Wegen des Ausnahmekarakters der Vorschrift ist es nicht nötig, die Fälle, in denen keine Versagung zulässig ist (z. B. der Fall des Freispruchs), besonders aufzuführen.

Zu 16.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 17.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus sprachlichen Gründen Absatz 2 Satz 2 folgenden Wortlaut erhält:

„Solange und soweit er Heilbehandlung gewährt, fallen die Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung weg.“

Zu 18.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Infolge des nicht nur vorübergehenden Mangels an Pflegepersonal ist es den Trägern der Unfallversicherung nicht möglich, in jedem Falle ohne Ausnahme eine Verpflichtung der vorgeschlagenen Art zu erfüllen.

Zu 19.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 20.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

In der Begründung zu § 562 des Gesetzentwurfs sind bereits die Miet- und Lastenbeihilfen als Beispiele für eine besondere Unterstützung ausdrücklich genannt. Der Hervorhebung der Mietbeihilfen im Gesetzestext bedarf es ebensowenig wie einer Hervorhebung der Lastenbeihilfen oder anderer Beispiele.

Zu 21. und 22.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 23.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach der in dem § 568 enthaltenen Regel gilt als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Unfall. § 571 bringt zwar eine Ausnahme von dieser Regel, jedoch nur zugunsten der Personen, die zur Zeit des Arbeitsunfalls noch nicht voll ins Erwerbsleben eingegliedert sind. Diese Ausnahme sollte nicht, wie es der Vorschlag will, dahin erweitert werden, daß alle Erhöhungen des Arbeitseinkommens, die der Verletzte nach Abschluß der Berufsausbildung oder der Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres voraussichtlich erreicht hätte, berücksichtigt werden. Eine solche Erweiterung wäre

eine ungerechte Bevorzugung gegenüber denjenigen, die einen Arbeitsunfall erst nach dem 21. Lebensjahr oder nach dem Abschluß der Ausbildung, aber vor dem 30. Lebensjahr erleiden.

Zu 24.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 572 Abs. 1 die Worte „für Erwachsene“ gestrichen werden.

Begründung

Nach § 572 Abs. 1 ist der Mindest-Jahresarbeitsverdienst der Ortslohn für Erwachsene. Dieser Ortslohn kann weitaus zu hoch und daher in erheblichem Maße unbillig sein, wenn ein Jugendlicher einen Unfall erleidet. Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 573 Satz 1 kann daher nur dann zugestimmt werden, wenn der Mindest-Jahresarbeitsverdienst in § 572 Abs. 1 nicht der Ortslohn für Erwachsene, sondern schlechthin der Ortslohn ist, da dieser nach Altersstufen gegliedert ist.

Zu 25.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Gründe für die Beibehaltung der Unfallrenten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H. überzeugen nicht. Auf die Begründung der Regierungsvorlage wird Bezug genommen.

Die „derzeitige günstige Beschäftigungslage“ — bei der auch nach der Ansicht des Bundesrates Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel in der Regel durch den Unfall keine Lohneinbuße erleiden — besteht in der Bundesrepublik im wesentlichen schon seit einer längeren Reihe von Jahren, nachdem sich die Beschäftigungslage seit dem Jahre 1948 fortlaufend und nachhaltig gebessert hatte; keinerlei Anzeichen deuten auf eine Verschlechterung hin. Dazu kommt noch, daß bei dem heutigen Stande der volkswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen Staat und Wirtschaft einer drohenden erheblichen Verschlechterung der Beschäftigungslage nicht ohnmächtig gegenüberstehen würden. Bei dieser Sachlage kann die derzeitige Beschäftigungslage nicht als anormal, muß vielmehr als normal angesehen werden. Es ist aber selbstverständlich, daß gesetzliche Regelungen, wie die hier in Rede stehende, den Normalfall im Auge haben müssen und daß sie fehlerhaft wären, wenn sie auf anormale Verhältnisse zugeschnitten wären, deren Eintritt höchstens eine entfernte Möglichkeit darstellt.

Zur Begründung seines Änderungsvorschlages hat der Bundesrat deshalb auch noch geltend gemacht, „schon eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um ein Fünftel infolge eines Arbeitsunfalls bedeute einen so erheblichen Eingriff in die körperliche Integrität mit allen daraus sich ergebenden Folgen, daß eine Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes gerechtfertigt erscheinen“. Hierbei ist jedoch übersehen, daß sowohl nach dem geltenden Recht der Unfallver-

sicherung als auch nach § 577 des Gesetzentwurfs in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung eine Verletztenrente ausschließlich zum Ausgleich des Verlustes oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wird, während eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, welche die Erwerbsfähigkeit nicht mindert, niemals zur Begründung eines Anspruchs auf Verletztenrente ausreicht. Wollte man eine Entschädigung nicht nur zum Ausgleich von Minderungen der Erwerbsfähigkeit gewähren, sondern in Abweichung von der in der gesetzlichen Unfallversicherung von Anbeginn an geltenden Regelung auch zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität, so liegt auf der Hand, daß eine solche Entschädigung — etwa in der Form eines Schmerzensgeldes — nicht nur den in ihrer Erwerbsfähigkeit um ein Fünftel Geminderten, sondern erst recht und in noch weiterem Ausmaß auch allen in höherem Grade in ihrer Erwerbsfähigkeit Geminderten gewährt werden müßte.

Zu 26.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

An dem Grundsatz sollte festgehalten werden, daß der erwerbsunfähige Verletzte nicht mehr an Rente erhält, als er ohne den Unfall an Nettoarbeits-einkommen bezöge. Bei einem Rentenhöchstsatz von 90 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes würde aber die Rente schon mit Rücksicht darauf mehr als jenes Nettoarbeitseinkommen betragen, daß die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen im Durchschnitt mehr als 12 v. H. betragen. Dazu kommt noch, daß ein sehr großer Teil der im Erwerbsleben Stehenden auch noch Einkommensteuer zahlt, so daß ihr Nettoarbeitseinkommen u. U. sogar noch unter 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes sinkt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Rentenbezieher Aufwendungen erspart, die der Arbeitende notwendig auf sich nehmen muß.

Zu 27.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung würde zwar dem § 1262 Abs. 8 RVO entsprechen; die Regelung, nach der das Vormundschaftsgericht entscheidet, ist jedoch vorzuziehen, weil dieses Gericht einen besseren Einblick in die familiären Verhältnisse hat und den Interessen des Kindes, die in diesem Zusammenhang im Vordergrund zu stehen haben, am ehesten gerecht werden kann.

Zu 28.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Entgegen der Auffassung des Bundesrates, die dieser nicht näher begründet hat, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung nicht.

Zu 29.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Staffelung der Witwenrente widerspricht nicht dem Prinzip der Schadensersatzleistung, weil erfahrungsgemäß bei jüngeren Witwen der Schaden geringer ist als bei älteren. Die jüngeren Witwen, die weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig sind und keine Kinder zu versorgen haben, werden durch den Tod des Ehemannes, den sie bis dahin betreut haben, in die Lage versetzt, wieder einem Beruf nachzugehen und selbst zu verdienen.

Zu 30.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 586 folgende Fassung erhält:

„§ 586

Die Witwe oder der Witwer hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.“

Begründung

Nach der Lebenserfahrung wird eine mit einem Verletzten kurz vor seinem Tod geschlossene Ehe, die nicht länger als 1 Jahr dauert, meist aus Versorgungsgründen geschlossen. Deshalb muß grundsätzlich der Anspruch versagt werden, wenn nicht zugunsten des Hinterbliebenen diese Vermutung entkräftet wird. Gleichliegende Tatbestände sind auch sonst ähnlich geregelt worden (vgl. z. B. § 123 des Bundesbeamtengesetzes).

Zu 31.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Unfallversicherung gewährt Hinterbliebenenrente nur, wenn der Tod mit dem Arbeitsunfall ursächlich zusammenhängt. Aus Gründen der sozialen Billigkeit macht § 592 eine Ausnahme durch Gewährung einer einmaligen Beihilfe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes. Diese Beihilfe dient der vorübergehenden Überbrückung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, denen die Hinterbliebenen nach dem Tode eines Schwerverletzten oft ausgesetzt sind. Die vorgeschlagene laufende Beihilfe würde die Grenzen der Unfallversicherung sprengen, weil dann eine soziale Notlage, die dem Arbeitsunfall nicht zuzurechnen ist, dauernd auf die Unfallversicherung abgewälzt würde.

Zu 32.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 33.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die zur Begründung des Änderungsvorschlages gemachten Ausführungen lassen wesentliche Teile der Begründung des Regierungsentwurfs unberücksichtigt, insbesondere den Hinweis darauf, daß bei Leichtverletzten in zahlreichen Fällen kein oder nur ein geringer Schaden durch Folgen des Arbeitsunfalls besteht. Darüber hinaus kommt in ihnen ein Mißtrauen in die Fähigkeit der Verletzten — d. h. in der Mehrzahl der Fälle der Arbeiter — zu zweckmäßiger Verwendung der Abfindungssumme zum Ausdruck, das die Bundesregierung nicht zu teilen vermag. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag zu 25. verwiesen.

Zu 34. bis 42.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 43.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Änderungsvorschlag wird bei Ablehnung des Vorschlags unter 29. gegenstandslos.

Zu 44.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 45.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 46.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Begründung

Zwar vermag sich die Bundesregierung die vom Bundesrat in der Begründung seines Änderungsvorschlages vertretene Ansicht, daß die Vorschrift des § 632 Abs. 2 überflüssig sei, nicht zu eigen zu machen. Die Streichung des § 632 Abs. 2 bedeutet vielmehr nach Auffassung der Bundesregierung eine sachliche Änderung, die aber geboten erscheint.

Durch § 632 Abs. 2 der Regierungsvorlage wurden Rückgriffsansprüche des Trägers der Unfallversicherung gegen die in den §§ 627, 628 des Entwurfs bezeichneten Personen ausgeschlossen, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten war. Die dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegende Annahme, daß der Ausschluß der Rückgriffsansprüche sich bereits aus § 632 Abs. 1 i. V. m. § 629 Abs. 1 ergäbe, erscheint unzutreffend, denn die Eingangsworte in § 632 Abs. 1 „Haben Personen, deren Ersatzpflicht durch § 627 oder § 628 beschränkt ist“ weisen nur allgemein auf den in den §§ 627, 628 umschriebenen Personenkreis ohne Rücksicht darauf hin, ob im Einzelfall eine solche Haftungsbeschränkung vorliegt.

Die Streichung des § 632 Abs. 2 hat somit zur Folge, daß Rückgriffsansprüche nach § 632 Abs. 1 auch dann bestehen, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Die Bundesregierung stimmt sachlich dieser Regelung zu, die übrigens auch dem geltenden Recht entspricht (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1943 — RGBl. I S. 674 — und die Begründung hierzu — Deutsche Justiz 1944 S. 21).

Zu 47.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß hinter dem Wort „haftet“ die Worte „nach Maßgabe des § 632“ eingefügt werden.

Begründung

Durch den Hinweis auf § 632 wird weiter klargestellt daß § 633 den § 632 nur ergänzt und daß somit auch der Vertretene nur unter den Voraussetzungen und in dem Rahmen des § 632 haftet.

Zu 48.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach den Ausführungen, die am Anfang der Begründung des Änderungsvorschlages gemacht sind, hat es den Anschein, als wolle der Bundesrat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Regelung, wie sie in § 638 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, in Zweifel ziehen. Dem könnte die Bundesregierung nicht folgen. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zum Erlaß einer derartigen Vorschrift ergibt sich bereits aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes, da die Kompetenz zur materiellrechtlichen Regelung eines Sachgebietes auch die Befugnis mitumfaßt, zu bestimmen, welche Stellen Träger der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten sein sollen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auch auf die sich aus Artikel 84 Abs. 1 und hinsichtlich der bundesunmittelbaren Versicherungsträger aus Artikel 87 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes ergebende Kompetenz des Bundesgesetzgebers hinzuweisen.

Aber auch insoweit vermag die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates nicht zu folgen, als dieser die Vorschrift des § 638 als „unerwünschte Präjudizierung“, als „verfassungspolitisch bedenklich“ und als „unsystematisch“ bezeichnet hat.

Bestand, Organisation und Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung waren bisher an verschiedenen Stellen, teils gesetzlich, teils durch Rechtsverordnung oder durch Satzung, aber auch durch Verwaltungsvereinbarungen, Verwaltungsakte, vielfach sogar überhaupt nicht geregelt. Die Rechtsgrundlage vieler organisatorischer Veränderungen, die nach dem staatlichen Zusammenbruch 1945 nötig wurden, ist zweifelhaft. Dadurch wird die Rechtsgültigkeit der von den neugeschaffenen Organisationen ausgehenden Verwaltungshandlungen in Frage gestellt. Schon aus praktischen Gründen ist daher die Fassung des Regierungsentwurfs, die die Rechtsunsicherheit für die Zukunft beseitigt, unumgänglich. Eine allgemeine Neuordnung der Orga-

nisationsrechte außerhalb der Reichsversicherungsordnung ist für die Unfallversicherung nicht beabsichtigt, auch nicht erforderlich. Das Organisationsrecht ist von jeher im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung geregelt.

Auch aus rechtlichen Gründen ist die Aufzählung der Versicherungsträger im Gesetz zwingend geboten. Zur Begründung öffentlich-rechtlicher Beziehungen zwischen Versicherten und Versicherungsträgern bedarf es eines Rechtssatzes. Das Gesetz kann Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse nur begründen, wenn es zugleich regelt, wer Träger der daraus entspringenden Rechte und Pflichten sein soll.

Wo der Bund, die Länder oder die Gemeinden Träger der Unfallversicherung sind (§§ 647 ff.), können diese Körperschaften kraft ihrer Organisationsgewalt Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden selbst ordnen; Rechtssubjekt bleibt dabei immer die Körperschaft selbst, wie es im Gesetz festgelegt ist. Auch die Bildung von Gemeindeunfallversicherungsverbänden kann den Ländern überlassen bleiben, da hierin nur eine Übertragung von Hoheitsrechten und -pflichten liegt, die das Gesetz (§ 651) den Gemeinden zuweist. Berufsgenossenschaften können nicht auf die gleiche Weise errichtet, aufgelöst oder vereinigt werden, da jede Veränderung dieser Art die in der betroffenen Berufsgenossenschaft zusammengefaßten Rechtsverhältnisse verändert. Der Vorschlag des Bundesrates überläßt praktisch der Satzung selbst die Bestimmung, wer ihr als Mitglied unterworfen sein soll; damit kann die Zuständigkeit des Versicherungsträgers nicht befriedigend abgegrenzt werden. Da das Mitgliedschaftsverhältnis durch Gesetz begründet wird, kann es auch nur durch Gesetz geändert werden.

Zu 49.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

zu a)

Der Änderungsvorschlag wird bei Ablehnung des Änderungsvorschlags zu 8. gegenstandslos.

zu b)

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes liegt bei den Landesverbänden. Dem trägt auch die rechtliche Selbständigkeit der Landesverbände Rechnung. Deshalb müssen die Länder Versicherungsträger sein. Diese Regelung entspricht auch den Auffassungen des Deutschen Roten Kreuzes.

Zu 50.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 51.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Änderungsvorschlag wird durch die Stellungnahme zu 8. gegenstandslos.

Zu 52.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Regelung des Regierungsentwurfs entspricht der bestehenden Gesetzeslage.

Zu 53.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Auffassung des Bundesrates, es bestünden verfassungspolitische Bedenken dagegen, in Bundesgesetzen die Zuständigkeit von bestimmten Landesbehörden festzulegen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Im übrigen sind auch in anderen mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzen, insbesondere in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen, die zuständigen Landesbehörden in gleicher Weise wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf bestimmt worden (z. B. Artikel 1 § 1229 Abs. 2, § 1414 Abs. 1 und Artikel 3 § 4 ArVNG). Es wäre mißlich, ohne zwingende Gründe im Dritten Buch anders als im Vierten Buch desselben Gesetzes zu verfahren.

Zu 54.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Absatz 1 Nr. 2 statt des Punktes ein Komma gesetzt wird und folgende Nr. 3 angefügt wird:

„3. innerhalb welcher Frist (§ 1546) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

Zu 55. bis 57.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 58.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die von den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften stellt einen dem Grundgesetz nicht widersprechenden überregionalen Verwaltungsakt dar. Schon aus Gründen der wirtschaftlichen Gleichbehandlung müssen in einem Gewerbebezirk einheitliche Unfallverhütungsvorschriften gelten. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß die Genehmigung einer Stelle übertragen wird. Dafür kommt nur der Bundesminister für Arbeit in Betracht. Aus eben diesen Erwägungen ist erst in § 8 Nr. 5 des Bundesversicherungsamtsgesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) mit Zustimmung des Bundesrates die gleiche Regelung getrof-

fen worden, die der vorliegende Gesetzentwurf lediglich übernommen hat. Die Beteiligung der Länder ist dadurch sichergestellt, daß in allen Fällen, sogar wenn es sich um bundesunmittelbare Berufsgenossenschaften handelt, die Anhörung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden vorgeschrieben ist. — Die nicht einschlägige Vorschrift des Artikels 87 des Grundgesetzes steht der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzesvorschrift nicht entgegen.

Zu 59.

Ob der Empfehlung des Bundesrates gefolgt werden kann, bedarf noch eingehender Prüfung. Noch beim Erlass des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) ist an dem Ordnungsstrafensystem der Reichsversicherungsordnung festgehalten worden. Auf die Angelegenheit wird aber spätestens dann zurückzukommen sein, wenn im Zuge der Reform der Sozialversicherung die Reichsversicherungsordnung mit Einschluß insbesondere auch ihres Ersten Buchs ihre endgültige Fassung erhält.

Zu 60.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 61.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 62.

Den Änderungsvorschlägen zu b) und d) wird zugestimmt,

dem Änderungsvorschlag zu c) mit der Maßgabe, daß die Worte „und 2“ gestrichen werden.

Den Änderungsvorschlägen zu a) und e) wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als die Stelle, die die Unfallverhütungsvorschriften zu genehmigen hat, ohne bürokratische Umwege, die der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung im Wege stehen, die Zweckmäßigkeit der zu erlassenden Vorschriften an Ort und Stelle prüfen kann. Für die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder besteht für eine entsprechende Regelung ein Bedürfnis nicht in gleicher Weise, da sie über die Gewerbeaufsicht jederzeit Zutritt zu den Betrieben haben.

Zu 63.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Außergewöhnliche Ereignisse können sowohl kurzfristige als auch langfristige Folgen haben. Es ist nicht einzusehen, warum nur kurzfristige Folgen durch die Betriebsmittel aufgefangen werden sollen.

Einer Überhöhung der Betriebsmittel ist durch § 751 Abs. 3 vorgebeugt.

Zu 64.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Um der Rechtsgleichheit willen sind die Leistungen der Unfallversicherung an sich abschließend gesetzlich geregelt. Eine Ausnahme sollte nur zugunsten solcher Personen zugelassen werden, die im Interesse der Allgemeinheit eine besonders beträchtliche persönliche Gefahr auf sich nehmen und dabei einen Unfall erleiden.

Die Nichtanrechnung von Mehrleistungen kann nicht im Recht der Unfallversicherung, sondern muß bei den Bestimmungen vorgeschrieben werden, die eine Anrechnung vorsehen.

Zu 65.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Übernahmeerklärung nach § 647 Abs. 1 Nr. 2, § 649 Abs. 1 und § 651 Abs. 1 Nr. 1 hat den Zweck, ein in selbständiger Rechtsform betriebenes Unternehmen von der Beitragspflicht freizustellen. Eine Überführung in die Zuständigkeit eines Eigenunfallversicherungsträgers wäre sinnlos, wenn dadurch keine Lastenbefreiung eintreten sollte.

Zu 66.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 67.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die §§ 778 und 841 folgende Fassung erhalten:

„§ 778

(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein von der Vertreterversammlung gebildeter Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern besteht.

(2) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Gliederung der Festsetzungsbeschlüsse kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

„§ 841

(1) Den monatlichen Durchschnitt des baren Entgelts und den Durchschnittssatz für Beköstigung setzt für die in § 840 Abs. 1 bezeichneten Versicherten ein von der Vertreterversammlung gebildeter Ausschuß fest.

(2) Den Durchschnitt des Jahreseinkommens setzt für die Küstenschiffer und Küstenfischer (§ 840 Abs. 2)

je ein weiterer von der Vertreterversammlung gebildeter Ausschuß fest.

(3) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Das Bundesversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach Ablauf der Frist kann es die Durchschnittssätze selbst festsetzen.“

Begründung

Autonomes Recht für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft zu setzen, ist die Vertreterversammlung berufen. Sie kann ihre Aufgaben aber nach § 2 Abs. 14 des Selbstverwaltungsgesetzes einem aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuß übertragen. Es erscheint zweckmäßig, dies im vorliegenden Fall gesetzlich anzuordnen, da das Beschlußverfahren der Vertreterversammlung zu schwerfällig ist und ein großer Teil der Mitglieder der Vertreterversammlung an der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nicht interessiert ist. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses sollte die Vertreterversammlung freie Hand haben.

Zu 68.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Siehe Begründung zu 48.

Zu 69.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Siehe Begründung zu 52.

Zu 70. und 71.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 72.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Kurzbezeichnung „Seemannsgesetz“ ist nicht mißverständlich und muß daher als ausreichend betrachtet werden.

Zu 73.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 2 folgenden Wortlaut erhält:

„(2) Als Jahresarbeitsverdienst der nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 versicherten Küstenschiffer und Küstenfischer gilt der nach § 841 Abs. 2 festgesetzte Durchschnitt des Jahreseinkommens.“

Begründung

Erst mit dieser Fassung wird der vom Bundesrat erstrebte Zweck der Angleichung an § 568 erreicht.

Zu 74.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 75.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im § 887 Abs. 1 die Worte „nach § 860“ gestrichen werden.

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu 76.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

An der Begründung des Regierungsentwurfs, auf die der Bundesrat nicht näher eingegangen ist, wird festgehalten.

Zu 77.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der gewollte Erfolg ist bereits durch die Fassung des Entwurfs erreicht, da die Berücksichtigung der Bestattungskosten erst den Überschuß ergibt.

Zu 78.

Der Empfehlung wird gefolgt werden.

Zu 79.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

II.**Zu 1.**

§ 539 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende (§ 162) und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sowie die sonstigen mitarbeitenden Personen,“

Begründung

Wenn für Zwischenmeister ein Versicherungsschutz nicht mehr vorgesehen ist, so trägt dies der Stellung der Zwischenmeister als Unternehmer im unfallversicherungsrechtlichen Sinne Rechnung. Soweit die soziale Lage der Zwischenmeister die Unfallversicherung erforderlich macht, bleibt der Satzung vorbehalten, die Zwischenmeister der Versicherungspflicht zu unterstellen. Soweit die Zwischenmeister zugleich Hausgewerbetreibende sind, sind sie ohnehin kraft Gesetzes versichert.

Zu 2.

Einer ausdrücklichen Erwähnung der Schülerlotsen bedarf es nicht, wie bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 539 Abs. 1 Nr. 9 ausgeführt ist.

Zu 3.

§ 542 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Antrag entscheidet das Bundesversicherungsamt.“

Begründung

Um die vom Bundesrat befürchtete mißbräuchliche Verwendung ausländischer Arbeitskräfte, wenn nötig, zu verhindern, soll nicht — wie in der Rentenversicherung — der Versicherungsträger, sondern das Bundesversicherungsamt über die Versicherungsfreiheit entscheiden. Damit ist in noch höherem Grade gewährleistet, daß die Vorschrift ihrem Sinn und Zweck entsprechend nur angewandt wird, wenn aus klimatischen Gründen deutschen Seeleuten die Arbeiten nicht zugemutet werden können.

Zu 4.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Unfallversicherung ersetzt keinen Sachschaden. Der Anspruch auf Ersatz von Sachschäden nach bürgerlichrechtlichen Vorschriften wird daher dem Geschädigten durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht genommen.

Zu 5. bis 7.

Die Empfehlungen werden beachtet werden.

Zu 8.

Eine weitere Klärung dieser Frage hält die Bundesregierung nicht für erforderlich, da die Häufung mehrerer Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung in einer Person sozialpolitisch unerwünscht ist. Vollwaisen erhalten zudem im Gegensatz zu der bisherigen Regelung eine erhöhte Rente von $\frac{3}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes.

Zu 9.

Die Regelung des Entwurfs geht von der Annahme aus, daß Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern, die von dem durch Arbeitsunfall Verstorbenen wesentlich unterhalten worden sind oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten worden wären, eine solche Unterstützung in der Regel auch benötigen und daß bei ihnen infolgedessen bei Wegfall der Unterhaltsleistung Bedürftigkeit eintritt. Wenn diese Annahme im Einzelfall nicht oder nicht mehr zutrifft, erscheint auch die Gewährung einer Rente nicht angebracht. Es sollte daher bei der Fassung des Regierungsentwurfs bleiben.

Zu 10.

In § 589 Abs. 2 Satz 2 wird das Komma hinter dem Wort „zuständig“ durch einen Punkt ersetzt. Der Rest des Satzes 2 wird gestrichen.

Begründung

Der Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Versicherungsamts bedarf es nicht, da § 1572 RVO diese Frage bereits erschöpfend behandelt.

Zu 11.

In § 727 Abs. 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt für die Auftraggeber der nach § 539 Abs. 1 Nr. 3 Versicherten entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Hinsichtlich der nach § 539 Abs. 1 Nr. 2 Versicherten sind die rechtlichen Bedenken des Bundesrates deswegen nicht begründet, weil die hier genannten Auftraggeber immer Mitglied derselben Berufsgenossenschaft sind.

Zu 12.

Gegenüber dem Anliegen wird auf die Stellungnahme zu I. 67. verwiesen.

Zu 13.

Die begehrte Ermächtigung enthält bereits der § 1513 der Reichsversicherungsordnung. Wer an die Stelle des dort genannten Reichsversicherungsamtes getreten ist, ergibt sich aus Artikel 129 des Grundgesetzes.

III.

Soweit die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zustimmt und den Empfehlungen folgt, bedeutet dies nicht, daß sie sich die Begründung des Bundesrates in jedem Falle und in jeder Beziehung zu eigen macht.